Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Der Landstreit gegen die fürstliche Willkür vor Reichskammergericht und Reichshofrat.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ermentrude von Ranke

aus Görlitz.

Halle a. S.
Hof-Buchdruckerei C. A. Kaemmerer & Co.
1915.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Lindner.**

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546024_0075

Übersicht

über die Spezialliteratur und das Aktenmaterial.

Außer den allbekannten Quellen und Darstellungen zur Geschichte des 18. Jahrhunderts benutzte ich:

Beantwortung, Gründliche, der so titulierten vorläufigen Facti Species in Sachen Sachsen-Weimar contra Schwarzburg-Arnstadt, s. l. 1712.

Beschreibung, Vollständige und gründliche, des beim hochpreißlichen Reichshofrath zu Wien namens sämtlicher Schw.-Rudolst. Unterthanen von J. G. Bullisio angebrachten Klagewerks, 1724 f.

Demonstration, Fernerweitige palpable, derer bei Verfertigung einer sogenannten Landestabelle über derer Schwarzburgisch-Rudolstädtischen Unterthanen Güter und Vermögen von Johann Georg Bulisio unter der größten Scheinheiligkeit ausgeübeten entsetzlichen Bosheit und Vermessenheit insbesondere aber wissentlich veranlasseten etlicher Tausend Meineiden. Gedruckt im Jahr 1727.

Demonstration, Endliche letztere palpable, des ganzen Bulisischen Unwesens mit nachfolgenden Beilagen à N. I. usque XIV., welche zugleich zu einer ganzen Historie und Serie factorum in dieser Sache dienen können. Gedruckt im Jahre 1727.

Einicke, Georg, 20 Jahre schwarzburgische Reformationsgeschichte 1521—41. T. 1 u. 2. Nordhausen 1904 und 1909.

Gössel, H., Die kursächsische Landtagsordnung von 1728. Leipziger Diss. 1911. Phil. Fakultät.

Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts, mit Zusätzen und neuen Artikeln vermehrt von H. G. Scheidemantel und C. F. Häberlin, 4 B. (A—R). Leipzig 1782—1795.

Hänsch, Ernst, Die wettinische Hauptteilung von 1485 und die aus ihr folgenden Streitigkeiten bis 1491. Leipziger Diss. 1909. Phil. Fakultät.

Herchenhahn, Joh. Chr., Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des Kaiserlichen Reichshofraths nebst der Behandlungsart der bei demselben vorkommenden Geschäfte. 3 Teile. Mannheim 1792/93.

Heydenreich, Lebr. W. Heinr., Historia des ehemals Gräflichen, nunmehro Fürstlichen Hauses Schwartzburg. Erfurt 1743.

Hunold, G., Der alte und neue Amtmann. Leipzig und Halle 1716.

Junghans, Joh. Chr. Aug., Geschichte der schwarzburgischen Regenten. Leipzig 1821.

Moser, Joh. Jak., Einleitung zu dem Reichshofraths-Prozeß. Teile I—IV. Frankfurt, Leipzig und Nürnberg 1734.[1]

Nachricht, Gründliche, was es mit dem namens sämmtl. S.-R. Unterthanen der Oberherrschaft. Landesportion wieder des regierenden Herrn Fürst zu Schw.-Rudolstadt im Jahre 1719 beim Hochpreißl. Cammergericht angebrachte und daselbst bis 1721 erfolgten, im Jahre 1723 aber bei Hochpreißl. Reichshofrath zu Wien von einem untreuen Landesunterthan wieder reassumierten Klagewerk vor eine Bewandniß habe. 2 Teile. 1724.

Prodromus der Bullisischen Grundsuppe oder palpable Demonstration auf was vor eine gewissenlose Art der bekannte Bullysius bei Vereidung verschiedener Schw.-Rudolst. erbgehuldigten Landesunterthanen bishero gehandelt, mit zwei offenbaren Periuriis an das Licht gestellet und mit seiner Anrede, wie er die Leute zu schwören ermahnet, bestärket. 1727.

Pütter, Joh. St., Von der Sollizitatur am Kaiserlichen und Reichskammergericht. Göttingen 1768.

Schmidt, Ernst, Aus der Vergangenheit des Schwarzburg-Rudolstädtischen Militärs. Rudolstadt 1904.

Schulze, H., Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. 3 Bde. Jena 1862—83.

Sigismund, Berthold, Landeskunde des Fürstentums Schwarzburg. 2 Teile. Rudolstadt 1862/3.

Uffenbach, Joh. Chr. von, Tractatus singularis methodicus de excelsissimo consilio Caesareo imperiali aulico. Viennae et Pragae 1700.

Vehse, Eduard, Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation. 6. Abt. Hamburg 1854, 56, 59.

Walch, Karl Friedrich, Vermischte Beiträge zum deutschen Recht. 8 Teile. Jena 1771—77.

Die sämtlichen von mir benutzten Akten befinden sich in dem Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtischen Geheimen Archiv in Rudolstadt (Vorstand Herr Archivrat Dr. Bangert) und zwar fast alle unter dem Titel „Bulisiana“ im Repositur VI des Gewölbes A. Die Querreihen sind mit arabischen Ziffern, die Längsreihen mit kleinen lateinischen Buchstaben bezeichnet, und in jedem dadurch nach seiner Lage bestimmten Aktenpaket sind die einzelnen Stücke numeriert. Da in jedem Stück das Material chronologisch geordnet ist, so ist durch meine gewöhnliche Zitierweise nach Gewölbe (lateinische Majuskel), Repositur (lateinische Ziffer), Längs-, Querreihe, Stück, Nummer und Datum jede Belegstelle aufzufinden. Wo eine Bemerkung sich nicht auf eine einzelne Urkunde, sondern die Beobachtung eines ganzen Stückes stützt, habe ich den Titel desselben genannt, wie er sich auf dem Deckblatt jedes einzeln gebundenen Aktenstückes findet. Da fast alles Material im Original vorliegt, so gebe ich nur die Ausnahmen von dieser Regel durch Beifügung von „Druck“, „Abschrift“ oder „Konzept“ besonders an.

Im folgenden gebe ich eine Übersicht über die „Bulisiana“ nach Gewölbe, Repositur und Querreihe:

A VI 1 (36 Stück) enhält hauptsächlich Gerichtsakten aus den Jahren 1719—27 und zwar 1. die Akten beim Reichskammergericht und 2. Inquisitionsakten einzelner Ämter gegen Teilnehmer am Landstreit.

A VI 2 (7 Stück) umfaßt die äußerst wichtigen Reichshofratsakten von 1723—25 und im übrigen vor allem Privatschreiben aus den Jahren 1723/4.

A VI 3 (47 Stück) enthält Dokumente von 1719—32 aus ganz verschiedenen Gebieten. Am wichtigsten sind die eigenhändigen Bemerkungen des Fürsten Friedrich Anton, betreffend des Landstreits vom Jahre 1731 und die Bulisischen Privatakten, die im Jahre 1743 von dem Erfurtischen Gericht an das Frstl. Archiv in Rudolstadt abgeliefert wurden.

A VI 4 (58 Stück) enthält Dokumente, Rechnungen und Nachrichten von 1725—32, die im Verlauf des Prozesses sowohl vom Fürsten als auch von den Untertanen als Beweismittel vor dem Reichshofrat exhibiert wurden.

A VI 5 (17 Stück) umfaßt Akten allein über die Vorgänge und Zustände im Schwarzburgischen Lande aus den Jahren 1716—1735.

Außerdem kommen noch zwei Sammelbände „Schwarzburgischer Deduktionen“ in Betracht, die sich in der Fürstlichen Bibliothek zu Rudolstadt unter der Signatur Ma VIII, Nr. 3a XII u. XIII befinden und die wichtigsten Publikationen der fürstlichen Partei aus der Zeit des Landstreits enthalten.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 11

1. Kapitel: Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt um die Wende des 18. Jahrhunderts und die Veranlassung zum Landstreit 12

Beschaffenheit und Bevölkerung der Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft S. 12. Das Herrscherhaus S. 14. Die fürstliche Familie, die Hofbeamten und Offiziere um 1723 S. 15. Die Regierungsbeamten und die Geistlichkeit S. 20. Die Finanzbehörden: Schatulle, Kammer- und Landschaftskasse S. 22. Verwaltungs- und Gerichtsorganisation S. 25. Die Verwaltung der Städte und Dörfer S. 26. Die landständische Verfassung bis 1700 S. 29. a) Gesamtlandtag S. 29. b) Landtagsausschuß S. 31. Das Steuersystem S. 32. a) Steuerfreiheit der Ritter S. 32. b) Besteuerung der Nichtprivilegierten S. 34 mit α) ordentlichen, β) Extraordinarsteuern S. 34, 1. Termingeldern S. 35. 2. Akzise S. 37. Das Verhältnis der Schwarzburgischen Herrschaftsgebiete zum Reiche S. 40 und zu Sachsen S. 41. Verhetzung durch die Tüncherin Günzelin S. 46. Die Steuern zum Waisen- und Zuchthaus bringen den Unmut der überlasteten Bauern zum Ausbruch S. 47. Die Supplik vom 23. April 1716 und ihre Bestrafung S. 48. Der Regierungsantritt Friedrich Antons am 24. Juni 1718 S. 52. Die Unruhen vom Sommer 1719 S. 53.

2. Kapitel: Der Landstreit vor dem Reichskammergericht und die Landschaftskonstitution 55

Die Klagen der Untertanen gegen ihren Fürsten vor dem Reichskammergericht am 13. Nov. 1719 S. 55. Schilling gewinnt durch den Diakonus Steinmetz die Herzogin Anna Sophie für die Untertanensache S. 75. Die Landschaftskonstitution S. 78. Die Abweisung der Untertanen durch das Reichskammergericht am 20. Febr. 1721 S. 81.

Seite

3. Kapitel. Der Landstreit vor dem Reichshofrat . . 85

Der Advokat Bulisius verliert vor dem fürstlichen Hofgericht einen Prozeß S. 85. Deshalb nimmt er sich der Untertanenklage an S. 86. Seine Verbindung mit Schilling und der Herzogin Anna Sophie S. 89. Bulisius reist ohne Auftrag nach Wien und verklagt vor dem Reichshofrat den Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt im Namen seiner Untertanen S. 91. Das Reichshofratskonklusum vom 26. Januar 1723 ist den Untertanen günstig S. 96. Bulisius verschafft sich von den Bauern Ratihabitationsscheine S. 98. Schwankungen am Reichshofrat vom Sommer 1723—Herbst 1724 S. 98.

4. Kapitel. Die kommissarische Untersuchung des Landgrafen von Hessen-Cassel 106

Das Konklusum vom 10. Oktober 1724 überträgt dem Landgrafen von Hessen-Cassel die kommissarische Untersuchung S. 106. Die Kommission in Königsee vom 7. Juni—8. August 1725 S. 117. Die Wirkung des kommissarischen Vorberichts vom 12. Sept. 1725 S. 122. Das Konklusum vom 15. März 1726 verurteilt den Fürsten zur Abschaffung der Beschwerden seiner Untertanen S. 124.

5. Kapitel. Der Revisionsprozeß am Reichshofrat und der Sieg des Fürsten 124

Der Fürst erbittet die Revision S. 124. Der Revisionsprozeß wird verschleppt von 1728—30 S. 129. Das Konklusum vom 27. September 1731 weist die Untertanen vom Reichshofrat weg an das Gericht ihres Landesherrn S. 131. Fürst Friedrich Anton beseitigt die berechtigten Klagen seiner Untertanen S. 133. Die Landeshuldigung am 18. Juni 1732 S. 134.

Schluß: Das Regierungsprogramm Friedrich Antons vom Jahre 1737 135

Einleitung.

1915 und 1715: welch ein Wandel im Lauf von 200 Jahren! Damals war das deutsche Reich zerspalten in eine unzählbare Menge von großen, kleinen und kleinsten, in sich noch nicht konsolidierten Territorien, deren jedes mit seinen eigenen inneren Verhältnissen so viel zu tun hatte, daß von einer kräftigen äußeren Politik des Reiches keine Rede sein konnte. Und heute: wie eine Mauer stehn Preußen, Bayern, Sachsen und alle die andern deutschen Bundesstaaten mit Österreich und Ungarn zusammen, den gemeinsamen Feind von den Grenzen des Vaterlandes fern zu halten. Aller Partikularismus ist verschwunden.

Da scheint es unzeitgemäß, sich mit dem Werdeprozeß eines einzelnen Steinchens dieser Riesenmauer zu beschäftigen. Aber den Historiker interessiert nicht nur die fertige Mauer, er will wissen, wer sie zusammen fügte, wie der einzelne Stein zu seiner Form gelangte, und inwieweit seine Bildung typisch ist für die Entstehung der übrigen. Das Feuer, das jedes einzelne deutsche Territorium zu einem festen Stein gebrannt hat, das war der Absolutismus des 18. Jahrhunderts.[1])

Die folgenden Blätter sollen zeigen, welchen äußeren und inneren Widerständen die Durchführung des Absolutismus im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt begegnete, wie der darüber entbrannte Landstreit zu einer Stärkung der Fürstengewalt und damit zur Überwindung des Dualismus führte.

[1]) Vgl. aber dagegen: F. Hartung, deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Berlin 1914, 84, § 23 Ende.

Zugleich wird sich das dabei entstandene Bild als typisch erweisen für den Zustand eines kleinen Territoriums in der damaligen Zeit und für sein Verhältnis zum Reich: Von dem Hofleben und der Beamtenschaft, von dem Steuerwesen und der landständischen Verfassung, von der Abhängigkeit des Fürsten von seinen verschiedenen Lehnsherrn und von der Macht, die das Reich im Lande bedeutete durch die Rechtsprechung von Reichskammergericht und Reichshofrat.

---

1. Kapitel:

Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt um die Wende des 18. Jahrhunderts und die Veranlassung zum Landstreit.

Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt[1]) hat heute einen Flächeninhalt von 940,39 qkm, wovon 732,94 qkm auf die Oberherrschaft entfallen. Da der Besitzstand des fürstlichen Hauses nur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch Tausch geringe Änderungen erfahren hat, so können wir für den Beginn des 18. Jahrhunderts ungefähr die gleiche Größe dafür annehmen.

43,98% dieses Gebiets ist heute noch Waldfläche. Damals ist gewiß mehr als die Hälfte des Landes von Wald bedeckt gewesen. Heute wohnen oben auf dem Walde die armen Heimarbeiter. Schon damals haben die Waldbewohner, denen die Beschaffenheit des Landes den Ackerbau unmöglich machte, das Holz zur Anfertigung kleiner Gebrauchsgegenstände verwertet, mit denen sie außer Landes hausieren gingen. Und wie heute gab es schon im 18. Jahrhundert viele Kräutersammler die als „Laboranten" oder „Olitätenhändler" in die Welt hinaus zogen, um ihre Arzneien an den Mann zu bringen.[2])

---

[1]) Vgl. für das folgende: Meyers Konversationslexikon, Leipzig, Wien 1907[6] 18, 115/6.

[2]) Über das Laborantengeschäft: Sigismund, 1, 133/4.

Auch in den waldfreien Gebieten, war es für den Schwarzburgischen Landesuntertan nicht leicht, sein Brot zu schaffen. „Das Elend des Landes", so urteilt am 21. Dezember 1726 ein unparteiischer Beobachter, „kommt daher, daß das Land unfruchtbar und zu waldig ist. Da die Wiesen gering sind, so kann man kein Vieh halten, und durch den Viehmangel gibt es keinen Dünger für die armen Äcker. Nur alle 6 Jahre kommt man einmal mit dem Dünger durch." [1])

Angebaut wurden hauptsächlich Hafer, Roggen, Gerste, Erbsen, Dintel, Buchweizen, Linsen und ein wenig Weizen. Auch die Obstzucht betrieb man eifrig. [2]) Aber von dem lebhaften Weinbau, von dem Einicke [3]) aus den Jahren 1521—41 zu berichten weiß, war nichts mehr zu bemerken; er muß wohl durch den 30jährigen Krieg vernichtet worden sein.

Daß die Viehzucht keine große Bedeutung hatte, haben wir eben gehört. Doch kam durchschnittlich auf jedes einzelne Bauerngehöft ein Schaf oder eine Ziege, auf jedes fünfte eine Kuh und auf jedes zehnte ein Pferd. [2])

Die Ansiedlungen der Oberherrschaft bestanden in den 6 Städten Rudolstadt, Blankenburg, Teichel, Königsee, Stadtilm und Leutenberg und 133 kleinen und kleinsten Ortschaften, bei denen auch die 16 Mühlen und 8 Schmieden des Amtes Schwarzburg mitgezählt sind. [4]) Daneben besaß das Land um 1710 etwa 55 Rittergüter, die sich zum großen Teil in der Hand von Bürgerlichen befanden. [5])

Die Bewohner des Landes teilten sich in 4 Klassen: [6]) 1. die grundhörigen Hintersassen der Rittergüter, 2. die persönlich freien Erbzinsbauern und Zeitpächter, deren Ei-

---

[1]) A VI 1 d Nr. 5, Kühnhold an Gotter.
[2]) A VI 4 a Nr. 2, Bulisius, Güteranschlag 1726.
[3]) G. Einicke, 1, 23.
[4]) Gründliche Nachricht 2, 56—61.
[5]) Gründliche Nachricht 2, 43—47.
[6]) Vgl. Einicke 1, 18.

gentum dem Fürsten, den Rittern, der Gemeinde oder der Kirche pfleghaft, d. h. zinsbar war, 3. die Bürger der Städte, die berechtigt waren ein Handwerk zu treiben, und 4. die Adligen, von denen die etwa 18 nahe untereinander verwandten Familien — der Schulenburg, Reitzenstein, Beulwitz, Schauroth, Lengefeld, Könitz, Lindenfels, Schadt usw. — die Hof-, Beamten- und Militärstellen innehatten.

Die Zahl der erwachsenen männlichen Einwohner der Oberherrschaft berechnete die fürstliche Regierung 1725 auf 10 000 und darüber.[1]) Den heutigen Verhältnissen entsprechend würde diese Zahl 28% der Gesamtbevölkerung ausmachen, die danach etwa 37 000 (gegenüber heute 80 000) betragen haben muß.[2]) Dazu stimmt ganz gut, daß Bulisius die Gesamtzahl seiner Anhänger auf 14 714 angibt;[3]) da er ein volles Drittel der Landeseinwohner zu seiner Partei rechnen konnte,[4]) so kommt man allerdings auf insgesamt 44 142 Personen. Aber Bulisius pflegte in Zahlenangaben wenig gewissenhaft zu sein, so daß eine geringere Zahl wahrscheinlich ist.

Der Charakter des Volkes ist damals derselbe gewesen wie heute noch. Heiter, sangesfreudig, dem Festefeiern zugetan, gutmütig und anstellig erscheinen die Leute, freundlich gegen jedermann, aber nicht selten unzuverlässig und auf das eigene Wohl mehr bedacht als auf die Wahrheit.[5])

Das Land wurde nachweisbar schon seit dem 12. Jahrhundert von den Grafen von Schwarzburg beherrscht. Durch vielfache Erbteilungen wurde das Herrschaftsgebiet häufig zersplittert; bis Günther 40. († 1586) mit dem fetten Maul das gesamtschwarzburgische Besitztum zum letzten Mal in einer Hand vereinigte. Seine beiden Söhne Johann

---

[1]) A VI 3 c Nr. 8, Acta contra Bulisium vor dem Reichshofrat.
[2]) Statistisches Jahrbuch des deutschen Reiches, 1914, 1/2.
[3]) S. 122.
[4]) S. 120.
[5]) Vgl. die hübsche Schilderung des Volkscharakters bei Einicke 1, 41/2.

Günther I. und Albert VII. sind die Begründer der beiden Schwarzburgischen Dynastien, ersterer der Sondershäuser, letzterer der Rudolstädter Linie. Durch den Stadtilmer Vertrag von 1599 erhielt Albert VII. die Ämter der Oberherrschaft Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Ehrenstein, Ilm, die Vogtei Seebergen und in der Unterherrschaft die Ämter Frankenhausen, Straußberg, Heeringen und Kelbra.[1])

Im Jahre 1697 erhob der Kaiser Leopold I. die Sondershäuser Linie des Schwarzburgischen Grafengeschlechts in den Fürstenstand; und am 2. Juni 1710 übersandte Josef I. Albert Anton von Rudolstadt (1646 bis 15. Dezember 1710) das Fürstendiplom.[2]) Doch scheint der alte Herr keinen Wert auf die neue Würde gelegt zu haben; denn er machte keinerlei Gebrauch von der kaiserlichen Gnade.[3])

Ganz anders war sein Sohn Ludwig Friedrich (geboren 1667) geartet.[4]) Mit großem Pomp veröffentlichte er am 15. April 1711 die Fürstenwürde. Seiner neuen Stellung gemäß glaubte er jetzt größeren Aufwand machen zu sollen; er vermehrte die Zahl seiner Hofbeamten und zog darum verschiedene Edelleute an seinen Hof, indem er ihnen ihre Landgüter abkaufte.[5]) Schon am 24. Juni 1718 starb er, und laut dem Erb- und Sukzessionsvertrag des gesamtschwarzburgischen Hauses vom 7. September 1713[6]) folgte ihm allein sein ältester 26jähriger Sohn Friedrich Anton († 1. September 1744) in der Regierung.[1])

Ein bedeutender Mann war Friedrich Anton nicht, das kann man schon aus seiner Handschrift sehen, die schief

[1]) H. Schulze 3, 326.

[2]) Junghans, 212—224 ist das mit dem Rudolstädtischen gleichlautende Sondershäusische Fürstendiplom abgedruckt.

[3]) H. Schulze 3, 334.

[4]) Junghans, 370 f.

[5]) A VI 2c Nr. 1, 10. April 1723. Friedrich Anton an Herzog Friedrich II. zu Sachsen.

[6]) H. Schulze 3, 328.

[7]) Junghans, 369.

und ungelenk auf dem Papier steht und mit ihren zarten Strichen den Eindruck von Schüchternheit erweckt. Seine Bildung war mangelhaft. Mit der Orthographie stand er auf gespanntem Fuße, auch war er — wie er noch im Jahre 1731 zugesteht — „in den Regeln des Staates und der Politik ganz unerfahren". Desto besser wußte er in Gottes Wort Bescheid.[1]) Er war ein gewissenhafter Herrscher. Regelmäßig nahm er an den Sitzungen seines Hofrats teil, ließ er sich Vorträge von seinen Räten halten, mit Sorgfalt unterzeichnete er die ihm vorgelegten Schriftstücke.[2]) Aber nie vertrat er in den ersten Jahren seiner Regierung eine eigene Meinung. Er tat, was seine Räte ihm vorschlugen, und es kam nur darauf an, welcher seinem Ohr gerade am nächsten stand. Bis zum Jahre 1724 war der Kanzler Georg Ulrich von Beulwitz sein ständiger Berater, über den des Fürsten eigene Mutter klagte,[3]) er raube Friedrich Anton alle Bewegungsfreiheit und hindere ihn daran, seinen Untertanen Recht zu schaffen. Nach Beulwitz Tode wurde der Hofrat Ludwig Friedrich Sommer des Fürsten rechte Hand.

Der Jagd huldigte Friedrich Anton mit Eifer. Oft treffen wir ihn in Schwarzburg, Paulinzella oder „auf dem neuen Haus". Seine ganze Leidenschaft aber waren Pferde, so daß einst einer der Rebellen äußerte, ein schön Pferd sei ihm lieber als ein Untertan.[4])

1721 vermählte er sich mit Sophie Wilhelmine, der Tochter des Herzogs Johann von Sachsen-Saalfeld, die ihm in den folgenden Jahren 2 Kinder schenkte. Sie spielte in

---

[1]) A VI 3 c Nr. 7, 31. August 1731. Eigenhändige Bemerkungen des Fürsten Friedrich Anton über den Landstreit.

[2]) Gründliche Nachricht 2, 48. A VI 1 b Nr. 9, Registratur des Rudolstädter Amtmanns Mollwitz v. April 1719.

[3]) A VI 2 a Nr. 1, 2. Dezember 1722. Anna Sophie an den Reichsgrafen Windischgrätz.

[4]) A VI 4 c Nr. 13, 19. Juni 1727. J. P. Gärtner an Bulisius in Wien.

der Politik keinerlei Rolle. Doch half sie die Freundschaftsbande, die das Ernestinische Haus mit dem Schwarzburgischen verknüpften, noch enger zu schlingen.[1]) Sehr sympathisch berührt die Pietät und Rücksicht, die der Fürst stets seiner Mutter, der „Herzogin" Anna Sophie bewahrt hat, obwohl sie ihm das öfters nicht leicht gemacht hat.[2])

Anna Sophie war 1670 als Tochter des Herzogs Friedrichs I. von Sachsen-Gotha geboren. 1691 wurde sie mit dem nachmaligen Fürsten Ludwig Friedrich vermählt, dem sie im ganzen 12 Kinder geboren hat.[3]) Sie selbst behauptet, ihrem Gemahl während ihres 20jährigen Ehelebens nie dreingeredet zu haben,[4]) und sie mag damit Recht haben, denn auch ihrem Sohn redete sie nicht direkt drein, aber dafür handelte sie umso mehr hinter seinem Rücken.

In übertriebener Frömmigkeit ließ sie alle ihre Schritte von ihrem Beichtvater, dem Diakonus Steinmetz, leiten, bis er sie ins Unglück stürzte. Neben dem Kirchenglauben war auch Aberglaube ihr nicht fremd. Sie gab viel auf Träume und Prophezeiungen. Ihre Korrespondenz ließ sie sich durch ihre Kammerfrau, die Meyerin, führen. Diese wußte um alle Heimlichkeiten der Fürstin Bescheid.[5]) Klug ist Anna Sophie wohl nicht gewesen, aber etwas Machtvoll-Gebietendes muß in ihrem Wesen gelegen haben. Selbst der sonst so rücksichtslose Kanzler G. U. v. Beulwitz wagte nicht, ihr entgegenzutreten.[6]) Wen die Herzogin haßte, der mochte sich vor ihr inacht nehmen. Das hat ihr Feind, der Kanzler erfahren.

---

[1]) Ottokar Lorenz: Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte. 3. Auflage, bearb. von Ernst Devrient, 1908. Tafel 37.

[2]) A VI 2c Nr. 1, 6. März 1723. Friedrich Anton an den Kaiser.

[3]) Junghans, 368/9.

[4]) A VI 1c Nr. 16, 8. Oktober 1728. Anna Sophie an den Kaiser.

[5]) A VI 1b Nr. 9, Registratur des Amtmanns Mollwitz vom Frühjahr 1719.

[6]) A VI 1c Nr. 16, 12. Dezember 1722. Beulwitz und Sommer an die Herzogin.

Von den 11 Geschwistern[1]) Friedrich Antons waren 1723 schon 4 tot. Eine Schwester, Sophie Juliane, war seit 1716 Dekanissin in Gandersheim. Ein Bruder, Wilhelm Ludwig, diente im sächsisch-polnischen Heer. Von den 6 Schwestern, die ein heiratsfähiges Alter erreichten, war Anna Sophie die einzige, die sich vermählt hat. Im Jahre 1700 geboren, heiratete sie 1723 den Prinzen Franz Josias von Sachsen-Coburg († 1764).[2]) Die Fräuleinsteuer von 10 000 Gulden, die laut des Sukzessionsvertrages[3]) von 1713 in dem Rudolstädter Lande aufgebracht werden mußte, wurde von den Untertanen nur mit dem größten Widerwillen entrichtet.[4])

Als Jüngster, der Geschwister des Fürsten, gehörte zu dem Rudolstädter Hofstaat Prinz Ludwig Günther, der 1708 geboren, von 1767—1790 als Fürst regiert hat.[5])

Es läßt sich denken, daß diese zahlreiche fürstliche Familie eine Menge von Hofbeamten erforderte. 1723 gab es an Hofchargen einen Oberhofmeister für den Fürsten und einen für den Haushalt der Fürstinmutter; einen Oberjägermeister und einen Jägermeister; einen Oberstallmeister und einen Stallmeister; einen Oberforstmeister und 6 Kammerjunker.[6]) Im Rang eine Stufe tiefer stand der Archivar Schwartz, der zugleich Sekretär des Fürsten war. Mit dem Sondershäuser Fürsten gemeinsam besoldete Fürst Friedrich Anton „des hochfürstlich sämtlichen Hauses Schwarzburg Rat und Historiographus" Gottfried Rühlmann.[7])

Außerdem belebten den Hof die Offiziere der fürstlichen Miliz, die sämtlich schwarzburgischen Familien entstammten,[8]) wie denn bei dem Landeskonvent am 9. Sep-

[1]) Junghans, 368/9.
[2]) Lorenz, Tafel 37.
[3]) H. Schulze 3, 328 f.
[4]) A VI 3a Nr. 1, 9. September 1725. Bericht der Subdelegierten.
[5]) Junghans, 374/5.
[6]) Gründliche Nachricht 2, 43—47.
[7]) Gründliche Nachricht 2, 50.
[8]) Gründliche Nachricht 2, 25.

tember 1723 Fürst Friedrich Anton die von seinem Großvater gemachte Verordnung bestätigte, daß „bei vorfallenden Vakanzien in Militär- und Zivildiensten, wenn sich Landeskinder zu deren Wiederbestellung genugsamlich qualifiziert finden würden, selbige vor allen andern jedesmalen in Konsideration gezogen und empfohlen werden sollen". Von den verschiedenen Offizieren, 1 Oberst, 1 Oberstleutnant, 2 Hauptleuten, 2 Leutnants und 1 Oberstwachtmeister, pflegten allein der Oberstleutnant v. Wurmb und der Leutnant Theuring sich mit militärischen Dingen zu befassen. Die jungen Offiziere wurden als Prinzenerzieher gebraucht, und die Untertanen beklagten sich bitter, daß sie auf diese Weise für den Unterricht der fürstlichen Kinder so viel Steuern bezahlen müßten.[1])

Auch die Gemeinen rekrutierten sich zum großen Teil aus Landeskindern. Nach dem Frieden zu Rastatt-Baden 1714 waren die Reste der beiden Kompagnien, die Schwarzburg-Rudolstadt zu dem gemeinschaftlichen Schwarzburg-Reußischen Regiment gestellt hatte, nach Rudolstadt zurückgekehrt. In den Jahren 1721—33 schwankte der schwarzburgische Mannschaftsbestand zwischen 218 und 241 Köpfen.[2])

Verwandt wurde die Truppe zum persönlichen Schutze des Fürsten, zu Polizeizwecken und Spionierdiensten.[3]) Für gewöhnlich war sie in Rudolstadt garnisoniert, aber es war ein sehr beliebtes Strafmittel, das der Fürst auch aus Sparsamkeitsgründen gern anwendete, einzelnen Delinquenten oder ganzen Gemeinden Einquartierung auf den Hals zu schicken. Diese Strafe wurde stets sehr schmerzlich empfunden wegen des zügellosen Benehmens der Soldaten.[4])

---

[1]) A VI 1 b Nr. 9, 3. Mai 1719. Registratur des Amtmanns Mollwitz.

[2]) Ernst Schmidt: Aus der Vergangenheit des Schwarzburg-Rudolstädtischen Militärs. Rudolstadt 1904, 7.

[3]) A VI 1 b Nr. 9, 23. April 1716 spionieren 3 Feldwaibel.

[4]) A VI 3 c Nr. 7, 8. August 1737. Eigenhändige Bemerkungen Friedrich Antons über den Kammeretat.

Was die Verwaltungs- und Gerichtsorganisation des Fürstentums betrifft, so ist es auffallend, daß für die Ober- und die Unterherrschaft zwei ganz getrennte Regierungsapparate bestanden, die nur in der Person des Fürsten eine gemeinsame Spitze hatten.

An der Spitze der oberherrschaftlichen Regierung stand seit 1702 als Kanzler Georg Ulrich von Beulwitz.[1]) Geboren war er 1661 in Löhma, hatte in Rudolstadt die Landschule besucht, in Leipzig und Jena Moral und Jurisprudenz studiert und war nach der üblichen Reise nach Frankreich 1692 in den Rudolstädter Staatsdienst getreten. Uns liegt die Bestallungsurkunde vor, durch die Graf Albert Anton ihn zum Kanzler zu Rudolstadt ernennt und seine jährliche Besoldung regelt. Es ist interessant, eine wie große Rolle Naturalien als Zahlungsmittel spielen. Der Kanzler erhält jährlich:

400 Thlr. an Gelde,
20 Thlr. für seinen Schreiber,
3 Scheffel Weizen,
18 Scheffel Rocken,
90 Scheffel Haber, alles Rudolstädter Gewächs,
24 Thlr. vor 8 Fuder Heu,
6 Gulden vor 6 Schock Stroh,
freien Hufschlag auf 3 Pferde,
1 gemästet Schwein oder 8 Gulden,
1 dreijährig Widderrind oder 10 Thlr.,
6 Eimer Landwein,
32 Klafter Holz,
Freie Wohnung,
Ein Stück Garten vor dem Obertor,
Die gewöhnlichen Kanzleiakzidentia.[2])

Beulwitz war ein kluger, harter, herrschsüchtiger Mann, der auch seinem Fürsten gegenüber rücksichtslos auf seinem

---

[1]) C VII 5 c Nr. 41, des G. U. v. Beulwitz . . . . Lebenslauf, gedruckt Rudolstadt 1724.

[2]) C VII 5 c Nr. 33, Bestallungsurkunde. 21. März 1702.

Willen bestehen konnte.[1]) Eine solche Rücksichtslosigkeit muß es gewesen sein, durch die er sich den unversöhnlichen Haß[2]) der Herzogin Anna Sophie zuzog. Er hätte den Verstand und den Willen dazu gehabt, mit Energie für die Größe der schwarzburgischen Dynastie und die Durchführung des Absolutismus zu wirken, hätte er nicht einen Fehler gehabt: die Rubrik seines Einkommens „gewöhnliche Kanzleiakzidentia" gab ihn die Möglichkeit, in ungebührlicher Weise in seine eigenen Taschen zu wirtschaften. Dadurch war er nicht in der Lage, seinen Unterbeamten scharf auf die Finger zu passen, und die Klagen der Untertanen gegen die Betrügereien der Beamten waren nur zu wohl berechtigt.[3])

Beulwitz' nächster Untergebener war der Vizekanzler Friedrich Christian von Reitzenstein, der 1708 als Regierungsassessor nach Rudolstadt gekommen, 1714 Hofrat und 1719 Vizekanzler wurde. Er war ein kluger Mann, aber kein fleißiger Arbeiter. Als er 1723 die Leitung der Kanzlei übernahm, überließ er die laufenden Geschäfte vollständig dem Hofrat Sommer.

Die Hofräte, deren es immer fünf oder sechs gab, bildeten mit den Kanzlern zusammen die sogenannte „Regierung",[4]) die die Spitze der äußeren und inneren Politik ausmachte, und deren Organ die Hofkanzlei war.[5]) Die täglichen Versammlungen der Hofräte, Sekretäre und Kanzleiverwandten in der Ratsstube, an denen Fürst Friedrich Anton meist zuhörend Anteil nahm, hatte der Kanzler zu leiten, indem er das Proponieren, Votieren, Referieren, Registrieren, Aufsetzen der Konzepte und die Ausfertigung

---

[1]) C VII 5 c Nr. 33, Schwarzburg, 22. Juli 1712. Brief des Fürsten Ludwig Friedrich zu Schwarzburg an den Kanzler Georg Ulrich von Beulwitz.

[2]) A VI 2 a Nr. 1, 2. Dezember 1722. Anna Sophie an Windischgrätz.

[3]) A VI 1 b Nr. 9, 30. April 1719. Registratur des Mollwitz.

[4]) Karl Friedrich Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. 4 Teile. Göttingen 1821—1823. 4, 419/20.

[5]) Gründliche Nachricht 2, 48.

der Unterschriften und Siegel überwachte.[1]) Neben der Hof- beaufsichtigte Beulwitz auch die Lehenskanzlei, die den Verkehr zwischen der Regierung und den zahlreichen adligen Lehnsträgern vermittelte.[2])

Gemeinschaftlich mit dem Sondershäuser Fürsten hatte Fürst Friedrich Anton in Wien als Vertreter den Hofrat Wolfgang Philipp Pantzer, einen geschickten, fleißigen Mann, der schon seit Ludwig Friedrichs Zeiten diesen Gesandtenposten bekleidete.[3]) Als Vertreter des gesamtschwarzburgischen Hauses auf dem Reichstag zu Regensburg wirkte Jahre hindurch der Baron von Metternich.[4])

Direkt von der Regierung abhängig war die evangelische Landeskirche. Das Konsistorium setzte sich aus dem Kanzler, einigen Hofräten und dem Generalsuperintendenten zusammen.[5]) Von dem Konsistorium waren die Beförderungen der Geistlichen abhängig, und es ist begreiflich, daß die Pastoren den Gegnern der Fürstengewalt von der Kanzel herab mit allen Strafen der Hölle drohten, um sich bei der Regierung beliebt zu machen.[6]) Von der Landschaftskasse erhielten die Geistlichen nur einen sehr kleinen Zuschuß zum Lebensunterhalt. Der Hauptsache nach waren sie auf die Einkünfte des Pfarrgutes und die Spenden der Gemeinde angewiesen. Blieben letztere aus, so gerieten sie in Not, und deshalb hielt 1719 der Pfarrer von Schwarza eine drohende Bußpredigt, als ihm das Legatgeld von Leichen nicht willig bezahlt wurde.[7])

Richten wir unsern Blick auf die Finanzbehörden des Fürstentums. Scharf voneinander geschieden waren: 1. die

---

[1]) C VII 5 c Nr. 41, 3. Januar 1713. G. U. v. Beulwitz, Bestallung als Kanzler.

[2]) Gründliche Nachricht 2, 48.

[3]) A VI 2 c Nr. 2, 25. April 1725. Pantzer an den Fürsten.

[4]) A VI 1 b Nr. 9, 3. Mai 1719. Registratur des Mollwitz.

[5]) A VI 1 d Nr. 3, 10. Oktober 1724. Bericht des Amtmanns Mollwitz.

[6]) A VI 1 b Nr. 9, 15. August 1723. Hans Bloß an Mollwitz.

[7]) A VI 1 b Nr. 9, 3. Mai 1719. Registratur des Amtmanns Mollwitz.

Schatulle für die persönlichen Bedürfnisse des Fürsten, deren Einnahmen hauptsächlich in den Bergwerksrevenüen bestanden, 2. die Kammerkasse und 3. die Landschafts- oder Steuerkasse.

Die Einnahmen der Kammerkasse[1]) bestanden in den ordentlichen Steuern, d. h. den Renten, Gefällen, Erbzinsen der Bauern und bis 1718 den Gerichtssporteln. Ein Landkammerrat, ein Kammerkonsulent und mehrere Kammerräte besorgten ihre Verwaltung. Aus der Kammerkasse wurden die Hofbeamten besoldet, die Reisen ins Ausland, die die Prinzen nach dem Muster fremder Höfe unternahmen, bezahlt und die Korrespondenzen und Portogelder der Fürstlichkeiten bestritten. Über ihre Einnahmen und Ausgaben glaubte der Fürst keinem Menschen Rechenschaft schuldig zu sein, obwohl man schon seit Beginn seiner Regierung in ihn drang, einen Kammeretat aufzustellen.[2])

Anders stand das bei der Landschaftskasse, an der seit 1709 Johann Philipp Dresden das Amt eines Obersteuerkassierers[3]) verwaltete, wobei ihm der Steuereinzieher Graue tätig zur Hand ging. Die Einnahmen rührten von den außerordentlichen Lasten her: der Bier- und Brantweinakzise, dem Mahlgeld (Personalakzise), dem Kaufgeld, der Viehsteuer und vor allem den Termingeldern. Termin[4]) ist t. t. für die Summe Geldes, die ein Einzelner, ein Gemeinwesen, oder das ganze Land als Zahlungseinheit an außerordentlichen Steuern zu entrichten hat. Die Größe des Termins selbst bleibt stets unverändert, und nur die Zahl der eingeforderten, bzw. bewilligten Termine schwankt je nach den Bedürfnissen der Steuerkasse. Diese Gelder wurden von den Vorstehern jedes Gemeinwesens von den Einzelnen eingesammelt und in der Gemeindekasse verwahrt, bis der Steuereinzieher kam und den ganzen Betrag

[1]) Gründliche Nachricht 1, 52 u. 68.

[2]) A VI 3c Nr. 7, 8. August 1737. Bemerkungen Friedrich Antons über den Kammeretat.

[3]) Gründliche Nachricht 2, 66/7.

[4]) Vgl. hierzu die Termintabelle: Gründliche Nachricht 2, 56—61.

auf einmal mitnahm.[1]) Bei diesen Gelegenheiten ließ sich Graue häßliche Grausamkeiten zuschulden kommen, z. B.[2]) kam er eines Tages (1719) mit Soldaten auf ein Dorf im Walde. Von den zusammengebrachten Steuergeldern nahm er zunächst für sich und seine Soldaten Exekutionsgelder. Dann mußte die Gemeinde die Kassen bis zur alten Höhe füllen, und nachher zog er der fürstlichen Herrschaft die Exekutionsgelder nochmals ab. Deshalb konnte er sich auf einer Kindtaufe äußern, er habe auf seiner bisherigen Reise 35 Gulden für sich selbst und 5 für die Herrschaft eingenommen. Von dem so erworbenen Gelde baute er sich in Rudolstadt ein großes Haus mit Marmortreppen und kaufte sich im Sächsischen ein Landgut für 8000 Gulden und konnte außerdem 3000 Gulden auf Zins geben.[3])

Solche Unterschlagungen hätten nicht vorkommen können in der Zeit, als noch die Rechnungen regelmäßig jedes Jahr nachgeprüft wurden. Bis 1701, solange die Landstände einberufen oder durch ihren Ausschuß vertreten wurden, ließ Graf Albert Anton zu Michaelis jedes Jahres die Rechnung durch 2 Landschaftsabgeordnete und einen Hofrat prüfen. Von 1701 bis 1708 wurde die Prüfung wenigstens von dem Kanzler von Beulwitz in Gemeinschaft mit einem Hofrat abgehalten. Aber seitdem unterblieb die Abhörung ganz, bis sie am 20. November 1720 plötzlich für alle die vergangenen Jahre nachgeholt wurde, um den Untertanen den Grund zu der Klage wegen Unterlassung der Abhörung zu benehmen.[4])

Zu folgenden Zwecken wurde der Inhalt der Landschaftskasse verwendet: a) für den miles perpetuus, der für das Kreisheer bestimmt war, b) für die Reichstags-

---

[1]) Vgl. O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1—3, 1868/81. Bd. 4, 1914. 2, 392/3.

[2]) A VI 1 b Nr. 9, Registratur des Mollwitz vom 30. April 1719.

[3]) A VI 1 b Nr. 9, 30. April 1719. Registratur des Amtmanns Mollwitz.

[4]) Gründliche Nachricht 2, 64/8.

kosten, c) die Kammerzieler, d) für Konferenzen und Gesandtschaften, e) für Korrespondenzen und Agenten, f) für Reichslehnsfälle beim Tod von Kaisern, g) für Lehnsfälle und Landestrauer beim Tod von Fürsten, h) für einen Zuschuß zur Kammerkasse zur Besoldung der Staatsbeamten.[1])

Die Schwarzburg-Rudolstädtische Oberherrschaft war in 10 Verwaltungsbezirke, in die Ämter Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Königsee, Ilm, Leutenberg, Könitz, Ehrenstein, Paulinzella und in die Vogtei Seebergen geteilt.[2]) In dem Hauptort jedes Bezirks hatte der Amtmann bzw. Vogt seinen Sitz. Die Einführung des Amtmanns in die Gemeinde erfolgte durch den Geheimen Rat, und die Untertanen gelobten ihm durch Handschlag Respekt und Treue.[3]) In seinem Bezirk hatte der Amtmann die ordentlichen Steuern für die Kammerkasse einzuziehen und mußte deshalb die Saalbücher, Erbregister, Amtsbeschreibungen und andere Urkunden gut durchsehen.[4])

Sein Hauptberuf aber lag in der Rechtsprechung.

Wie überall, so gab es damals auch im Rudolstädter Lande drei gerichtliche Instanzen.[5]) Die Unterinstanz war wiederum dreifach in die fürstlichen Amtsgerichte, die patrimonialen Adelsgerichte und die Stadträte geteilt. Von da gingen die Appellationen von den böhmischen und Reichslehen an das fürstlich Schwarzburgische Regierungskollegium[6]) und von den Sachsen-Gothaischen Lehen (den Ämtern Ilm und Paulinzella) an die „zum Ilmischen Expeditionen verordneten Räte", einem Kollegium, das sich aus Gothaischen und Rudolstädtischen Hofräten zusammen-

---

[1]) A VI 1 b Nr. 9, 3. Mai 1719. Registratur des Amtmanns Mollwitz und A VI 5 c Nr. 7, 8. August 1737. Eigenhändige Bemerkungen Friedrich Antons über den Kammeretat.

[2]) A VI 1 a Nr. 1, 12. Januar 1723. Klaglibell des Bulisius.

[3]) Hunold, 160.

[4]) Hunold, 195.

[5]) A VI 2 c Nr. 1, 10. April 1723. Friedrich Anton an den Herzog zu Sachsen.

[6]) Vgl. Walch 1, 220.

setzte.[1]) Als dritte und höchste Instanz kamen die Reichsgerichte in Frage. Aber wegen des Rudolstädtischen Privilegium de non appellando konnten sie seit 1711 nur unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.[2])

Bis zum Jahre 1718 wurden die fürstlichen Regierungs- und Justizbeamten von der fürstlichen Kammer aus besoldet. Zur Erleichterung der Kammerkasse bekamen seitdem die Amtleute die Gerichtssporteln, die sie nach einer festen Taxordnung[3]) einsammeln sollten, zu eigenem Verbrauch, aber seitdem kein Gehalt mehr. Von dem einkommenden Gelde mußten sie sich Aktuar, Pferd und Schreibmaterialien selbst halten. Selbstverständlich suchten die Amtleute bei den Prozessen der Untertanen möglichst viel Geld herauszuschlagen. Sie überschritten die Taxordnung oft um das doppelte und zogen die Prozesse so sehr in die Länge, als sie konnten.[4]) Darum urteilte 1726 die kaiserliche Untersuchungskommission: „daß die über die Rudolstädter Beamten geführten Beschwerden nicht ohne Grund gewesen, indem diese die armen Untertanen nicht nur mit übermäßigen Gerichtssporteln belegt, sondern auch allerhand objustifizierliche facta gegen dieselben ausgeübet".[5])

In den Städten und Dörfern herrschte eine beschränkte Selbstverwaltung. An der Spitze des Stadtregiments stand der Rat, der in Rudolstadt acht-, in Königsee fünf-, in den andern 4 Städten der Oberherrschaft vierköpfig war.[6]) Der Bürgermeister war der primus inter pares und schied nach einem Jahr aus seinem Amte aus, um dem nächstältesten

---

[1]) A VI 1d Nr. 5, 2. November 1724. Fürst Friedrich Anton an den Herzog Friedrich zu Sachsen-Altenburg.

[2]) Junghans, 222.

[3]) Im Druck erschienen, 1. Juli 1718. A VI 1d Nr. 4, Acta privata des Hofrats Panzer.

[4]) A VI 1b Nr. 9, April 1719. Registratur des Amtmanns Mollwitz.

[5]) A VI 1d Nr. 5, 20. August 1726. Bericht Gotters über seine Audienz bei Landgraf Carl von Hessen-Cassel.

[6]) Gründliche Nachricht 2, 34/5.

Rat Platz zu machen.[1]) In Frankenhausen ergänzte sich der Rat selbst durch Zuwahl,[2]) und der Fürst hatte einen großen Einfluß auf seine Zusammensetzung, da er das Recht der Bestätigung des neuen Ratsmitgliedes besaß.[3]) Ebenso mußten ihm die Leute genehm sein, die der Rat zu Stadtschreibern, Torhütern, Nachtwächtern, Schenken, Ratsknechten, Wegemeistern, Wegeleitern, Pfändern und Bauherrn ernannte.[4]) Die Zusammenkünfte des Rates wurden von den fürstlichen Beamten überwacht. So bestimmen die Stadtilmer Statuten vom Jahre 1604: „Der Rat soll alle Freitage auf dem Rathaus zusammen kommen und Ratstag halten und dabei jedesmal unser Amtmann, Schößer und Stadtvogt zugegen sein.“[5])

Die Kasse der Dörfer zerfiel ebenso wie die der Städte in 2 Teile: in dem einen wurden die Geschoß, Zinsen, Jahrrenten und alle andern Gefälle, wie Akzise und Termingelder, die die Gemeindeglieder der Kammer- und der Landschaftskasse schuldeten, gesammelt und in Frankenhausen z. B. am 1. Montag im Advent[6]) den fürstlichen Räten vorgerechnet und übergeben. In der zweiten Abteilung fand sich das eigene Besitztum der Gemeinde, das vor allem durch Markt- und Eingangszölle, Meisterbriefe und Gerichtssporteln eingebracht wurde, und von dem das ganze niedere Gemeindepersonal[7]) besoldet und die Straßen und öffentlichen Gebäude der Stadt oder des Dorfes in Ordnung gehalten wurden.[8])

Wir haben schon oben gesehen, daß der Stadtrat die untere Gerichtsbarkeit besaß. Er hatte sich bei der Sportel-

---

[1]) A VI 2b Nr. 1, Vollständige und gründliche Beschreibung. Anmerkung zu gravamen III.

[2]) Walch 1, 198.

[3]) Walch 1, 199.

[4]) Walch 1, 201.

[5]) Walch 5, 128.

[6]) So in Frankenhausen nach Walch 1, 233.

[7]) Walch 1, 237.

[8]) Vgl. O. v. Gierke 2, 362.

forderung nach der Taxordnung zu richten, aber auch in den Städten wurde das gesetzliche Maß häufig überschritten. Um die Kassen der Städte zu überwachen und jährlich die Ratsrechnung zu überhören, wurden vier verständige Bürger[1]) auf Lebenslang zu Vierleuten gewählt.[2]) Sie bildeten das Bindeglied zwischen der Bürgerschaft und dem Rat.

Nach den Rudolstädter Statuten vom Jahre 1594 war der Betrieb eines städtischen Gewerbes an die Aufnahme ins Bürgerrecht gebunden.[3]) Die Innungen der Handwerker wurden vom Rat überwacht.[4]) Jedes Handwerk besaß seinen Obermeister und seine „Lade", d. h. seine eigene Kasse.[5])

An der Spitze der Dorfverwaltung stand der Schulze, der auf Lebenszeit vom Fürsten ernannt wurde und für seine Leistungen gewisse Vergütungen erhielt.[6]) Zur Verwaltung der Gemeindegüter standen ihm die Heimbürgen zur Seite, wie dem Stadtrat die Vierleute.[7]) Er hatte das Recht, das Gemeindesiegel zu führen.[8]) Bis 1724 besaßen die Dörfer weder das Recht zu brauen, noch zu mälzen, noch irgend ein anderes Handwerk zu treiben.[9])

Fast jedes größere Dorf hatte seinen eigenen Schulmeister, zuweilen sogar Knaben- und Mägdleinschulmeister getrennt, doch wurde er nicht aus der Gemeindekasse besoldet, sondern hatte das Recht, für jedes Kind zwischen

---

[1]) Walch 1, 202.

[2]) A VI 1 b Nr. 9, April 1719. Registratur des Amtmanns Mollwitz.

[3]) Walch 5, 29.

[4]) Walch 1, 222/8.

[5]) A VI 1 a Nr. 3, 23. April 1716. Königseer Amtsakta.

[6]) A VI 1 b Nr. 9, April 1719. Registratur des Amtmanns Mollwitz. Vgl. Einicke 1, 10.

[7]) Vgl. E. Brinckmeier: Glossarium diplomaticum. Wolfenbüttel 1850, 1, 970.

[8]) A VI 3 a Nr. 2, 14.—18. August 1725. Mit Gemeindesiegel bedruckte Unterschriften.

[9]) A VI 3 a Nr. 1, 9. September 1725. Bericht der Subdelegierten. 5. grav.

6—12 Jahren den Eltern das Schulgeld abzufordern, ob das Kind die Schule wirklich besuchte oder nicht.[1])

Die patrimoniale Zivilgerichtsbarkeit über seine Hintersassen übte der Inhaber des Rittergutes nicht selbst aus. Er ließ sich durch einen rechtsgelehrten „Justitiarius" oder „Informator" vertreten.[2])

Bis in das 15. Jahrhundert ist die landständische Verfassung in der Schwarzburgischen Grafschaft zurückverfolgbar, und bis zum Ende des 17. Jahrhunderts hat sie ihre volle Geltung gehabt.[3])

Durch die Vierteilung der Schwarzburger Lande in je eine Ober- und eine Unterherrschaft Sondershäusischer und Rudolstädtischer Linie gab es auch vier verschiedene Landtage. Wir haben uns nur mit dem der Rudolstädter Oberherrschaft zu beschäftigen.[4])

Der Rudolstädter Landtag zählte 2 Kurien,[5]) die der Ritterschaft, zu der jeder adlige Lehnsträger[6]) der oberen Grafschaftsportion gehörte, und die der sogenannten Landschaft, zu der nur der Rat jeder der 6 Städte einen Vertreter entsandte.[7])

Sobald es dem Grafen gut schien, erließ er zur Einberufung des Landtags ein Rundschreiben, das in je einem Exemplar bei den Vertretern der Ritter- und der Landschaft zirkulierte. Jeder, der das Blatt gesehen hatte, trug seinen Namen mit dem Präsentationsdatum ein.[8]) In dem Einberufungsschreiben pflegte der Graf schon die Punkte auf-

---

[1]) A VI 1 b Nr. 9, 3. Mai 1719. Registratur des Amtmanns Mollwitz.

[2]) A VI 1 a Nr. 3, 23. April 1716. Species facti.

[3]) Vgl. O. v. Gierke 1, 534 f.

[4]) C X 2 b Nr. 1, 20. November 1663. Landtagsabschied zu Rudolstadt.

[5]) Vgl. G. v. Below: Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900, 237.

[6]) Häberlin 3, 134b f.

[7]) Vgl. H. Gössel, 8 f.

[8]) C X 2 b Nr. 2, 8. April 1678. Einberufungsschreiben des Grafen Albert Anton.

zuzählen, über die die Landtagsberatung stattfinden sollte; so daß die Städte ihre Vertreter vorher instruieren konnten.[1])

Der Versammlungsort war das Rathaus in Rudolstadt.[2]) In getrennten Räumen[3]) berieten die Kurien über die vom Grafen vorgelegten Fragen. Dann sandten sie sich gegenseitig und dem Grafen ihre „tätlichen Gutachten" zu.

Widersprachen sich die Gutachten allzu sehr, so forderte der Fürst, um Zeit und Diätenkosten zu sparen, seine gesamte Landschaft zur mündlichen Beratung auf.[4]) Sonst stellte er aus den beiden Gutachten einen Landtagsabschied zusammen, den er den Kurien zur Durchsicht und Approbation vorlegte, bevor er Gesetzeskraft erlangte. Stimmten die Abgeordneten nicht damit überein, so konnten sie seine Abänderung verlangen mit der Drohung, den zugefertigten Landtagsabschied dienstlich zurück zu übersenden.[3])

Die scharfe Trennung zwischen Ritter- und Landschaft machte es möglich, daß sich gelegentlich nur der eine Teil des Gesamtlandtags versammelte,[5]) wenn es galt, eine besondere Standesangelegenheit zu besprechen.[6])

Zu den Kompetenzen des Landtags gehörte es seit dem jüngsten Reichsabschied von 1654[7]) nicht mehr, die

---

[1]) Below, 240.

[2]) C X 2b Nr. 1, 20. November 1663. Landtagsabschied zu Rudolstadt.

[3]) C X 2b Nr. 2, 13. Mai 1678 zu Rudolstadt angesetzter Landtag.

[4]) C X 2b Nr.1, 20. November 1663. Landtagsabschied zu Rudolstadt.

[5]) Häberlin 3, 131[a] nennt solche Zusammenkünfte Landeskonvente, nicht Landtage.

[6]) C X 2b Nr. 1, Am 30. Juni 1681 wünschte die gesamte Ritterschaft über Einbringung eines Schuldpostens von 500 Gulden zu beraten.

[7]) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt a. M. 1747. 4 Teile, 3, 674.

Reichssteuern zu bewilligen. Aber der Graf hielt es gelegentlich für geraten, die Verteilung der Reichssteuer auf das Land mit den Landständen zu beraten. Dagegen konnte der Graf seinen Untertanen keine Steuer, die für sein Land bestimmt war, auferlegen ohne Bewilligung der Landstände. So wurde 1663 die Kopf-, Vieh- und Biersteuer,[1]) 1678 die Gewerbesteuer[2]) und 1689 die Kopfsteuer von der Landschaft bewilligt.[3])

Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts berief der Graf nicht mehr regelmäßig den gesamten Landtag, sondern oft nur einen neunköpfigen Ausschuß.[4]) Da nämlich jeder Deputierte während des Landtags täglich 5 Gulden Diäten zu erhalten pflegte, so kam eine solche Gesamtsitzung der Landschaftskasse teuer zu stehen.[5]) — Sicher erwartete die Regierung auch, mit wenigen leichter fertig zu werden als mit einer vielköpfigen Versammlung.[4])

Am 25. Mai 1647 erließ deshalb die Regentin Ämilia,[6]) die Mutter Albert Antons eine „Instruktion, wonach sich der Ausschuß von der Ritter- und Landschaft der oberen Grafschaft Schwarzburg bei dem Steuerwesen richten und verhalten soll", deren Inhalt die Motive für die Errichtung des Ausschusses, seine Zusammensetzung, Beratungsform und Kompetenzen deutlich erkennen läßt.[2]) 1. Weil ein Zusammenkommen der sämtlichen Ritter- und Landschaft zu teuer kommen würde, so ernennt die Vormundschaftsregentin einen Ausschuß, der aus 5 Abgeordneten der Ritter- und 4 der Landschaft bestehen soll. 2. Die Benannten haben die Pflicht, auf Aufforderung hin in Rudolstadt zu

---

[1]) C X 2b Nr. 1, 20. November 1663. Landtagsabschied zu Rudolstadt.
[2]) C X 2b Nr. 2, 13. Mai 1678. angesetzter Landtag.
[3]) C X 2b Nr. 3, 18. Februar 1689. angesetzter Landtag.
[4]) Vgl. Below, 226 u. 233.
[5]) Vgl. Gössel, 19.
[6]) Junghans, 363.

erscheinen. Der Nichtanwesende geht seiner Stimme bei der Steuerberatung verlustig. 3. Mit der gräflichen Regierung und dem zum Steuerwesen verordneten Landeshauptmann soll sich der Ausschuß in die Aufsicht über den Kassierer teilen, 4. alle halbe Jahr den Kassierer abhören und auch sonst zur Wohlfahrt des Landes dienende Erinnerungen machen.[1]) 5. Die zur Deliberation beschiedenen Deputierten sollen zur Mahlzeit 5, die Diener 3 Gulden Tagegelder erhalten.

Noch einmal am 27. April 1697 bestätigte Graf Albert Anton dem Landtagsausschuß seine Rechte.[2]) Dann aber wurde er nicht mehr zur Beratung aufgefordert und seit 1701 auch nicht mehr zur Revision der Steuerkasse zugezogen.[3])

Des Grafen Abneigung gegen die Zurateziehung des Landtags ist ohne Zweifel mitbedingt gewesen durch die fortwährenden Uneinigkeiten zwischen Ritter- und Landschaft. Jeder Stand suchte die Steuerlast auf den andern abzuwälzen. Ja, die beiden Kurien prozessierten sogar gegeneinander wegen der Steuerverteilung.[4])

Von jeher war es das Vorrecht der Ritter, frei zu sein von jeder Grundsteuer. Sie gründeten diese Freiheit auf den in Kriegsfällen geleisteten Ritterdienst, und noch 1663 verpflichtete sich die Rudolstädter Ritterschaft, die für den Türkenfeldzug nötigen Pferde von ihren Lehnsgütern zu liefern.[5]) Aber auch von den außerordentlichen Steuern, z. B. der Bierakzise,[6]) blieben sie frei, ja sie erhoben

---

[1]) C X 2b Nr. 1, Am 20. November 1663 und am 15. Mai 1678 wurde die Zuziehung des Ausschusses zur Kassenrevision erneut erkämpft und bestätigt.

[2]) A VI 1a Nr. 1, 12. Januar 1723. Klaglibell des Bulisius, Beilage 2.

[3]) Siehe S. 24.

[4]) C X 2b Nr. 1, 15. Mai 1678.

[5]) Vgl. Eichhorn 4, 384 u. 385a.

[6]) A VI 1a Nr. 18, 12. Januar 1723. Klaglibell des Bulisius.

sogar den Anspruch, daß die von ihnen erworbenen Bauerngüter von jeder Steuer ausgenommen sein sollten.[1])

Auch für die zu Reichskriegszwecken erhobenen Gelder steuerten in der Rudolstädter Oberherrschaft die Ritter nur bei, wenn der casus summae necessitatis eingetreten war. Dagegen in der Sondershäuser Unterherrschaft hatte es Graf Ludwig Günther 1678 durchgesetzt, dem Adel ein Drittel, den Freisassen die Hälfte von den Lasten der übrigen Untertanen aufzuerlegen. Infolge der Bestimmung von der „höchsten Not" herrschte beständiger Streit zwischen der Ritter- und Landschaft, ob dieser casus summae necessitatis vorhanden sei oder nicht.[2]) Im Jahre 1678 wollte die Ritter- der Landschaft eine Gewerbesteuer aufbürden, und die Landschaft protestierte dagegen. Da entschloß sich die Ritterschaft zu einem Kompromiß: wenn die Landschaft auf die Gewerbesteuer eingehe, so wolle die Ritterschaft von den von der Landschaft an die gräfliche Rentei geschuldeten Geldern 1000 Gulden übernehmen. Und statt nach dem Verlangen der Landschaft wie 1637—51 ein gewisses Quantum zu den monatlichen Verpflegungsgeldern zum Reichskrieg beizusteuern, verpflichtete sich die Ritterschaft, binnen 12 Monaten 1500 Gulden zur Cassa zu liefern. Freilich, am 7. April 1683 waren diese 1500 Gulden noch immer nicht voll bezahlt.[2]) Aber durch das geschickte Manöver hatte es der Adel erreicht, seit 1678 frei zu bleiben von jeder Steuer.[3])

Daß der Landesherr die Hintersassen der Ritter ebenso mit außerordentlichen Steuern belegte wie seine direkten Untertanen,[4]) das mußte sich der Ritter gefallen lassen; wenn es ihm auch frei stand gegen übermäßige Besteuerung

---

[1]) A VI 2b Nr. 1, Vollständige und gründliche Beschreibung, gravamen XII.

[2]) C X 2b Nr. 1, 15. Mai 1678.

[3]) A VI 1b Nr. 9, 3. Mai 1719. Registratur des Amtmanns Mollwitz.

[4]) Über den Unterschied zwischen hörigen (Hintersassen) und freien Bauern, vgl. Eichhorn 3, 360 f.

Protest einzulegen.[1]) Aber die ordentlichen Abgaben der Hintersassen flossen in die Kasse des Ritters, und er konnte die Frohndienste seiner Bauern in Anspruch nehmen.

In den Urbar- oder Erbbüchern stand genau verzeichnet, was jeder Bauernhof dem Ritter oder dem Landesherrn an Renten, Gefällen, Erbzinsen, Geschoß und an Frohndiensten zu leisten hatte.[2]) Trotzdem versuchte zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Rudolstädter Regierung aus den Bauern noch mehr herauszupressen.[3]) So wurden die Abzugsgelder[4]) vermehrt, die ein Bauer selbst dann bezahlen mußte, wenn er nur aus einem Dorf in ein andres zog.[3])

Die Frohndienste bestanden in Gespanndienst, Wegebau und Ackerbestellung. Eine Besonderheit in der Rudolstädter Oberherrschaft war die Holzgewinnung für Flöße, die durch Frohndienste bewerkstelligt wurde. So lange der Landesherr es verlangte, mußte der Untertan beim Holzhacken tätig sein und erhielt für das Klafter Holz 3 Groschen und 6 Pfennig. Auch wer außer Landes oder Handwerker war, mußte sein Klafter abliefern und oft seinem gemieteten Vertreter für das Klafter 1 Groschen Aufgeld bezahlen.[3])

Bei den Extraordinarsteuern kommen zunächst die sogenannten Termingelder in Betracht. Wir haben schon oben[5]) gesehen, daß unter „Termin“ ein Simplum zu verstehen ist, nach dem die Landschaftskasse ihre Einkünfte berechnete, und daß die Regierung die Termingelder nicht von den Einzelnen, sondern den ganzen Ortschaften aus der Gemeindekasse forderte. Der Gemeindevorsteher hatte von

---

[1]) A VI 1 a Nr. 1, Das tat am 18. Januar 1713 Friedrich Wilhelm von Witzleben für seine Hintersassen in Gräfenau und Büchelohe.

[2]) Vgl. Einicke 1, 215 f. Gründliche Nachricht 1, 52.

[3]) A VI 2 b Nr. 1, 25. Juli 1725. Gravamina des Bulisius nebst Anmerkungen der Regierung.

[4]) Vgl. Eichhorn 3, 364 f.

[5]) S. 23.

den einzelnen Stadt- und Dorfbewohnern den Ortstermin zusammenzubringen.

Berechnet wurde der Termin nach der Größe des Grundbesitzes. So bezahlte z. B. im Jahre 1725 die höchste Steuer im Lande ein Mann, der ein Haus und 210 Äcker besaß.[1]) Für die ganze Stadt Rudolstadt betrug im selben Jahre ein Termin 22 Gulden, für Schaala 3 Gulden 6 Groschen, für die Nattermühle im Amte Schwarzburg 2 Groschen und 3 Pfennig.[2]) Genau aufgezeichnet fanden sich die Terminpflichten der Grundstücke in dem „Catastrum oder Grundbuch zur Spezifikation der Untertanengüter",[3]) das schon im Jahre 1654 zu revidieren beschlossen wurde, und das dann von 1663 an wirklich neu angefertigt wurde „nach Anstellung einer Okularinspektion unter dem Direktorium eines gräflichen Rates unter Zuziehung des Landtagsausschusses". Bis zu seiner Fertigstellung, die erst kurz nach 1678 erfolgte, betrug ein Termin für die ganze Grafschaft 648 Gulden, von da an 435 Gulden, 3 Groschen und 1½ Pfennige.[4])

Jährlich zu Michaelis wurde die Anzahl der im folgenden Steuerjahr zu zahlenden Termine festgesetzt. Ihre Menge richtete sich vollständig nach den Anforderungen, die an das Territorium gestellt wurden. In Jahren, in denen die Herrschaft unter Einquartierungen und Reichskriegssteuern zu leiden hatte, schnellten die Termingelder bis zur doppelten Höhe empor, und als im Jahre 1723 die Prinzessin Anna Sophie geheiratet hatte, mußte 1724—25 die Oberherrschaft 8 Termine extra als Beitrag zur Fräuleinsteuer bezahlen.[1])

---

[1]) A VI 3a Nr. 1, 9. September 1725. Bericht der Subdelegierten.

[2]) Gründliche Nachricht 2, 56.

[3]) C X 2b Nr. 1, Landtagsabschied zu Rudolstadt, 20. November 1663.

[4]) C X 2b Nr. 1, Landschaftsgutachten v. 27. Juni 1678.

Die folgende Tabelle weist, soweit möglich, nach, wie viele Termine in den Jahren 1676—1723 in der Rudolstädter Oberherrschaft entrichtet wurden. Dabei wird deutlich, wie stark sich die Steuerausschreibung in dem kleinen Territorium nach den Ereignissen im Reiche richtete: In den Zeiten der Reichskriege (1674—79 und 1692—97) mehrten sich die Termine beträchtlich.

Jahr (Mich.—Mich.).	Anzahl der Termine.
1676—1677	97[1])
1677—1678	58½
1678—1679	63⅔[2])
1683—1684	29
1684—1685	18½
1685—1686	28
1686—1687	24
1687—1688	24
1688—1689	30
1689—1690	27
1690—1691	15
1691—1692	19
1692—1693	49
1693—1694	25
1694—1695	50[3])
1695—1696	40

[1]) J. Th. Lünig: Teutsche Reichs-Cantzley. Leipzig 1714. 8 Teile, 3, 357—360. Am 17. Mai 1676 schreiben die sämtlichen 4 Grafen zu Schwarzburg an die Reichsversammlung zu Regensburg und stellen das Ansuchen um eine Rekommandation an die römisch-kayserliche Majestät, daß ihre Grafschaft von der fürstlich braunschweigisch-hannöverschen Einquartierung befreit werden möge.

[2]) Gründliche Nachricht 2, 51/2.

[3]) C X 2b Nr. 4, Landtagsprotokoll, 22. Februar 1693. Trotz allen Remonstrierens seiner kurfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen hatte die kaiserliche Majestät 1693 die Schwarzburgische Grafschaft abermal mit 40 000 Reichsthalern belegt, und davon entfielen 1 600 Reichsthaler auf die Rudolstädtische Oberherrschaft.

Jahr (Mich.—Mich.).	Anzahl der Termine.
1696—1697	32[1])
1715—1716	32
1716—1717	34
1717—1718	30
1718—1719	30
1719—1720	30
1720—1721	28
1721—1722	30
1722—1723	32
1723—1724	32
1724—1725	40.[2])

Eine dritte Art der Steuer ist die Akzise, deren Vorteil, wie die Rudolstädter Regierung 1725 sehr richtig „räsonnierte" war, daß durch sie auch die Soldaten, die Fremden, die Nichtgrundbesitzenden, ja in sehr beschränktem Maße sogar der Adel zum Tragen der Staatslasten herangezogen wurden. Während die Termine meistens ohne Hinzuziehung der Landstände ausgeschrieben wurden, wurde im 17. Jahrhundert jede der Akzisen besonders bewilligt. Sie wurde so lange weitererhoben, als die Regierung es für wünschenswert hielt, und die Stände keinen Protest dagegen erhoben.[3]) Zu Beginn des 18. Jahrhunderts aber bestimmte die Regierung auch die Akzisen ganz selbständig.

Wie die Anzahl der ausgeschriebenen Termine, so richteten sich auch die Akzisen nach den Reichsverhältnissen. So wurde für das Jahr 1663, in dem der Reichstag von Regensburg am 30. Oktober 1663 den Ständen insgesamt

---

[1]) Gründliche Nachricht 2, 51—56.

[2]) A VI 3a Nr. 1, 9. September 1725. Bericht der Subdelegierten.

[3]) C X 2b Nr. 1, Landtagsabschied, 20. November 1663. Im Jahre 1663 verlangte die Ritter- und Landschaft, die Herrschaft solle sich verpflichten, die Kopf-, Vieh- und Biersteuer nicht weiterzuerheben, wenn sie unnötig geworden sei.

ihr volles Triplum zum Türkenkrieg aufzulegen beschlossen hatte,[1]) am 20. November in Rudolstadt,[2]) eine Kopf-, Vieh- und Biersteuer ausgeschrieben.[3]) Im Jahre 1678, in dem wegen des Reichskrieges die Anzahl der Termine auf $63^2/_3$ stieg, wurde den Handwerkern, die durch die Termine verhältnismäßig wenig getroffen wurden, eine Gewerbe-, Hantierungs- und Braunahrungssteuer auferlegt.[4]) Weil die Schwarzburgische Grafschaft im April 1689 wegen des abermaligen französischen Einbruchs schon seit dem 1. Dezember 1688 mit einem Regiment zu Pferde und 3 Kompagnien zu Fuß Einquartierung belegt war, so sah sich Graf Albert Anton genötigt, nach Beratung mit seinen Landständen dem Lande eine einmalige Capitationssteuer (Kopfsteuer) aufzuerlegen, die diesmal auch die privilegierten Stände traf: Bürger, Bauern, Witwen, das Gesinde, die Handwerksburschen, der Adel und die herrschaftlichen Diener, die herrschaftlichen Minister, die Kirchen- und Schuldiener und die Bergleute mußten sie bezahlen; nur arme Kirchen- und Schuldiener, Scholaren und arme Witwen, ebenso alle Leute über 70 und unter 14 Jahren blieben davon befreit.[5])

In den Jahren 1690—93 wurde im Rudolstädter Lande ein Bier- und Mahlakziß (eine Personalsteuer) erhoben;[6]) und nachdem er 1693 abgeschafft war, führte der Graf nach einer Beratung mit dem engeren Ausschuß seiner Ritter- und Landschaft eine Viehsteuer ein, weil der ausschreibende Fürst des obersächsischen Kreises, der Kurfürst von Sachsen, die Grafschaft mit 300 Römermonaten

---

[1]) Carl Th. Gemeiner: Geschichte der öffentlichen Verhandlungen des zu Regensburg noch fortwährenden Reichstags von dessen Anfang bis auf neuere Zeiten. 2 Bände. Nürnberg 1774. 1, 115.

[2]) A VI 2a Nr. 1, Die Viehsteuer vom Jahre 1723 lag auf dem Vieh, das ins Ausland verkauft wurde, sodaß, wie die Untertanen sich beschwerten, niemand mehr Rudolstädter Vieh kaufte.

[3]) C X 2b Nr. 1, Landtagsabschied, 20. November 1663.

[4]) C X 2b Nr. 2, Gutachten der Ritterschaft, 14. Mai 1678.

[5]) C X 2b Nr. 3, Gräfliche Verordnung, 11. April 1689.

[6]) Gründliche Nachricht 2, 54.

belegt hatte, was für die Rudolstädter Oberherrschaft 1600 Thlr. ausmachte.[1]) Für das Jahr 1696/7 wurde abermals ein Bier- und Mahlakziß angelegt, der dann durch den Frieden zu Ryswyk 1697 unnötig wurde.[2])

Erst der spanische Erbfolgekrieg machte am 25. Februar 1703 eine neue Akzißordnung[3]) notwendig. Nach ihr betrug: 1. Das Mahlgeld für jede Person zwischen 14 und 70 Jahren — außer Dienstboten, Soldaten und Gebrechlichen — jährlich 8 Groschen. 2. Der Bierakziß trifft jeden Eimer Bier mit einer Abgabe von 3 Groschen; doch ist der Adel hiervon frei. 3. Als Brantweinakzise forderte man von jedem Faß, das im Inland verschenkt wurde, 3 Pfennig; und von jedem Maß, das ins Ausland verkauft wurde, 1 Gulden. 4. Vom Eimer Rhein- oder Frankenwein mußte man 3 Groschen entrichten, 5. und vom Eimer Naumburger Bier 6 Groschen.[4])

Zwar versprach der Kanzler von Beulwitz gelegentlich der Ratsbestätigung im Jahre 1707 den Stadtilmern, die Akzise solle abgeschafft werden, sobald der Krieg zu Ende sei.[5]) Trotzdem blieb die Akzißordnung über den Friedensschluß hinaus in Geltung, sodaß sie 1719[6]) und 1725[7]) noch in Ansehen war, allein von dem ersten Passus über das Mahlgeld abgesehen: nach dem Friedensschluß von Baden betrug das Mahlgeld pro Person jährlich nur noch 4 Groschen, und bloß Leute zwischen 18 und 55 Jahren mußten es entrichten.[8])

---

[1]) C X 2 b Nr. 4, Landtagsausschreiben, 13. Februar 1693.

[2]) Gründliche Nachricht 2, 56.

[3]) A VI 1 a Nr. 1, Akzißordnung vom 25. Februar 1703. (Kopie).

[4]) Vgl. C. W. Böttiger: Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen. 2. Auflage bearbeitet von Th. Flathe. 2 Bände. Gotha 1867, 1870. 2, 376.

[5]) A VI 1 a Nr. 1, 12. Januar 1723. Klaglibell des Bulisius. Beilage.

[6]) A VI 1 b Nr. 9, 3. Mai 1719. Registratur des Mollwitz.

[7]) A VI 2 b Nr. 1, 10. Juli 1725. Gravamina des Bulisius.

[8]) A VI 3 a Nr. 1, 9. September 1725. Bericht der Subdelegierten.

Die Einsicht in den Einfluß, den die Reichspolitik auf das Steuerwesen der Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft ausübte, läßt die Frage entstehen, in welchen Lehnsabhängigkeiten sich das Fürstentum befand.

Die Schwarzburgische Dynastie trug Lehen vom Reich, von Böhmen, vom Herzogtum-Sachsen-Weimar, vom Herzogtum Sachsen-Altenburg und vom Kurfürstentum Sachsen. Für die Rudolstädter Oberherrschaft kam von den sächsischen Herren nur Gotha-Altenburg in Betracht, von dem es mit Amt, Schloß und Stadt Ilm mit 7 Dörfern, und mit Amt Paulinzella mit 9 Dörfern beliehen war.[1]) Außerdem setzte sie sich aus dem unmittelbaren Reichslehen: Amt und Schloß Schwarzburg, Schloß und Stadt Blankenburg und dem Amte Seebergen und aus den böhmischen Lehen: Stadt und Amt Rudolstadt und Amt Könitz zusammen.[2])

Trotz dieser vielfältigen Belehnungen sind die schwarzburgischen Grafen von jeher reichsunmittelbare und reichsständische Landesherrn in ihrem Gebiete gewesen, wie daraus hervorgeht, daß die Grafschaft Schwarzburg in der Wormser Matrikel von 1521 selbständig aufgeführt wird, daß die Schwarzburger Grafen von jeher beim Reichstag auf der Wetterauischen Grafenbank saßen, und daß sie die „Reichsexpeditionen", d. h. den gemeinen Pfennig, die Türkensteuer und die Kammerzieler, direkt an das Reich abführten, ohne die Vermittlung eines Lehnsherrn in Anspruch zu nehmen.[3])

Nach der Reichsmatrikel von 1521 hatten die sämtlichen Grafen von Schwarzburg 6 Mann zu Pferde und 24 zu Fuß zu stellen.[4]) Da der Monatsold für einen Reiter auf 10 Gulden und für einen Fußsoldaten auf 4 Gulden

---

[1]) Heydenreich, 381.
[2]) H. Schulze 3, 326.
[3]) H. Schulze 3, 327.
[4]) Häberlin 3, 409a.

festgesetzt war,[1]) so betrug der neben dem Kontingent zu leistende Römermonat für das gesamtschwarzburgische Haus 156 Gulden.

Durch den Reichdefensionalvertrag von 1681[1]) wurde das Schwarzburgische Kontingent dem obersächsischen Kreisheer eingeordnet, und von 1702 an überschritten die Schwarzburger das gesetzmäßige Quantum, das sie zum Reichsheer zu leisten hatten, indem sie mit den Grafen zu Reuß zusammen ein ganzes Regiment Infanterie zu 1000 Mann stellten.[2])

Ihre Absicht dabei war, Erleichterungen hinsichtlich der Einquartierungs- und Lieferungslast zu erreichen. So findet sich in der Resolutio Caesarea, in der am 25. August 1702 „Ihre Kayserliche Majestät das getane Erbieten" annahm, die Versicherung, daß „gent. Fürstl. und Gräfl. Häuser samt dero Untertanen von fremden Vertretungen auch allen und jeden Einquartierungen, unnötigen schädlichen Durchmärschen und anderen Beschwerungen, wie sie Namen haben mögen, befreit und dagegen in Kayserlich gnädigste Spezialprotektion und Schutz genommen werden sollen, damit . . . der arme Landmann um so weniger bedrängt werden möge".[3]) Damit erhielten die Schwarzburger Lande um 9 Jahre früher eine Versicherung, die 1711 dem ganzen Reiche durch den 4. Artikel des Projekts zu der beständigen kaiserlichen Wahlkapitulation zuteil wurde.[4])

Erst wenn man dies Verhältnis kennt, in dem Schwarzburg zum Reiche stand, kann man die Lehensstreitigkeiten beurteilen, die von 1561—1731 zwischen Schwarzburg und dem kur- und dem herzoglichen Hause Sachsen schwebten.

Durch den Leipziger Vertrag von 17. Juni 1485 hatten Ernst und Albrecht von Sachsen auch die Schwarzburger

---

[1]) Richard Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907[5], 854.

[2]) Häberlin 3, 416.

[3]) Ernst Schmidt: Aus der Vergangenheit des Schwarzburg-Rudolstädtischen Militärs. Rudolstadt 1904. S. 5/6.

[4]) Neue Sammlung der Reichsabschiede 4, 236.

Lande unter sich verteilt, da sie die Grafen mit Unrecht unter ihre „großen schriftsässigen[1]) Vasallen“ rechneten.[2])

Unter diesem Vorwande wollte das Haus Sachsen-Weimar schon seit 1561 dem Hause Schwarzburg untersagen, in der Herrschaft Arnstadt die Tranksteuern selbständig zu erheben. Brennend aber wurde die Frage erst im Jahre 1697 als Kaiser Leopold I. die Grafen Christian Wilhelm von Sondershausen und Anton Günther von Arnstadt[3]) in den Fürstenstand erhob, ihnen das große Kommitiv erteilte und in dem Diplom ausdrücklich betonte, daß ihre Herrschaft ein unmittelbares Reichsfürstentum sei. Der Kurfürst von Sachsen wollte diese Unmittelbarkeit nicht zugeben und pochte darauf, die Schwarzburger seien nicht nur für einige Landesteile seine Lehensträger, sondern sie seien seine vollkommenen Untertanen und ihm deshalb zum Huldigungseid, zur Heeresfolge, zum Hofdienste und zur Anerkennung seiner oberinstanzlichen Gerichtsbarkeit verpflichtet und dürften ihre Untertanen niemals anders besteuern als er selbst die seinen besteure.[4])

Der Streit kam vor den Reichshofrat, und am 18. Dezember 1699 schloß König Friedrich August in Polen als Kurfürst von Sachsen mit den Fürsten von Schwarzburg eine Vergleichsakte ab, die Kaiser Leopold I. am 4. September 1700 bestätigte:[5])

Gegen eine Zahlung von 100 000 Reichstalern Kurant gestand Friedrich August zu, die sämtlichen schwarzburgischen Lande, Güter, Städte und Pertinentien, welcherlei Lehen sie auch sein möchten, anderen immediaten

---

[1]) Brinckmeier 2, 522.

[2]) Hänsch, 51 und 59.

[3]) H. Grote: Stammtafeln. Leipzig 1877, 246. Anton Günther veröffentlichte die Fürstenwürde erst am 26. Mai 1709.

[4]) Junghans, 212—224 und Heydenreich, 309 f.

[5]) Junghans, 286—89 und Böttiger-Flathe 2, 373.

Reichsherrschaften gleichzuhalten. Über die schwarzburgischen Ämter und Güter, über die das lehensherrliche Recht dem Kurfürsten bisher zuerkannt worden war, blieb es auch bestehen.[1])

Obwohl nach dem, was wir oben[2]) feststellten, Sachsen niemals einen Anspruch auf die vollkommene Untertanenschaft (Landsassiat) Schwarzburgs hätte machen können, und dementsprechend der Kurfürst keinerlei Recht hatte, 100 000 Reichstaler als Kompensation entgegenzunehmen, so glaubte er sich doch übervorteilt.

Nach verschiedenem neuen Schriftwechsel wurde am 8. Oktober 1719 ein neuer Vergleich abgeschlossen, der für Kursachsens pekuniäre Bedürfnisse noch günstiger lautete:[3]) Zwar gesteht der Kurfürst zu, daß das Haus Schwarzburg für die Reichs- und böhmischen Lehen bei kaiserlicher Majestät um Belehnung nachsucht und verpflichtet sich, „den Herren Fürsten bei künftigen Kreistagen zur Anweisung zweier dem erlangten Fürstenstand konvenablen Stellen behilflich zu sein und zu Bezeigung seiner Gnade und Affektion gegen das Haus Schwarzburg, dessen Desiderium um ein votum virile im Fürstenrat zu erlangen, dienlicher Orten fördern zu helfen," dafür aber muß Schwarzburg für die kurfürstlichen Lehen durch einen Gesandten beim Kurhaus Sachsen nachsuchen und sich verpflichten, die im Kurfürstentum Sachsen ausgeschriebenen Landtage zu beschicken, jedoch unbeschadet ihres juris status und ohne daß ihnen wegen der Steuern etwas, so diesem Rezeß zuwider, zugemutet würde.[4]) Schwarzburg verpflichtet sich jährlich 7000 Taler bares Geld zu zahlen, von dem Sondershausen $^2/_3$, Rudolstadt $^1/_3$, d. h. 2 333 Reichstaler, trägt. Daneben macht Rudolstadt sich verbindlich, bei künftiger Steuererhebung die in den

---

[1]) Junghans, 286—89 und Böttiger - Flathe 2, 373.
[2]) S. 40.
[3]) Junghans, 297—306.
[4]) Vgl. Gössel, 48.

kursächsischen Lehenslanden wohnenden Untertanen niemals höher als in den angrenzenden kursächsischen Orten zu besteuern. In causis feudalibus, sowie in allen realibus ist in diesen von Kursachsen abhängigen Lehenslanden die Landesregierung in Dresden der höchste Appellationsgerichtshof. —

Genau wie Kursachen gegen Sondershausen, verfuhr Sachsen-Weimar gegen Arnstadt.[1]) Vor allem nahm der Herzog von Weimar Anstoß daran, daß die Grafen von Schwarzburg dem Reiche mehr Truppen stellten, als sie eigentlich mußten:[2]) denn dadurch würden die Untertanen unnötig hoch besteuert.

Doch erreichte er nicht, daß durch den Reichshofrat das Schwarzburgisch-Reußische Regiment abgeschafft wurde. Das Reichshofratskonklusum vom 22. Oktober 1709 besagte: Für den bevorstehenden Reichskrieg solle es bei dem Beitrag zu dem gemeinschaftlichen Schwarzburgisch-Reußischen Regiment bleiben „jedoch daß mehrgedachter Herr Fürst zu Schwarzburg außer diesen und anderen ordentlichen Reichs- und Kreissteuern nicht alleine keine andern Exactiones und Auflagen zu erfordern, noch die dessentwegen einkommende Contributionsgelder anderwärts als zum Besten des publici zu verwenden, sondern auch seinem eigenen Erbieten gemäß auf Art und Weise als es Herkommen und vorhin beschehen, die Rechnungen denen Untertanen genüglich vorzuzeigen habe.“ Andererseits solle der Herzog den Fürsten in keiner Weise an der Erhebung dieser Steuern hindern.[3])

Noch 22 Jahre dauerte der Prozeß am Reichshofrat in der Thronlehensache fort, er bildet den Hintergrund für alle Ereignisse, die wir im folgenden kennen lernen werden; bis endlich am 18. Juni 1731 ein Vergleich zwischen Schwarzburg und Weimar zustande kam,[4]) dessen Bestim-

[1]) Junghans, 311 f.
[2]) Siehe S. 41.
[3]) Gründliche Beantwortung, 31/2.
[4]) Junghans, 312—323.

mungen dem Vergleich mit dem Kurfürstentum Sachsen vom 8. Oktober 1719 entsprachen.

Für die Rudolstädter Oberherrschaft spielten diese beiden Prozesse direkt keine Rolle, da die Oberherrschaft weder von Dresden noch von Weimar her belehnt war.

Dafür mußte sie um ihre Rechte in Stadtilm und Paulinzella kämpfen, für die sie bei Sachsen-Gotha-Altenburg zu Lehen ging. Freilich wurde dieser Streit nicht so heftig geführt wegen der nahen Verwandtschaft zwischen Fürst Ludwig Friedrich und seinem Schwager Herzog Friedrich II. von Gotha-Altenburg; schon 1716 kam ein Interimsvergleich[1]) zustande, in dem der Herzog sich nicht die jura personalia, sondern nur die Cognitio ratione nexus vorbehielt.[2])

Alle diese Prozesse kosteten viel, deshalb konnte gar keine Rede davon sein, daß die Lasten der schon seit Jahrzehnten durch Einquartierungen und Steuerlasten ausgemergelten Untertanen vermindert würden.

Kein Wunder war es also, wenn sie mit ihrem Schicksal nicht zufrieden waren. Schon im Herbste 1712[3]) schrieben die Hintersassen des im Rudolstädtischen Gebiete belehnten Ritters Friedrich Wilhelm von Witzleben an ihren Herrn, er möchte doch etwas tun, um sie von der unerträglichen Steuerlast zu befreien. Die Akzise sei kaum zu erschwingen, und die Zahl der erforderten Termine sei stets im Wachsen begriffen. — Schon damals tauchte die nachher immer wiederkehrende Sage auf, bis vor kurzem habe man jährlich nur 5 oder 6 Termine zu entrichten brauchen. — Aber vor allen Dingen beklagten sich die „Gesamteinwohner von Gräfenau und Bücheloh“ über die

---

[1]) A VI 1 d Nr. 3, 2. November 1724. Friedrich Anton an Friedrich zu Sachsen-Gotha-Altenburg.

[2]) A VI 1 d Nr. 5, Gotha, 11. Dezember 1724. Hofrat Sommer an Fürst Friedrich Anton.

[3]) A VI 1 a Nr. 1, Bittschreiben der Gesamteinwohner von Gräfenau und Büchelohe an Fr. W. v. Witzleben vor dem 18. Januar 1713.

verübten Grausamkeiten bei der Eintreibung der Termine.[1])

Gefährlicher wurde die Unzufriedenheit der Untertanen als ihnen das Vertrauen zu den fürstlichen Regierungsbeamten schwand, und der Verdacht in ihnen rege wurde, daß die von ihnen gezahlten Gelder zum großen Teil nicht die fürstliche Kasse, sondern die Taschen der Steuereinzieher und des Kanzlers füllten.

Ein deutliches Symptom dieses Verdachtes ist die „Vision", die am 1. Juni 1714 die alte Tüncherin, Katherina Agnesa Günzelin, — „ein klein alt Weib, so sommersprossig"[2]) — im Walde bei Paulinzella hatte. Sie habe sich verirrt im Walde — so berichtete sie[3]) am 1. Juni aufgeregt ihrem Beichtvater, dem Adjunkt Hauck in Königsee, — und sei eben im Begriff gewesen vor Mattigkeit und Hunger zu Boden zu sinken, als plötzlich ein Mann mit weißer Perrücke, in weißen Kleidern mit silbernen Knöpfen neben ihr stand und sie stärkte. Der Engel gab ihr den Auftrag, sie solle der fürstlichen Herrschaft vorstellen, wie sie selbst und die Untertanen von den treulosen Räten ausgesaugt würden. Und als die Alte sich weigerte, den Auftrag zu übernehmen, da sprang die Gestalt in das Dickicht des Waldes, holte eine Wurzel heraus und erklärte diese zum Wahrzeichen der Klage: Einen Stuhl sah sie in der Wurzel, auf dem eine zackige Krone verdorrt und ganz beiseite getrieben sei. Das bedeute: wenn die fürstliche Herrschaft nicht den Einen (G. U. von Beulwitz), der sie beiseite treibe, zurückstoße, so werde sie selbst vom Herrscherstuhl herabstürzen.[4])

---

[1]) Fr. W. v. Witzleben schrieb darauf den auf S. 34, Anm. 1 erwähnten Brief an die fürstliche Regierung (am 18. Januar 1713). A VI 1 a Nr. 1, 12. Januar 1723. Klaglibell des Bulisius. Beilage P.

[2]) A VI 1 d Nr. 1 a, Registratur des Registrators Joh. H. Wundbach zu Rudolstadt, 25. Februar 1721.

[3]) A VI 1 d Nr. 1, S. 22—31. Niederschrift des Adjunkten Hauck zu Königsee, 2. Juni 1714.

[4]) A VI 1 d Nr. 1, S. 23—27. Vgl. auch vollständige und gründliche Beschreibung, 1, Anm. 1—4.

Wer auch immer dieser „Engel“ gewesen sein mag, jedenfalls zeigen seine Worte, wie mancher Mann im Volke über den Kanzler von Beulwitz dachte. Daß die Tüncherin fruchtbaren Boden für ihre Erzählung von der Engelserscheinung (die später sogar zu einem frommen Liede verwertet wurde[1])), fand, zeigt der große Anhang den der „Bauerntumult“ von vornherein gerade in ihrer Heimat Königsee gefunden hat.

Aber nicht die Armut des Landes, nicht die Menge der Termine und die Höhe der Akzisen und Frohnden, nicht die Grausamkeiten und Betrügereien der Beamten haben letzten Endes das Volk zur Empörung getrieben. Zuletzt war es der Zorn über eine kleine neue Auflage, die sich noch dazu „freiwilliger Beitrag“ nannte, der zur Stichflamme des Aufruhrs wurde. Seit den Vorgängen vom April 1716 ist das Land 16 Jahre lang nicht mehr zur inneren Ruhe gekommen.

Auch jetzt war es nicht etwa eine Erhebung auf einen Schlag. Ganz allmählich, durch die Verhetzung Einzelner griff das Feuer der Empörung um sich. In diesen winzigen Verhältnissen ist es möglich, die Psychologie der Menge deutlich zu erkennen. Der eine spricht einen Gedanken aus, der andere trägt ihn fort und vergröbert ihn, der dritte fügt noch etwas hinzu und treibt zur Handlung, der vierte gibt seine Überlegung, der fünfte und sechste bringt die ersonnene Handlung in Gang, und der siebente bis hundertste gibt seine rohe Kraft und seinen Tatendrang für die Ausführung des Planes her.

Es ist schon oben[2]) bemerkt worden, daß sich Ludwig Friedrich durch seine neue Fürstenwürde veranlaßt sah, seinen Hofhalt ein wenig nach dem Muster von Versailles einzurichten. In allen größeren Residenzen gab es Zucht- und Waisenhäuser.[3]) Deshalb wollte auch Ludwig Fried-

---

[1]) Vollständige und gründliche Beschreibung, 3, Anm. 12.

[2]) S. 15.

[3]) Karl Biedermann: Deutschlands politische, materielle und soziale Zustände im 18. Jahrhundert. 2 Teile in 4 Bänden und 1 Registerband. Leipzig 1854—81. 2, 537.

rich in Rudolstadt eins bauen,[1]) obwohl, wie sich später erwies, gar kein Bedürfnis danach vorhanden war. Die Untertanen waren schon an sich über die Errichtung einer solchen Anstalt empört, die ihnen als ein sittlicher Vorwurf erschien.[2])

Im Jahre 1714 legte Ludwig Friedrich zu dem Gebäude den Grundstein und suchte zunächst durch eine Lotterie[3]) in der Hofgesellschaft die nötigen Gelder aufzubringen. Weil aber damit nur ein sehr geringer Betrag einkam, so legte er dem Lande für den frommen Zweck neue Abgaben auf, die er zwar „freiwilligen Beitrag" nannte die aber doch teils „durch diensame Vorstellungen" teils „durch Zwangsmittel" allenthalben eingetrieben wurden.[4]) Bei folgenden Gelegenheiten mußten die Abgaben von Bürgern und Bauern entrichtet werden:[5])

a) bei einer Hochzeit 12 Groschen,
b) bei einer Kindtaufe 6 Groschen,
c) auf einen, der Meister wird, 12 Groschen,
d) auf einen ein- oder auszuschreibenden Lehrjungen 6 Groschen,
e) von 100 Gulden ererbter Güter 1 Gulden,
f) von 100 Gulden Kaufschilling 1 Gulden,
g) von der Verbrecher-Buße 1 Schilling,
h) von neuen Strümpfen 1 Groschen.

Als diese Steuer in Stadtilm bekannt und bei Strafe eingetrieben wurde, taten sich im Januar 1716 die Vierleute der Stadt zu einer Beratung zusammen, deren Resultat war, daß sie einen Sattler als Boten nach Königsee zu dem dortigen ältesten Viermann Simon Busch schickten. Dieser berief eine Gemeindeversammlung, in der deliberiert wurde, „ob es könne wieder abkommen mit der Akzise für das

---

[1]) A VI 1 a Nr. 3, Herbst 1716. Facti species des Königseer Amtmanns.
[2]) Gründliche Nachricht 1, 72/3.
[3]) Vgl. Böttiger-Flathe 2, 374.
[4]) Gründliche Nachricht 2,70.
[5]) A VI 5 a Nr. 1, 17. April 1716. Supplik der 199 Bürger.

Waisenhaus". Buschs Vorschlag, dem Fürsten ein Supplik zu überreichen, wurde angenommen. Dann trug der Schneider Johann Nikolaus Koch bei allen Handwerkern der umliegenden Ortschaften einen Umlauf herum, damit möglichst viele sich verpflichteten, die Supplik zu unterschreiben.

Aufsetzen ließ sich Koch die Supplik von dem Informator Schenck des Oberstleutnants Röder zu Dörnfeld. Dann trug er sie nach Erfurt, wo er sie sich von einem Advokaten ausfertigen ließ. Je ein Exemplar ließ man in Blankenburg, Stadtilm und Königsee bei jedem Handwerk herumgehen; und der Obermeister sah streng darauf, daß jeder zur Innung Gehörige seine Unterschrift leistete.[1]) Ein geschickter Königseer Schreiber verfertigte ein Prachtexemplar der Supplik und fügte die Namen der 199 Unterschriebenen in Form eines Zirkels bei. Die Bittschrift trug das Datum vom 17. April 1716, und ihr Inhalt schilderte dem Fürsten, als ob er gar nichts davon wisse, und lediglich sein Kanzler alle die Auflagen verursacht habe und verausgabe, die Erhebung der Steuern für das Waisenhaus, das Wachsen der Termingelder und Akzisen und einige lokale Königseer Übelstände.[2])

In jedem Ort wurden von den einzelnen Innungen je 2 Vertreter bestimmt, die mit nach Rudolstadt gehen und die Supplik überreichen sollten, und der Obermeister gab aus der „Lade des Handwerks" das Zehrgeld mit.

Trotz der Heimlichkeit, mit der man alles zu verrichten getrachtet hatte, hatte die Regierung in Rudolstadt von der Absicht der Handwerker Nachricht bekommen. Am 22. April 1716 wurde allen Torhütern von Königsee untersagt, jemand aus der Stadt zu lassen, und für 8 Uhr früh wurden sämtliche Bürger auf das Rathaus befohlen, beides bei 5 Gulden Strafe.[3]) Trotzdem sammelten sich um 3 Uhr früh die 40 Handwerker auf dem Marktplatz, erstürmten

[1]) A VI 1 a Nr. 3, Herbst 1716. Königseer Amtsakta.

[2]) A VI 5 a Nr. 1, Supplik vom 17. April 1716.

[3]) A VI 1 a Nr. 3, Facti species des Königseer Amtsmanns, Herbst 1716.

das Torhaus vom Schmiedentor, raubten den Schlüssel und entkamen. Auf dem Wege trafen sie mit den Blankenburger und Stadtilmer Abgeordneten zusammen, und um 9 Uhr früh stand eine Rotte von 99 Mann vor dem Rudolstädter Rathaus. Der Oberstwachtmeister Major Ludwig Heinrich von Wurmb verweigerte dem Sprecher, dem Beutler Hans Christoph Schmidt aus Stadtilm, dem Fürsten persönlich die Supplik zu überreichen, ja er wollte sie selbst gar nicht annehmen. Nach langem Parlamentieren und aufrührerischen Reden der Menge nahm er endlich das Bittschreiben entgegen, und nur mit Mühe konnte der Oberstwachtmeister dem Verlangen widerstehen, daß sofort 20 mit aufs Schloß zögen, um die Antwort des Fürsten abzuwarten. Da standen die Handwerker nun und warteten auf eine gnädige Antwort. Aber diese blieb aus, und grollend und schimpfend verließ der Haufe gegen 3 Uhr nachmittags die Stadt.

Unterdessen herrschte auf dem Schloß eine ungeheure Aufregung. Der Fürst war sich wirklich nicht recht klar über die Menge der eingeforderten Abgaben, und am Nachmittag mußte der Obersteuerkassier Dreßden ihm zur Beruhigung eine Spezifikation aufsetzen, nach der von 1702—1714 die Steuern ständig abgenommen hätten.[1]) Zugleich patrouillierten in den Rudolstädter Wirtshäusern 3 Feldwaibel, um die Gespräche der Bürger über das Vorgehen der Regierung am Vormittag zu belauschen.[2])

Schon am folgenden Tage, dem 24. April 1724, erließ der Kanzler v. Beulwitz an sämtliche Beamten der Oberherrschaft ein Reskript, nach dem die Eintreibung der Waisenhausbeiträge von nun an wesentlich milder gehandhabt werden sollte. Von Zwang war überhaupt nicht mehr die Rede, sondern nur noch von einem „freiwilligen, christlichen und billigen Beitrag, der je nach Gelegenheit der Personen und Umstände“ gegeben werden soll.[3])

---

[1]) Vgl. S. 36.

[2]) A VI 1 b Nr. 9, Notizen des Hofrats Sommer, Herbst 1716.

[3]) Gründliche Nachricht 2, 70.

Weiter liegt ein Mandat des Fürsten Ludwig Friedrich vom 25. April 1716 vor: Mit Schärfe rügt er den „tumultuosen Aufruhr" der Handwerker, verbietet jede Art von Zusammenrottierung, verspricht aber, bescheiden vorgebrachte Suppliken berücksichtigen zu wollen, sobald seinen Verordnungen Folge geleistet sei. Dies Mandat schickte Beulwitz am Tag der Datierung an die Amtleute von Königsee, Stadtilm und Blankenburg mit der Instruktion, es der konvozierten Gemeinde mit erläuterndem, beruhigendem Vortrage zu publizieren.[1]) Ebenso sollte es von den Kanzeln verkündigt werden.[2]) Zugleich erging die Weisung, sofort Inquisitionen gegen die Teilnehmer bei der Überreichung der Supplik anzustellen.[1])

Als am 4. Juni Koch festgesetzt wurde, machten etwa 10 Bürger ein großes Geschrei und drohten, Koch den Händen seiner Wächter zu entreißen. Daraufhin wurden auch sie in Arrest gebracht.[3])

Nach solchen Exzessen beschloß die fürstliche Regierung, eine Kommission zur Untersuchung nach Königsee abzuordnen, und belegte zugleich die Stadt mit einer Kompagnie der Rudolstädter Miliz.[2]) In der Untersuchung wurde jeder Einzelne der bei der Supplik Unterschriebenen interpelliert, und die Regierung ruhte nicht, bis sie die ganze Entstehungsgeschichte des Bittschreibens kannte. Für jeden Teilnehmer, über dem die Untersuchung geschwebt hatte, mußte die Gemeindekasse laut Edikt vom 3. November 1716 binnen 14 Tagen 15 Groschen und 9 Pfennige entrichten. Weil die Blankenburger wegen der vielen andern Lasten das Geld nicht zu entrichten vermochten, kamen am 27. Januar 1717 Exekutionsbeamte in den Ort und pfändeten die Schuldigen, indem sie

---

[1]) A VI 5a Nr. 1, Fürstl. Mandat. 25. April 1716.

[2]) A VI 1a Nr. 1, Klaglibell des Bulisius. 12. Januar 1723.

[3]) A VI 1a Nr. 3, Facti species des Königseer Amtmanns, Herbst 1716.

ihnen ihre Sonntagskleider und ihr Handwerkszeug entführten.[1])

Als am 24. Juni 1718 Fürst Ludwig Friedrich starb, kam sein Sohn Friedrich Anton in schwierige Verhältnisse hinein. Schon vorher war die finanzielle Lage des Fürstentums schlecht gewesen. Nun mußte das kostspielige Prunkbegräbnis bestritten, der Herzogin Anna Sophie das Wittum bestellt, und die von seinem Vater im Testament bestimmten Deputate und Apanagen ausbezahlt werden.[2]) Diese besonderen Ausgaben beliefen sich auf beinahe 30 000 Reichstaler.[3])

Friedrich Anton konnte sich nicht anders helfen, als indem er einen Schuldposten von 5000 Gulden bei dem Wucherer Engeschall in Saalfeld aufnahm.[2]) Die Untertanen hörten von dieser Schuld, denn einige wurden angewiesen, ihre Steuern und Abgaben nicht an den Akziß-einnehmer, sondern direkt an Engeschall zu bezahlen. Unter ihnen befand sich auch Christoph Schilling, der Pachter von Watzdorf, der zu Michaeli 1718 500 Gulden seines Pachtgeldes an Engeschall entrichtete.[2])

Er war ein Mann in den besten Jahren, klug, beredt, von Tatendrang beseelt, der sich von seinem einsamen, unfruchtbaren Pachthof zu einem größeren Arbeitsfelde hinwegsehnte. Die alte Katharina Günzelin ging in seinem Hause aus und ein, und nur zu gut kannte er die Geschichte ihrer Vision und stimmte auch den gegen den Kanzler von Beulwitz gerichteten Anklagen bei.[4])

Es war Sitte, daß der Regierungsantritt eines neuen Herrschers durch die Landeshuldigung gefeiert wurde, zu der sich die ganze Landesbevölkerung in der Residenz zu

---

[1]) A VI 1 a Nr. 1, Bittschreiben der Gemeinde Blankenburg an den Fürsten Ludwig Friedrich. 10. Februar 1717.

[2]) A VI 1 b Nr. 9, 19. Mai 1719. Christoph Schillings Deposition vor dem Amtmann Mollwitz.

[3]) A VI 1 a Nr. 2, 13. Januar 1720. Vorläufiger Bericht an das Reichskammergericht.

[4]) Vollständige und gründliche Beschreibung, 1 [6]).

versammeln pflegte, um dem Fürsten Glückwünsche darzubringen und ihm besondere Anliegen vorzutragen. Diese Gelegenheit beschloß Schilling gegen die bestehende Regierung auszunützen. Er wandte sich an den Fürsten mit der Bitte, im Lande Zusammenkünfte der Landesuntertanen abhalten zu dürfen, um ihm bei der Huldigung ein gemeinsames Donativ zur Tilgung seiner Schulden überreichen zu können. Arglos gab der Fürst seine Einwilligung.[1])

In einer Audienz bei der Herzogin ließ Schilling seine Anklagen gegen die fürstlichen Beamten, vor allem gegen Beulwitz, laut werden. Anna Sophie, die schon längst den Haß gegen Beulwitz in sich trug, stimmte Schilling lebhaft bei, daß die Landeshuldigung eine vorzügliche Gelegenheit sei, dem Fürsten die Klagen gegen die Beamten und die andern Anliegenheiten seiner Untertanen vorzutragen.[2])

Während der Wintermonate 1718/19 gewann Schilling unter der Hand verschiedene Gesinnungsgenossen, so vor allem den Schneider Linke aus Quittelsdorf, — einen hartnäckigen, argwöhnischen Vierziger, welcher den Bauern in Streitsachen gern Ratschläge gab[3]) — und den Weißgerber Hans Bloß aus Königsee.[4]) Auch warb er schon jetzt den Nordhäuser Advokaten Dr. Löber als juristischen Beirat.[3])

Sobald aber das Frühjahr gekommen war, betrieb er seine Aufhetzung im großen Stil. In Stadtilm, Königsee, Leutnitz und Quittelsdorf[4]) versammelte er sämtliche Einwohner um sich. In gottbegeisterten Worten machte er der Zuhörerschaft den Vorschlag, dem Fürsten bei der Huldigung ein Donativ mit einer Bittschrift um Erleichterung der Akzise zu überreichen. Die Frau Herzogin begünstige

---

[1]) A VI 5 a Nr. 1, 2. Mai 1719. Gedruckter Befehl an die Amtleute, das fürstliche Mandat vom 1. Mai 1719 zu publizieren.

[2]) Vgl. vollständige und gründliche Nachricht, 2, und A VI 1 d Nr. 4, 23. Mai 1719. Schreiben der Herzogin.

[3]) A VI 4 b Nr. 25, Anmerkungen des Archivars Schwartz zu Linkes Bittschreiben an die Herzogin vom Mai 1719.

[4]) A VI 1 b Nr. 9, 22. April 1719. Registratur des Mollwitz.

den Plan. Man möge Vorschläge für den Inhalt der Beschwernisschrift machen. Es erfolgte ein wildes Beifallsgeschrei der Zuhörer. Der Vorschlag des Donativs wurde gar nicht weiter beachtet. Jeder drängte sich herzu, seine Klagen gegen die fürstlichen Beamten bei Einsammlung der Akzise vorzubringen.[1])

Die Leute redeten sich in immer größere Erbitterung hinein, und keiner verweigerte seine Unterschrift, als in den folgenden Tagen in den Ortschaften der Ämter Königsee, Blankenburg und Könitz ein Umlauf herumging, der dazu aufforderte, für den zukünftigen Landessyndikus — zu dem Schilling den Advokaten Löber machen wollte — ein Syndikat aufzustellen und als Beitrag für das bei der Huldigung zu überreichende Bittschreiben besondere Beschwerden zu Papier zu bringen.[2])

Durch die Amtleute erfuhr die Regierung von diesem Umlauf und dem stürmischen Charakter der Zusammenkünfte; und der Fürst gab am 28. April 1719 seinen Amtleuten den Befehl, den Untertanen bei 10 Goldgulden Strafe alle Zusammenrottierungen zu untersagen.[1]) Auch hielt er es für richtig, den Zeitpunkt der Huldigung zu verschieben.

So fiel am 1. Mai 1719 das von Dr. Löber verfaßte Bittschreiben der „sämtlichen Rudolstädter Untertanen" auf den denkbar ungünstigsten Boden. Es enthielt die Bitten, der Fürst möge die Landestaxordnung seines Großvaters Albert Anton wieder einführen, d. h. dem Versprechen des Kanzlers von 1707 gemäß die Akzise abschaffen und die Prozeßsporteln erleichtern und etliche unparteiische Kommissarien ernennen, endlich den Untertanen erlauben, einen rechtlichen Beistand anzunehmen.[3])

---

[1]) A VI 1 b Nr. 9, 28. April 1719. Der von Mollwitz verfaßte Rundbrief an alle Amtleute.

[2]) A VI 1 b Nr. 6, 6. Mai 1719. Der Gerichtshalter G. H. Irmbsch sendet einen in Gräfenau aufgefangenen Umlauf an den Kanzler von Beulwitz ein.

[3]) A VI 1 a Nr. 1, 1. Mai 1719. Kopie des Bittschreibens.

Gleich am selben Tage erließ der Fürst ein neues Mandat, in dem er das Gesuch vom 1. Mai 1719 als eine auf Sedition abzielende Vereinigung bezeichnete und bei fürstlicher Ungnade verbot, je wieder ein solches Komplot zu schmieden.[1]) Dies Mandat wurde den Amtleuten gedruckt von Beulwitz zugeschickt, und zugleich den Geistlichen des Landes befohlen, es von allen Kanzeln zu verlesen.[2])[3]) Vom 3.—9. Mai durchzog der Rudolstädter Amtmann Mollwitz seine unterstellten Ortschaften, verlas das Mandat, ließ sich von den Ortseinwohnern ihre besonderen Beschwerden vortragen und lernte dabei die Wut und Erbitterung der Leute kennen.[4]) Trotz des Mandats aber wagte Schilling am 19. Mai — und als diese Supplik unbeantwortet blieb, nochmals am 31. Mai 1719 — ein neues von Löber verfaßtes Schreiben dem Fürsten zu senden.[5])

Aber der Fürst würdigte sie keiner Antwort.[6])

---

2. Kapitel:

Der Landstreit vor dem Reichskammergericht und die Landschaftskonstitution.

In Schilling und Linke reifte jetzt, auf Zureden Löbers, der Plan, die Gravamina des Landes beim Reichskammergerichte vorzutragen. Sie glaubten dazu voll berechtigt zu sein, weil ihre Klagschriften beim Fürsten un-

---

[1]) A VI 1 a Nr. 1, Kopie des Mandats.

[2]) A VI 3 c Nr. 4, Mai 1719. Akten des Konsistoriums. Reskript des Fürsten an die Amtleute.

[3]) A VI 5 a Nr. 1, Beulwitz versendet das Mandat an alle Amtleute und Geistlichen am 2. Mai 1719.

[4]) A VI 1 b Nr. 9, 3.—9. Mai 1719. Registraturen des Mollwitz.

[5]) A VI 1 a Nr. 1, Kopien der Bittschreiben.

[6]) A VI 1 d Nr. 4, Privatakten des Hofrats Pantzer.

beantwortet blieben: sie konnten sich auf Rechtsverweigerung[1]) berufen.

Daß zu einem solchen Prozeß Geld nötig sei, das wußten sie. Der anfängliche Plan, dem Fürsten ein Donativ zu überreichen, kam ihnen sehr zustatten. Beim Eintreiben der freiwilligen Beiträge von den Bauern konnten sie — der Wahrheit gemäß — laut verkünden, die Frau Herzogin selbst wünsche das Einsammeln von Geld;[2]) und nur ganz wenigen ihrer Anhänger teilten sie mit, wozu in Wahrheit das Geld verwendet werden sollte.

Die Beiträge flossen erstaunlich reichlich:[3]) schon im Juni konnten zwei der Vierleute von Blankenburg 1 500 Gulden zu dem Advokaten nach Erfurt tragen; und in den folgenden Monaten meldeten die Amtleute der Regierung fortlaufend von der Einsammlung von Geldern durch Schilling und Linke.[4])

Die gründlichen Inquisitionen, die die Regierung seit dem April mit größter Gewissenhaftigkeit fortsetzen ließ, förderten die ganze Erbitterung zu Tage, die die gegenwärtigen Verhältnisse in den Untertanen hatten auf-

---

[1]) Dr. Richard Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1907 [5], 850. In Fällen der Rechtsverweigerung war (nach R. K. G. O. 1495 § 30. 1521 c. 33. 1—14. 1555. II. Tit. 4. Tit. 6. Tit. 8, 3 f.) das Reichskammergericht zuständig. Da es das ordentliche Gericht für alle Klagen gegen Reichsunmittelbare (R. K. G. O. 1495 § 16. 1521 c. 22, 2) mit Ausnahme eigentlicher Kriminalklagen und der Reichslehenssachen, war, so konnten auch die Untertanen gegen ihren Landesherrn wegen Rechtsverletuzng im Gebiet des öffentlichen Rechts beim Reichskammergericht klagen.

[2]) A VI 1 a Nr. 3, Extrakt aus den Untersuchungsakten sämtlicher Länder über April—Oktober 1719.

[3]) A VI 2 b Nr. 1, 22. März 1728 sendet Bulisius die „Einnahmensspezifikation" über die Jahre 1719—22 ein beim Reichshofrat.

[4]) A VI 1 b Nr. 9, 3. Juni 1719. Mollwitz berichtet der Regierung über den Erfolg seiner Inquisitionen.

keimen lassen.[1][2][3][4][5][6] Am liebsten wäre der Kanzler mit bewaffneter Macht gegen die Rebellen losgegangen. Aber dazu schienen die Streitkräfte des Fürstentums nicht auszureichen. Wie es in der vollständigen und gründlichen Beschreibung vom Jahre 1725 heißt: Des Herrn Fürstens Durchlaucht befunden sich zu jener Zeit in solchen Umständen, daß sie mit ihrer eigenen Gewalt nicht auszulangen sich getraueten, fremde aber auszubitten vielerlei Anstand hatten, erwählteten dahero den Recursum an die Kaiserliche Majestät und implorierten dero allerhöchstes obrigkeitliches Amt, um diesem im Lande aufsteigenden Unwesen mit allem Nachdrucke zu begegnen.[7])

Mit dem Reichshofrat stand das Schwarzburgische Haus seit 1697 durch den Thronlehenstreit in Verbindung.[8]) Schon seit Jahren war der Prokurator am Reichshofrat, Daniel Hieronymus von Praun in dieser Sache fürstlich Schwarzburgischer Anwalt.

---

[1]) A VI 1 b Nr. 9, Verschiedene Berichterstattungen über die Amtleute.

[2]) A VI 4 b Nr. 35, Acta inquisitionis contra etliche Kohlen- und Brettführer aus Dittersdorf, Dietrichshütte und Burkersdorf, die im Mai 1719 von einem Kärrner zum Ausweichen gezwungen worden waren, der behauptete auf seinem Wagen für 1 500 Reichsthaler Ware für den Geheimrat v. Beulwitz zu führen. 15. Mai bis 6. November 1719.

[3]) A VI 4 b Nr. 29, Acta inquisitionis contra Hans Schmitten, Böttiger etc etc. wegen dem Geheimrat v. Beulwitz zu Beschimpfung gereichender leichtfertiger und höchststrafbarer Reden. Juni bis Dezember 1719.

[4]) A VI 1 a Nr. 3, Extrakt aus den Untersuchungsakten sämtlicher Länder über April—Oktober 1719.

[5]) A VI 4 b Nr. 34, Acta inquisitionis contra den Schulzen von Geilsdorf wegen nachteiliger Reden 1719.

[6]) A VI 1 b Nr. 9, Am 6. Mai 1719 klagen die Einwohner von Teichweiden dem Mollwitz, der Akzißeinnehmer Graue trete jetzt immer mit einigen Soldaten an, und jeder bekomme 3 Pfennig Tagegeld, während früher die Gemeinde 4 Pfennig Kollekturgebühr vom Gulden bekommen habe.

[7]) Vollständige und gründliche Beschreibung, 3 17).

[8]) S. 40—44.

Aber auch gegen seine Untertanen hatte ihn Fürst Ludwig Friedrich seit 1712 am Reichshofrat verwandt. Am 9. Juni erbat Praun in seinem Auftrag ein Mandatum poenale sine clausula[1]) gegen die Rudolstädter Amtsuntertanen, weil sie sich weigerten, die Kontribution und andere Steuern zu entrichten; und ähnliche Bitten mußte er am 3. August 1713, am 7. März 1715, am 7. Januar und 3. Februar 1717 dem Reichshofrat unterbreiten; und jedesmal erfolgten die erbetenen Mandata, die den Bürgern und Bauern gehorsames Tragen der Lasten anbefahlen.[2])

Fürst Friedrich Anton trat also nur in die Fußtapfen seines Vaters, wenn er sich im Sommer 1719 in seiner Verlegenheit an den Reichshofrat wandte.

Der fürstliche impetrantische Anwalt v. Praun gab am 8. und am 16. August 1719 zwei Exhibita der fürstlichen Regierung in der Stube des Reichshofratstürhüters ab. In dem ersten beklagte sich der Fürst über die Weigerung der Untertanen, die Beiträge zum Waisenhaus zu zahlen, über die tumultuose Übergabe der Supplik am 23. April 1716, über den betrügerischen Vorwand der Bauern, bei ihren Zusammenkünften dem Fürsten ein Donativ sammeln zu wollen, und über die Annahme eines Advokaten. Das zweite Exhibitum erbat nur die Beschleunigung der Resolution, die wirklich schon am 6. September 1719 erfolgte.[3])

Den Untertanen legte dies Patent auf, ihrer Obrigkeit gegenüber Respekt und Gehorsam zu beweisen, sich aller strafbaren Zusammenkünfte zu enthalten, die gebührlichen Steuern und Abgaben zu bezahlen und sich bei Vermeidung schwerster Bestrafung der künftigen Landeshuldigung nicht zu entziehen; „mit dem Anhang jedoch, daß denenselben im Fall rechtserheblicher Beschwerungen der Recursus ohnbenommen sein und die Justiz nach ordentlichem Weg

[1]) Vgl. darüber J. J. Moser 1, 6.

[2]) A VI 3 c Nr. 6, Designatio derer sämtlichen beim hochpreißlichen Reichshofrats in causa derer Schwarzburgischen rebellisch gewordenen Bauern vorhandenen Akta. 1743. 1—6.

[3]) A VI 1 a Nr. 1, Kopie der Exhibita.

Rechtens administriert werden soll". [1]) Daneben wird der „Impetrantische Herr Fürst" angewiesen, die Patente den Beklagten gebührend zu insinuieren und „wollten sich Ihro Kaiserliche Majestät gnädigst versehen, es werde derselbe die Untertanen mit landesfürstlichen Abgaben und anderen Prästationen gegen die Gebühr nicht zu beschweren von selbsten bedacht sein".

Der Fürst war glücklich über die erlangten Patente, und erteilte am 28. November seinem Hofbuchdrucker in Rudolstadt, Heinrich Löwe, den Auftrag, einen Einblattdruck von der kaiserlichen Verordnung nebst einer von Beulwitz verfaßten Einleitung herzustellen. Am 15. Dezember war Beulwitz eben im Begriff die Drucke an die Amtleute zu versenden, damit sie in den Amtsstuben öffentlich ausgehängt würden, als eine kaiserliche Verordnung vom Reichskammergericht her eintraf, die der des Reichshofrats vollständig entgegengesetzt war. [2])

Seit dem Juni 1719 hatten Löber, Schilling, Linke und andere mit Energie an der Herstellung einer Klageschrift am Reichskammergericht gearbeitet. Vor allem kam es darauf an, die nötigen Beweismittel der Klagen zusammenzubringen. Am 23. Oktober berichtete Mollwitz nach Rudolstadt: bei dem Schneider Hans Linke in Quittelsdorf gehe es zu wie in einer Kanzlei; fortwährend kämen Leute zu ihm mit schriftlich fixierten Klagen und rechtlichen Dokumenten, vor allem suche man die Landtagsrechte festzustellen. [3])

Da aber die fürstliche Regierung scharf Wache hielt, daß aus dem Archiv keine Urkunden entwendet würden, so konnten sich die Rädelsführer die Bescheinigung einiger Klagepunkte nicht anders verschaffen, als indem sie den öffentlichen Notar Johann Andreas Petz (Bezius)

---

[1]) Gründliche Nachricht 2, 12.

[2]) A VI 5 a Nr. 1, Privatbrief des Kanzlers v. Beulwitz an den Könitzer Amtmann Michael Wolff. 18. Dezember 1719.

[3]) A VI 1 b Nr. 9, Acta die Zusammenläufe betreffend im Amt Rudolstadt.

aus Erfurt mit der Aufstellung von Attesten betrauten. Petz war ein Leutenberger[1]) Kind und war einige Jahre zuvor bei einem Stellengesuch von der fürstlichen Regierung abgewiesen worden. Von daher datierte sich sein Haß gegen die Rudolstädter Regierung, und nur zu gern tat er, was in seinen Kräften stand, um dem Kanzler v. Beulwitz zu schaden.[2]) Im Juli und August 1719 hielt er sich in der Oberherrschaft auf, zog von Ort zu Ort, attestierte über die Klagen der Untertanen über die Akzise,[3]) über die Unterschlagungen Graues,[4]) und versicherte, daß bis 1697 der Landtag in der Oberherrschaft bestanden und beträchtliche Rechte gehabt habe.[5])

Mit diesen und anderen Beweisstücken ging Hans Bloß im Oktober nach Nordhausen, wo sich Dr. Löber damals aufhielt. Binnen 8 Tagen hatte Löber die Klagschrift angefertigt.[6])

Sie enthielt 5 Klagepunkte, die in breitester Weise auseinandergelegt wurden.[7]) [8]) Die erste Beschwerde ging gegen die Abschaffung der Landstände durch Fürst Ludwig Friedrich, die zweite gegen die Vermehrung der Steuertermine von 3—8 auf 30—60, die dritte gegen die Einführung der Akzise, die vierte gegen das Unterlassen der Abhörung des Steuerkassierers, die fünfte gegen die Erhöhung der Amtssporteln. Eingemengt waren Beschuldi-

---

[1]) A VI 5 a Nr. 1, 9. Januar 1720. Brief des Amtmanns Mollwitz in Rudolstadt an seinen Könitzer Kollegen.

[2]) A VI 1 a Nr. 2, Insert zum fürstl. Exhibitum beim Reichskammergericht vom 14. Februar 1720.

[3]) A VI 1 a Nr. 2, Beilage 20. 19. Juli 1719.

[4]) A VI 1 a Nr. 2, Beilage 12. 10. August 1719.

[5]) A VI 1 a Nr. 2, Beilage 10. 21. August 1719.

[6]) A VI 2 b Nr. 1, Einnahmenspezifikation über 1719—22.

[7]) Vollständige und gründliche Beschreibung, 5/6. [18]).

[8]) A VI 1 a Nr. 2, Acta in Sachen derer fürstl. Schwarzburgischen Landesunterthanen contra ihren Landesherrn und dessen nachgesetzte Regierung bei dem hochpreißlichen Kammergericht zu Wetzlar, 1719 und 1720.

gungen gegen die Grausamkeit und die Betrügereien des geheimen Rats und Kanzlers Beulwitz, des Hofrats und Vizekanzlers Reitzenstein, des Rats und Amtmanns Mollwitz, des bisherigen Akziß- und Steuereinnehmers David Friedrich Graue und des jetzigen Dreßden. Endlich wurde von der unbarmherzigen Zurückweisung der Supplik vom 23. April 1716 berichtet.

27 Beilagen sollten die Klagen erhärten; aber wenn auch die Mehrzahl der Klagen berechtigt waren, so hatten doch die meisten der Beweisstücke nur geringe Kraft, vor allem die Attestate des Petz. Völlig unwahr war die Behauptung, daß von 1661—73 jährlich nur 3—8 Termine bezahlt wurden. Die fünfte Beilage, die das erhärten sollte, war auch zugestandenermaßen aus einem „schlechtleserlichen" Steuerbuche abgeschrieben.

Mit der Klagschrift reisten Hans Bloß und ein gewisser Hans Fischer nach Wetzlar. Löber hatte sie mit einem Empfehlungsschreiben an den ihm befreundeten Prokurator Joh. Nikolaus Schmid am Reichskammergericht versehen, auch trugen sie reichlich Geld bei sich, um sich etwa verschlossene Türen durch Gold zu öffnen.[1])

Schmid richtete das Klaglibell noch sorgfältig nach dem Stil des Reichskammergerichts ein und erhielt dafür 9 Taler und 18 Groschen.[2]) Schon am 13. November 1719 präsentierte er es dem Reichskammergericht unter der Aufschrift: „Alleruntertänigste gehorsamste Supplikation, die neuen Akzisen aufzuheben und die Untertanen nicht über die vorige Gewohnheit hinaus zu beschweren sondern die früheren Deputationen cum deliberatione consensuali determinandis ac ulterius non remorandis sed debite reddendis et continuandis rationibus (Steuerrechnungen) zu erneuern und den Bittstellern, ihren Advokaten, Notaren und Syn-

---

[1]) A VI 1 b Nr. 9, Registratur des Dantz über die Aussagen Hans Fischers. Rudolstadt, 20. Dezember 1719.

[2]) A VI 2 b Nr. 1, Einnahmenspezifikation über 1719—22.

dizen einen salvus conductus in optima forma et protectorio sine clausula cum solita citatione; samt Anlagen sub num. 1—27 inclusive."

Unterschrieben wurde das Gesuch von „Joh. Nik. Schmid, de rato et mandato cavens der Städte und Ämter Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Königsee, Stadtilm, Leutenberg, Könitz, Ehrenstein, Paulinzella und Vogtei Seebergen." [1])

Es muß Wunder nehmen, daß bei der Überhäufung des Reichskammergerichts mit Prozessen, der Untertanenprokurator Schmid auf das Exhibitum vom 13. November, schon 2 Tage später die Antwort entgegennehmen konnte. Einesteils wird er das seinen reichen Geldspenden zu verdanken gehabt haben; andererseits mag die verhältnismäßig geringe Mühe, die es kostete, sich von dem Fall zu unterrichten, zur schnellen Erledigung der Sache beigetragen haben. [2])

Das Antwortdekret vom 15. November lautete für die Untertanen so günstig wie möglich, ohne doch gegen die Reichsgesetze zu verstoßen. [3]) Es lautete:

„Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern soll an Herrn Beklagten und Consorten um ihren umständlichen Bericht hierüber innerhalb 4 Wochen von Zeit der Insinuation diesem Kaiserlichen Kammergerichte einzuschicken, zugeschrieben werden; indessen ist der gebetene salvus conductus

---

[1]) A VI 1 a Nr. 2, Acta in Sachen derer fürstl. Schwarzburgischen Landesuntertanen contra ihren Landesherrn und dessen nachgesetzte Regierung bei dem hochpreißlichen Kammergericht zu Wetzlar, 1719 und 1720.

[2]) Pütter, 10: Je weniger Schwierigkeiten bei der Sache sind, je kleinere Akten, je eher wird ein Sollizitant zu seinem Zweck gelangen.

[3]) Kayser Karls des Sechsten Wahlkapitulation. Mit nöthigen anmerckungen aus der Historie des Reichs, grund-gesetzen und Actis Publicis erläutert, dabey der unterschied von dem project der beständigen capitulation gezeiget wird. Leipzig, bey Thomas Fritschen 1725, ad Artic. XIX. S. 100 und ad Artic. XV. S. 81 f.

jedoch nur zu Bedenkung der rechtlichen Notdurft und deren Verführung bei diesem höchsten Gericht hiermit erkennet, in Cons. 15. November 1719.“ [1])

Mit zwei Exemplaren dieses Dekrets versehen, passierte der Kammergerichtsbote Florian Engel am 5. Dezember in Rudolstadt ein, von dem frohlockenden [2]) Hans Bloß begleitet. [3])

Jeder, der wollte, bekam den kaiserlichen salvus conductus zu sehen, im ganzen Lande ritt Engel auf Schillings Pferden umher. [4]) Auch bei der Günzelin hielt er Einkehr und hielt sich eine halbe Stunde auf ihrer Kammer in Rudolstadt auf. [5])

Es läßt sich denken, mit welch unangenehmen Empfindungen der Fürst am 15. Dezember das Kammergerichtsdekret durchlas und mit dem Dekret des Reichshofrats verglich. [6]) Wenigstens war er erfreut, daß ihm zugleich die Untertanenklage nebst ihren 27 Beilagen kommuniziert wurde.

Beulwitz hielt es für das Beste, auch das Kammergerichtsdekret drucken zu lassen und es mit dem Reichshofratspatent zugleich zu publizieren. [7])

Auf seinen Befehl durchzogen in den nächsten Wochen die fürstlichen Amtleute ihren Bezirk von Dorf zu Dorf. Durch Glockenschlag wurden die Einwohner zusammengerufen und ihnen die beiden kaiserlichen Verordnungen verlesen. Dann folgte ein erläuternder Vortrag: Die Untertanen wurden unter den schärfsten Drohungen daran erinnert, daß das sichere Geleit ihnen lediglich „zu Be-

[1]) Gründliche Nachricht 2, 14.

[2]) A VI 1 b Nr. 9, Rudolstadt, 11. Dezember 1719. Deposition des Amtsaktuars Dantz.

[3]) A VI 2 b Nr. 1, 1719. Schönheits Ausgabenspezifikation.

[4]) A VI 1 b Nr. 9, Deposition des Amtsaktuars H. N. Dantz. Rudolstadt, 9. Dezember 1719.

[5]) A VI 1 d Nr. 1, Aussage ihres Hauswirts Salomon Oertel am 11. Oktober 1721.

[6]) S. 59.

[7]) A VI 5 a Nr. 1, 18. Dezember 1719. Beulwitz an Wolff.

denkung der rechtlichen Notdurft“ gälte, daß jede Ausschreitung so scharf bestraft werde wie je.[1])

Zugleich ließ Beulwitz mit den Inquisitionen gegen die Aufrührer fortfahren. Schuster, Schneider, Böttcher, Gerber, Bauern, ja sogar Hausfrauen wurden vernommen, und manche hofften sich das besondere Wohlgefallen der fürstlichen Regierung zugewinnen, indem sie von Drohungen und schlechter Behandlung berichteten, die sich die Rebellen, gegen sie, die fürstentreuen Untertanen hätten zu Schulden kommen lassen.[2])

Im Januar beging Beulwitz einen unklugen Schritt. Er erteilte am 9. Januar dem Amtmann Mollwitz den Befehl, den Notar Petz, der die Klagschrift der Untertanen hatte verfassen helfen, in Arrest zu bringen. Vom 10. Januar bis 8. Oktober 1720[3]) lag Petz im Schwarzburger Stockhaus, und die Rebellen hatten das volle Recht gewonnen, beim Reichskammergericht zu klagen, daß der Fürst das sichere Geleit gebrochen habe.[4])

Unterdessen war der Hofrat Sommer eifrig beschäftigt gewesen, vor Mitte des Monats wenigstens einen „vorläufigen Bericht“ an das Kammergericht abzufassen, damit die Frist von 4 Wochen seit der Insinuation des Dekrets (15. Dezember) eingehalten würde. Die Schrift erzählte in weitschweifiger Weise von den Agitationen Schillings und bat endlich dringend um Verlängerung der Frist für den Hauptbericht. Das Werk konnte noch das Datum vom 13. Januar erhalten, und schon am 30. Januar gab der Prokurator des Fürsten am Reichskammergericht, Lindheimer

---

[1]) A VI 5 a Nr. 1, 18. Dezember 1719. Beulwitz befiehlt dem Amtmann Wolff in Könitz, die beiden Verordnungen zu publizieren und A VI 3 c Nr. 1, Acta die Publikationen des wider die rebellischen Untertanen extrahierten kaiserlichen Mandats und die Vernehmung, wie sie zu der Unordnung gekommen, betreffend.

[2]) A VI 1 b Nr. 9, Registraturen des Mollwitz. 1.—15. Januar 1720.

[3]) A VI 2 b Nr. 1, Ausgabenspezifikation. Am 9. Oktober 1720 erhält Petz Schmerzensgelder für den erlittenen Arrest.

[4]) A VI 5 a Nr. 1, Amtmann Wolff an Mollwitz. 10. Januar 1720.

dem Hofrat Sommer Nachricht, daß ein Reichskammergerichtsdekret die gebetene Frist zur Einbringung ferneren Berichts verstattet habe.[1])

Weil es im ganzen Reiche bekannt war, wie notwendig man am Reichskammergericht das Sollizitieren hatte, so entschloß sich der Kanzler von Beulwitz zu diesem Zwecke den fürstlichen Rat und Amtmann in Stadtilm, Joh. Schumann, zu entsenden. Mit 100 Reichstalern Reisegeld versehen[2]) reiste er am 27. Januar mit der Post über Gotha, Eisenach und Gießen nach Wetzlar ab. Eine genaue Instruktion trug er bei sich. Er sollte sich mündlich mit den beiden Kammergerichtspräsidenten,[3]) Grafen Solms und Freiherrn v. Ingelheim, in Verbindung setzen und dem Kammerrichter,[3]) dem Fürsten zu Fürstenberg, einen persönlichen Brief des Fürsten Friedrich Anton überreichen. Dem fürstlichen Prokurator am Reichskammergericht, Dr. Lindheimer, sollte er auf die Seele binden, für die Aufhebung des salvus conductus zu sorgen.[4])

Schon am 3. Februar schrieb Schumann aus Wetzlar einen recht befriedigten Brief an Exzellenz v. Beulwitz. Auf der Durchreise durch Gießen hatte er mit dem dortigen Professor, dem Appellationsrat Weber, kommuniziert, und mit ihm ausgemacht, daß er fortan alle 4 Wochen von

---

[1]) A VI 1 a Nr. 2, Schreiben Lindheimers mit eingeschlossenem Dekret. Vgl. Pütter,11.

[2]) A VI 4 a Nr. 3, 20. März 1720. Spezifikation Schumanns über 100 Reichsthaler.

[3]) Eingeschlossen in Schumanns Brief vom 9. Februar 1720, ein Druckblatt: Iudicii camerae imperialis personae praesentes, 1720. Wetzlar zu finden bei Georg Winckler, Buchdruck- und Buchhändler daselbst.

Iudex: Frobenius Ferdinandus, Fürst zu Fürstenberg etc., juravit, 27. Juni 1718. Praesides: Franz Adolf Dietrich Freiherr von Ingelheim, geheimbder Rat und Präsident, juravit 4. April 1698. Friedrich Ernst Graf zu Solms etc., geheimbder Rat und Präsident, juravit, 22. Juni 1699.

[4]) A VI 1 a Nr. 2, Instruktionen an Schumann vom 23. und 27. Januar 1720.

Gießen herüberreisen werde, um die Sollizitatur zu besorgen.[1])

Am 5. Februar suchte er dem Reichskammerrichter seine Aufwartung zu machen, doch fand er ihn verreist, und deponierte das fürstliche Schreiben an ihn bei der kaiserlichen Kammer bis zu seiner Zurückkunft[2]) am 14. Februar.

Von den beiden Kammergerichtspräsidenten Solms und Ingelheim wurde er äußerst liebenswürdig empfangen, letzterer zog ihn sogar zu seiner Tafel.[3]) Auch bei sämtlichen 14 Assessoren machte er Besuch,[2]) und trug allen mündlich den Inhalt des fürstlichen Schreibens an den Fürsten Fürstenberg vor; daß es ganz im Belieben des Fürsten Friedrich Anton stehe, ob er sich dem Urteil des Reichskammergerichts unterwerfen wolle oder nicht. Verpflichtet dazu sei er nicht: denn erstens seien die Klagen der Untertanen gänzlich unbegründet, und zweitens sei dieselbe Sache schon beim Reichshofrat litispendent. Habe er doch schon am 6. September vorigen Jahres ein günstiges Konklusum von dorther extrahiert.[4])

Die Assessoren Braillard und Ludolf zeigten sich wenig geneigt. Sie meinten, daß die Prävention des Reichshofrats in dieser Sache nicht so sicher sei, weil den Untertanen durch das Reichshofratskonklusum der Rekurs an kaiserliche Majestät offengestellt sei, sie sich also nach Belieben an den Reichshofrat oder das Reichskammergericht wenden konnten. Und mit etwas unangenehmer Miene

---

[1]) A VI 4a Nr. 3, Wetzlar, 3. Februar 1720. Schumann an Beulwitz.

[2]) A VI 4a Nr. 3, Wetzlar, 9. Februar 1720. Schumann an Beulwitz.

[3]) A VI 4a Nr. 3, Wetzlar, 23. Februar 1723. Schumann an Beulwitz.

[4]) A VI 2a Nr. 1, Original des Schreibens, exhibiert am 14. Februar 1720.

erinnerte Ludolf an die fehlenden 2 Kammerzieler,[1]) weil er als benannter Kommissarius dafür verantwortlich sei.[2])

Aber alle andern Assessoren meinten, sich von dem Hauptbericht Gutes versprechen zu können.[1]) Am 21. Februar 1720 traf dies Werk des Kanzlers in Wetzlar ein, in dem er die einzelnen Beschwerden der Untertanenklage zu widerlegen suchte und die Behauptung aufstellte, nur ein verschwindend kleiner Teil der Schwarzburgischen Untertanen sei an der Klage beteiligt. Am 23. Februar exhibierte[3]) Lindheimer das Schriftstück beim Gerichte mit der Bitte um Kassation des salvus conductus und Abweisung der Untertanen a limine judicii.[4])

Wenige Tage später bekam Schumann den Auftrag, wegen der vom Reichskammergerichtsboten im Rudolstädter Lande verübten Exzesse Vorstellungen zu machen. Aber bei dem Verhör, das am 5. März der Kanzleiverwalter Fries gegen Florian Engel veranstaltete, kam nichts weiter heraus, als daß er Geld für Schmid und dessen Sekretär aus dem Rudolstädter Lande mitgebracht und selbst 15 Gulden empfangen habe.[5])

Auch die Untertanen waren nicht müßig. Am 26. und 30. Januar und am 6. Februar[6]) konnte ihr Prokurator Schmid wiederum von Dr. Löber verfaßte Exhibita beim Reichskammergericht einreichen, die Bloß nach Wetzlar besorgt hatte. Die beiden ersten enthielten die inständige Bitte um einen salvus conductus in optima forma, und das letzte führte Klage gegen die widergesetzliche Arretierung des Notars Petz.

---

[1]) A VI 4 a Nr. 3, Wetzlar, Februar 1720. Schumann an den Fürsten.

[2]) Druckblatt: Georgius Melchior von Ludolf, Ritter a superiore circulo Saxonico praesentatus assessor, juravit 15. Juli 1711.

[3]) A VI 4 a Nr. 3, Das Exhibitum.

[4]) A VI 4 a Nr. 3, Wetzlar, 12. März 1720. Attestat Lindheimers für Schumann.

[5]) A VI 4 a Nr. 3, Protokoll des Verhörs.

[6]) A VI 1 a Nr. 2, Acta beim Reichskammergericht.

Von Anfang an war der Prozeß den Reichskammergerichtsassessoren Braillard, Ludolf und Jodoci übergeben worden, von denen erstere für, letzterer gegen die Untertanen votierten. Herrn Jodoci hatte die fürstliche Regierung es zu danken, daß das Dekret vom 11. März 1720 nicht ungünstig ausfiel.[1])

Das Original ist noch vorhanden, unterfertigt von dem kaiserlichen Reichskammergerichtsverwalter W. J. Fries und dem kaiserlichen Reichskammergerichtsprotonotar Johann Jakob Michael. Der Inhalt besagte folgendes: den Supplikanten, d. h. den bittstellenden Untertanen, wird ihr Begehren auf Kommunikation des fürstlichen Berichtes so lange abgeschlagen, bis sich ihre Prinzipalen binnen 4 Wochen juxta rubrum[2]) supplicationum wegen der daselbst benannten Konsorten legitimieren und ihre Klagen besser bescheinigen. Inzwischen sollen sie der fürstlichen Regierung Gehorsam leisten. Der fürstlichen Regierung legte das Dekret nur auf, den Notar Petz aus dem Arrest zu entlassen, falls er lediglich wegen Unterstützung der Untertanenklage am Reichskammergericht arretiert sei.[3])

Am 20. März übersandte Schumann dem Archivar Schwartz das Dekret und sprach die vorschnelle Hoffnung aus, daß der Prozeß damit sein Ende gefunden habe.[1])

Ebenso wie ihre Gegner aber waren auch die Untertanen mit dem Dekret ganz zufrieden, nachdem Hans Bloß es ihnen von Wetzlar her persönlich überbracht und erläutert hatte.[4])

Beide Parteien ergriffen die Maßregeln, die die neue Sachlage zu erfordern schien. Für die Untertanensache kam alles darauf an, möglichst schnell und vollzählig die Syndikate anfertigen zu lassen. Linke ließ durch alte Frauen

---

[1]) A VI 1 a Nr. 2, 26. März 1720. Schumann aus Wetzlar an den fürstl. Archivar Schwarz.

[2]) Vgl. S. 91.

[3]) A VI 1 a Nr. 2, Acta beim Reichskammergericht.

[4]) A VI 4 c Nr. 11, Bulisische Dokumente, Rechnungen und Nachrichten.

Umläufe im Lande herumtragen,[1]) in denen er die einzelnen Gemeinden aufforderte, sich an einem bestimmten Tage zu versammeln: Er habe mit ihnen zu reden. Jede Gelegenheit wurde benutzt, den Aufruf in der Menge zu verbreiten; so fing beispielsweise der Rat Nüchterlein bei Abhaltung des adelich-Hollebischen Gerichtstages zu Wildenspring einen solchen Umlauf ab.[2])

Der Fürst war jetzt von seinem Entschluß zurückgekommen, den Kammergerichtsprozeß gar nicht anzunehmen. Wahrscheinlich hatte ihm das günstige Dekret Mut gemacht, und da er damals ganz besonders schlecht beraten war, — bei dem Kanzler von Beulwitz machte sich die Altersschwäche so stark geltend, daß er am 14. September 1720 seiner hauptsächlichen Verpflichtungen entbunden werden mußte,[3]) — so handelte er ohne jeden festen Plan, gerade, wie der Moment es ihm eingab. Tatsächlich war die Rechtsfrage eine schwierige: war in der „Untertanensache" der Reichshofrat das judicium praeventum oder nicht? Schon seit 1712 führte der Fürst gegen seine Untertanen am Reichshofrat Klage, weil sie sich weigerten, die auferlegten Steuern zu bezahlen.[4]) Und jetzt hatten sich dieselben Beklagten an das Reichskammergericht gewandt mit der Klage über dieselben Steuern. Die Materie und die Personen des Prozesses waren also in beiden Fällen gleich, nur die Rolle von Kläger und Beklagten und dementsprechend auch die Richtung der Klage hatten sich geändert. Ein ganz klares Recht ließ sich in der Sachlage nicht ausmachen. Aber meines Erachtens wäre es für den Fürsten das Richtige gewesen, den Zweifelsfall auszunutzen und den Spruch des Reichskammergerichts zu ignorieren.

Statt dessen ließ er sofort, nachdem er das Dekret

---

[1]) A VI 1 b Nr. 9, Danzens Registratur. Quittelsdorf, 3. Juni 1720.

[2]) A VI 1 c Nr. 15 ,30. Mai 1720. Nüchterlein an die Regierung.

[3]) C VII 5 c Nr. 33, Des Kanzlers von Beulwitz Bestallungssachen.

[4]) S. 58.

vom 11. März 1720 erhalten hatte, seine Amtleute anweisen, selbst die gewünschten Syndikate für die Untertanen anzufertigen, damit nicht fremde Notare im Lande Unfug treiben könnten. Jede Zusammenrottierung sollten sie mit Strenge unterbinden.[1])

Linke wußte genau, daß die von den fürstlichen Amtleuten angefertigten Syndikate seine Anhänger in Gefahr gebracht hätten; so hätte die Regierung mühelos die Namen der „Rebellen" erfahren. Selbstverständlich ging er daher auf das Anerbieten der Amtleute nicht ein. Durch Dr. Löber hatte er in dem Erfurter kaiserlichen Notar Dr. Stuckrodt einen treuen Gehilfen gewonnen. Mit ihm besuchte er in den Monaten April—Juni die anberaumten Gemeindeversammlungen. Zunächst pflegte er eine machtvolle Rede zu halten. Stets nahm er darin Rücksicht auf sein Publikum; wo er eingefleischte Rebellen vor sich hatte, donnerte er gegen die abgefeimte Bosheit der fürstlichen Beamten und forderte dann seine Zuhörer auf, ihre Unterschrift zu einer Klage gegen ihre Peiniger zu leisten. Wo er aber Fürstentreue witterte, da ließ er von einer Klage gar nichts verlauten, sondern behauptete nur, er komme im Auftrag der Frau Herzogin Anna Sophie, um die Unterschrift der Bauern zu fordern.[2]) Ganz Unrecht hatte er nicht, sich des Einverständnisses der Fürstinmutter zu rühmen. Denn am 6. Mai hatte Schilling eine Audienz bei der Herzogin, die ihm seine Frau durch ihre Freundschaft mit der Kammerfrau, der Meyerin, hatte verschaffen können. Und dabei gewann er von neuem die Protektion der hohen Frau.[3]) Auch die Unterstützung der Günzelin kam Linke und Schilling wieder zustatten. Mit ihrer Wurzel durchzog sie das Land, erzählte ihre Wundergeschichte, und mit frommen Worten ermunterte sie die Zuhörer zur Unterschreibung der Syndikate.[4])

---

[1]) A VI 5 a Nr. 1, 5. April 1720. Beulwitz an Wolff.
[2]) A VI 1 b Nr. 9, Danzens Registratur. Rudolstadt, 3. Juni 1720.
[3]) A VI 1 c Nr. 16, Registratur des Mollwitz vom 7. Mai 1720.
[4]) A VI 1 d Nr. 1, Inquisitionsakten gegen Agnesa Günzelin vom Dezember 1721.

So wurden die Untertanen durch politische, persönliche und religiöse Motive zur Aufstellung der Syndikate gebracht. Und da sich nur die wenigsten der großen Mühe unterzogen, den Inhalt des Syndikats zusammenzubuchstabieren, so hatte die Regierung vollständig recht mit der Behauptung, die wenigsten der Unterschriebenen hätten gewußt, daß sie gegen ihren Fürsten Klage führten.[1])

Der Wortlaut der Syndikate, die nach Leistung der Unterschriften mit dem — zum Teil besonders zu diesem Zweck angefertigten[2]) — Gemeindesiegeln bedruckt wurden, war stets der gleiche: „Die Unterschriebenen erteilen für sich und ihre Erben dem Kammergerichtsprokurator Johann Nikolaus Schmid, Dr. utriusque juris und im Fall seines Todes dem Kammergerichtsprokurator Lic. Christian Dimpfel Vollmacht in ihren vorigen, jetzigen und künftigen Rechtssachen am Reichskammergericht sämtliche Rechtshandlungen in ihrem Namen vorzunehmen.“[3])

Zugleich benutzte Linke die Gelegenheit, von jeder Gemeinde einen Syndicus erwählen und urkundlich bestätigen zu lassen, der von nun an in der „Untertanensache“ alle Rechtshandlungen ohne vorherige Besprechung mit seinen Auftraggebern vornehmen konnte.[4]) In all den folgenden Jahren beriefen diese selben Männer die Gemeinden zur Ablieferung von Geldbeiträgen und teilten ihnen so viel von dem Fortgang des Prozesses mit, als sie für wünschenswert hielten.[5])

Die sämtlichen Vollmachterteilungen für den Prokurator Schmid trug Linke[4]) zu Dr. Löber nach Erfurt. Dieser lag damals auf seinem Sterbelager, — er starb im Oktober 1720 —, und so mußte er durch einen Vertreter,

---

[1]) A VI 5 a Nr. 1, Mai — Juni 1720. Korrespondenz zwischen Schwartz und Wolff.

[2]) A VI 5 a Nr. 1, Wolff an Schwartz. Könitz, 10. Mai 1720.

[3]) A VI 4 c Nr. 11, Original eines von 148 Bauern unterschriebenen Syndikats vom Mai 1720.

[4]) A VI 1 b Nr. 9, Danzens Registratur. 3. Juni 1720.

[5]) Siehe S. 115.

den Notar Hager,[1]) die Syndikate mit einem Begleitschreiben versehen lassen: Es enthielt die Entschuldigung für die Unvollständigkeit der Syndikate, die davon herrühre, daß die fürstliche Regierung die Untertanen an den nötigen Zusammenkünften gehindert habe,[2]) und erbat ein arctius Mandatum cum protectorio an den Herzog von Gotha.

Damit es in Wetzlar nicht an den unbedingt notwendigen, täglichen Sollizitaturen[3]) fehle, gab er Lincke ein Schreiben an den jungen Herrn Wachtel[4]) mit, der dann neben dem Prozeß seines Vaters auch noch gern die Sache der Rudolstädter Untertanen sollizitierte, solange ihm das nötige Geld zur Verfügung stand.[1])

So reiste Linke nach Wetzlar und am 26. Juni 1720 überreichte Dr. Schmid das Exhibitum der Untertanen mit den erforderlichen Syndikaten.[2])

Gerade zur gleichen Zeit traf auch ein Schreiben des Fürsten an den Reichskammerrichter, ein. Schon am 24. April hatte er durch seinen Prokurator Dr. Lindheimer für das gnädige Dekret vom 11. März 1720 gedankt und darum gebeten, nun auch das sichere Geleit den Untertanen zu entziehen, da es sie zum Unfug verleite; das könne man an dem Notar Petz sehen, den er wegen gröblichen Unfugs noch fernerhin in Arrest behalten müsse.

Das Supplikat ergänzte er durch den Brief an den Grafen Solms vom 14. Juni 1720. Er klagte darin, der Schneider Linke habe sich der Inquisition entzogen, indem er nach Wetzlar gegangen sei, nachdem er und andere Aufrührer das Land durchzogen hätten, um die Syndikate

---

[1]) A VI 1 b Nr. 9, Danzens Registratur. 3. Juni 1720.

[2]) A VI 1 a Nr. 2, Exhibitum am Reichskammergericht vom 26. Juni 1720.

[3]) Pütter, 6: In einer Sache, worin gar nicht solliziert wird, ist an kein Urteil jemals zu gedenken.

[4]) A VI 1 b Nr. 9, Vorgeschlagen in einem Brief des Notars Hamel zu Erfurt an Georg Hager und Hans Fischer, Syndizen zu Leutnitz. 3. Juni 1720.

in höchst liederlicher und heimlicher Weise aufzustellen, meist ohne daß die Unterschriebenen wußten, worum es sich handelte; statt die angebotene Aufstellung der Syndikate durch fürstliche Beamte anzunehmen.[1])

Bis zum 20. Februar 1721 hatte der Prozeß am Reichskammergericht Ruhe. Die Sollizitationen am Reichskammergericht besorgte für den Fürsten ein Student der Rechtswissenschaft, Thomas Friedrich Eberwein, der Jena wegen großer Schulden hatte verlassen müssen und jetzt mit Freude und ziemlichem Geschick im Interesse des Fürsten wirkte.[2]) Der Fürst hatte Zeit, sich mit Inquisitionen gegen seine Untertanen zu beschäftigen. Am 12. Juni 1720 erteilte er dem advocatus ordinarius Gottfried Nüchterlein den Auftrag, im Lande Notariatsvernehmungen abzuhalten, um zu erfahren, wer die Syndikate aufgestellt hatte, und wie weit die Unterschriebenen sich ihres Prozesses bewußt waren.[3]) Die Inquisitionen gingen bis in den Dezember fort.[4])

Gegen den Schneider Linke erließ der Fürst schon am 3. Juni einen Arrestbefehl.[5]) Unglücklicherweise war der Schneider gerade am selben Tage nach Erfurt abgereist.[6]) Anfang August erschien er wieder im Lande, und der Amtmann Mollwitz, der sich wegen des sicheren Geleits, das den Untertanen zur Besorgung ihrer rechtlichen Notdurft zugesichert war, nicht getraute, den Aufrührer ohne weiteres zu arretieren, sandte die ihn betreffenden Akten an die Juristenfakultät in Halle mit der

---

[1]) A VI 1 a Nr. 2, Acta beim Reichskammergericht.

[2]) A VI 4 c Nr. 7, 20. März 1720. Brief Eberweins an Schwartz aus Wetzlar.

[3]) A VI 1 c Nr. 15, 12. Juni 1720. Der Fürst an Nüchterlein.

[4]) A VI 1 c Nr. 15, 31. Dezember 1720. Nüchterlein an seinen Vetter, dem Archivar Schwartz.

[5]) A VI 4 b Nr. 25, Fürstliche Regierung gibt dem Aktuar Dantz den Arrestbefehl am 3. Juni 1720.

[6]) A VI 1 b Nr. 9, Quittelsdorf, 3. Juni 1720. Registratur des Dantz.

Bitte um ein Gutachten ein.[1]) Doch was nützte es, wenn die Fakultät sich für Linkes Arretierung aussprach? Als die Regierung am 20. Dezember 1720 den Arrestbefehl gegen Linke erneuerte, war er nach den Aussagen seiner Frau eben zur Neujahrsmesse nach Leipzig gereist.[2]) In Wirklichkeit befand er sich damals bei seinem neuen Rechtsbeistand in Saalfeld. Nachdem nämlich im Oktober 1720 Dr. Löber seiner Krankheit erlegen war,[3]) hatten Schilling und Linke die Geschäfte in Hand eines Dr. Roth in Saalfeld gegeben.[4]) Es war nötig, daß sie ihn zum eifrigen Bemühen für die Untertanensache antrieben; denn Roth war ein wenig tatkräftiger Mann und hatte die Sache der Rebellen nur mit Widerstreben übernommen, weil er dadurch seine Konnexionen am Weimarer Hofe zu schädigen fürchtete.

So fiel das Exhibitum für das Reichskammergericht sehr dürftig aus. Es enthielt nur die Bitte um einen salvus conductus in optima forma, da verschiedene Untertanen vom Fürsten in Verfolgung ihrer rechtlichen Notdurft arretiert worden seien. Aber diese Behauptung wurde durch kein Beweisstück erhärtet, obwohl sie ganz der Wahrheit entsprach.[5])

Ende Januar machte sich Linke mit diesem Schriftstück nach Wetzlar auf, und am 1. Februar überreichte es Dr. Schmid namens sämtlicher Untertanen am Reichskammergericht. Doch war Linke mit Geld schlecht ausgerüstet und konnte weder den Sekretären der Räte am Reichskammergericht „Erkenntlichkeiten" erweisen, wie Eberwein es im Namen des Fürsten tat, noch konnte er Herrn

---

[1]) A VI 4 b Nr. 25, 12. August 1720. Amtmann Mollwitz an die Juristenfakultät in Halle.

[2]) A VI 4 b Nr. 25, Acta inquisitionis contra Hans Link.

[3]) A VI 2 b Nr. 1, Ausgabenspezifikation des Syndicus Schönheit.

[4]) A VI 1 b Nr. 9, Depositur des Mägdleinschulmeisters Johann Georg Brömel aus Schwarza. 25. Januar 1721.

[5]) A VI 4 b Nr. 34, Acta inquisitionis gegen den Schulzen von Geilsdorf, September—Oktober 1721.

Wachtel den versprochenen Lohn für seine Bemühungen bezahlen und ihn dadurch zu eifrigem Sollizitieren in den folgenden kritischen Tagen antreiben. Die Unterlassung rächte sich schwer. Am 20. Februar erfolgte vom Reichskammergericht der Bescheid: „Ist das erbetene Mandatum sine clausula auf vorbrachte unzulängliche Bescheinigung und Legitimation auf erstatteten Bericht nunmehro abgeschlagen. In Consilio den 20. Februar 1721.“ [1])

Traurigen Herzens mag Linke die Ausfertigung des Dekrets von Wetzlar nach Rudolstadt getragen haben. Dort aber erwartete ihn eine freudige Überraschung. Schilling hatte die Zeit seiner Abwesenheit dazu benützt, von neuem die Gunst der Herzogin zu gewinnen.

Ein vortrefflicher Gehilfe stand ihm dabei neuerdings zur Seite, der dritte Geistliche an der Rudolstädter Stadtkirche, ein weltgewandter ehrgeiziger Mann, der Diakonus Steinmetz. Er war vor kurzem bei der Neubesetzung einer höheren Pfarrstelle von dem Kanzler von Beulwitz zurückgesetzt worden und hatte dadurch einen Haß auf seinen höchsten Vorgesetzten geworfen. [2]) Schilling nahm die günstige Gelegenheit wahr, den Diakonus für die am Reichskammergericht gegen Beulwitz gerichtete Klage zu gewinnen. Das war besonders günstig, weil Steinmetz schon längst der geistliche Berater der frommen Herzogin war.

Steinmetz trug der Herzogin vor, es sei ihre von Gott auferlegte Pflicht, zum Besten der Untertanen gegen den treulosen Kanzler zu wirken, und vermochte sie dazu, ein kurzes Bittschreiben an den Kammerrichter Grafen Solms zu verfassen. [3])

Als Linke nach Hause kam, empfing ihn Schilling

---

[1]) Gründliche Nachricht 2, 15.

[2]) A VI 1 d Nr. 3, Zusammenfassender Bericht über den Steinmetzischen Unfug abgefaßt von Amtmann Mollwitz nach dem 10. Oktober 1724.

[3]) A VI 1 d Nr. 4, 12. Dezember 1722. Beulwitz und Sommer an die Herzogin.

mit dieser freudigen Nachricht; und ein paar Tage später bekam er Besuch von seinem Freunde Florian Engel, dem Kammergerichtsboten, der in Gera zu tun gehabt hatte und die Gelegenheit zu einem Besuch in Quittelsdorf benutzte. Ihm gab der „schwarze Schneider" das Schreiben der Herzogin mit, damit er es dem Kammerrichter überbringe.

Schilling und Linke gingen nun eifrig daran, ihre durch das Reichskammergerichtsdekret bezweifelte Legitimation zu verbessern und beriefen durch Umläufe möglichst viele ihrer Anhänger auf den 31. März nach Saalfeld zu Dr. Roth, wo auch alle, die sich bisher noch nicht unterschrieben hatten, die Syndikate unterzeichnen sollten. Zugleich mußte Geld zur Fortführung des Prozesses gesammelt werden. Dazu stellten Schilling und Linke die alte Frau Günzel an. Am 3. März 1721 wurde dem Amte Schwarzburg die Überwachung der Günzelin aufgelegt,[1]) „weil sie die Untertanen von neuem aufreizte, und zur Fortsetzung der bösen Sache Geld einsammelte."[2])

Wahrscheinlich lag es in der Absicht Dr. Roths, ein neues Exhibitum mit besserer Legitimation in Wetzlar einzuschicken. Doch wurde ihm im Mai 1721 von dem Herzog von Sachsen-Weimar die Stelle eines Amtmanns angeboten.[3]) Nun ließ er die „Untertanensache" vollends im Stich, und Linke mußte einen neuen Konsulenten gewinnen.

Nach einigen Suchen geriet er im Juli an einen Mann namens Schellhase, der eine recht bewegte Vergangenheit hinter sich hatte. Im Jahre 1711 war er als Rat und Amtmann in Jena, und hatte dort die Tochter des Eisenachischen Geheimrats Leonhardt geheiratet. Dann wurde er Syndicus und Konsistorialrat in Nordhausen, und, veranlaßt

---

[1]) A VI 1 d Nr. 1[a], Inquisitionsakten gegen die Günzelin.

[2]) A VI 1 d Nr. 1, 6. Oktober 1721. Verhaftbefehl gegen die Günzelin.

[3]) A VI 2 b Nr. 1, Ausgabenspezifikation des Syndicus Schönheit.

durch das Wachsen seiner Familie und in dem Glauben, dem Magistrat für unentbehrlich zu gelten, kündigte er, um sich sein Gehalt aufbessern zu lassen. Aber der Stadtrat nahm seine Kündigung ruhig an, und Schellhase wurde in Erfurt katholisch, um von dort aus die Prozesse des Bischofs von Würzburg am Reichshofrat zu führen.[1])

Ehe Schellhase sich ganz in die neue Aufgabe, den Prozeß der Untertanen zu führen, hineingefunden hatte, hatte sich die Sachlage wieder bedeutend verändert.

Die fürstliche Regierung erfuhr durch den studiosus Eberwein über das Reichskammergerichtsdekret, und die Abschlagung des salvus conductus in optima forma machte den Fürsten mutig, seine Untertanen mit Inquisitonen und Arrest härter zu belegen.

Am 6. Oktober wurde die Günzelin arretiert, und das Verhör der folgenden Tage brachte ihre Untaten zu Tage; daß sie unter dem Vorwande zu tünchen das Land durchstrichen, und mit der Erzählung der Engelsvision und durch Vorzeigen der wunderbaren Wurzel das Volk verhetzt, daß sie mit dem Wetzlarer Boten in Verkehr gestanden habe. Ja, ihr Hauswirt Salomon Oertel behauptete sogar, sie sei selbst von Juli bis Silvester 1720 in Wetzlar gewesen und habe sich viel Geld mit ihren in der Untertanensache geleisteten Diensten verdient: darum könnten jetzt sie und ihre Tochter in schönen Kleidern prangen und sogar ein Häuschen für 100 Gulden ankaufen.

Trotz ihres jämmerlichen Bitten und Flehens wäre die alte Frau gewiß nicht ohne harte Bestrafung davongekommen, hätte nicht die Frau Herzogin sich am 22. Dezember 1721 für sie verwendet. Schon am folgenden Tage wurde die Günzelin nach abgeschworener Urfehde entlassen. Die Herzogin aber brachte die Wunderwurzel der Günzelin in ihre eigene Hand.[2])

---

[1]) A VI 5 b Nr. 5, 7. September 1722. Sekretär Janus an Kanzler v. Beulwitz.

[2]) A VI 1 d Nr. 1, Inquisitionsakten gegen die Günzelin.

Einen klugen Schritt tat der Fürst, indem er das vornehmliche gravamen der Untertanen gegen die Abschaffung der Landstände aus dem Wege räumte und zugleich die Macht der Landstände auf gesetzmäßigem Wege auf immer beseitigte.

Nicht ohne den Anstoß der fürstlichen Regierung richteten am 10. September 1721 die 25 Hauptvertreter des Landadels ein Schreiben an Fürst Friedrich Anton: da es der Ritterschaft obliege in jeder Beziehung für das Wohl des Fürsten zu sorgen, und da die Entkräftung der Hauptbeschwerde der Aufrührer dem Fürsten zum Heil gereichen werde, so erlaube sich die Ritterschaft, ihm vorzuschlagen, die alten Befugnisse der Ritterschaft wieder aufzurichten. Schon am 23. September erfolgte darauf eine gnädige Antwort Friedrichs Antons.[1])

Man sprach im ganzen Ländchen von der bevorstehenden Wiederaufrichtung der Landschaftskonstitution, und nach vielfacher Deliberation beschlossen die Stadtmagistrate sich der Bitte der Ritterschaft anzuschließen.[2])

Uns liegt das Bittschreiben der Bürgermeister und Räte der Städte Rudolstadt, Königsee, Stadtilm, Leutenberg und Teichel vom 30. Oktober 1721 vor, in dem der Fürst auch von dieser Seite um Herstellung des Landschaftskollegiums gebeten wurde.[2])

Am 6. November erließ Fürst Friedrich Anton die Resolution, die der Ritterschaft und den Städten die Gewährung ihrer Bitte zugestand: 1. das Landschaftskollegium solle wie an andern Orten gebräuchlich aus der Ritterschaft und Städten bestehn, 2. das ganze Land repräsentieren, 3. für das ganze Land sich verbindlich machen, 4. die Generalsteuerrechnungen unter der Direktion der Landesregierung mit abhören, 5. einen Ausschuß aus ihrem Mittel formieren und 6. durch selbigen des Landes Not-

[1]) Gründliche Nachricht 2, 17. Die Originale finden sich unter C X 2a.

[2]) A VI 1d Nr. 4, Privatakten des Hofrats Panzer.

durft beratschlagen lassen, auch des Landes Beste durch geziemende Vorstellungen jedesmal bei der fürstlichen Landesherrschaft beobachten. — Ritterschaft und Städte wurden angewiesen, zu solchem Ende 3 oder 4 aus ihrem Mittel, so entweder bereits in der Residenz wohnhaft oder doch nicht weit davon entfernt wären, zu bevollmächtigen.[1])

War das die Landschaftskonstitution, die die Aufrührer sich wünschten? In seinem Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts zählt Häberlin die Rechte auf, die den Landständen gewöhnlich zukommen: 1. neue Steuern zu bewilligen, 2. die Art der Steuerverteilung festzustellen, 3. das Geld der Landeskasse selbständig zu verwalten, 4. mit anderer Territorien Landständen sich zu Unionen zu verbinden, 5. sich ohne landesherrliche Berufung zu versammeln, 6. sich einen eigenen landschaftlichen Bedienten, d. h. einen Syndicus oder Konsulenten zu halten, 7. ein eigenes Siegel zu führen.[2])

Von dem Steuerbewilligungs- und Unionsrecht der Landstände war im Rudolstädter Staatsrecht überhaupt nicht die Rede; statt die Landeskasse zu verwalten, durfte ihr Kollegium bloß die Steuerrechnungen abhören; die Rechte sich einen Syndicus zu halten und ein Siegel zu führen wurde ihm später zugestanden; aber das Schlimmste blieb; nicht die gesamte Ritter- und Landschaft wurde zur Beratung des Fürsten berechtigt, sondern nur je 4 Vertreter der beiden Kurien wurden zu einem sogenannten Ausschuß vereinigt. Häberlin[2]) bemerkt hierzu sehr richtig: „Ein solches Kollegium wie dieses, dessen Befugnisse so sehr eingeschränkt sind, und das aus so wenig Personen besteht, kann keinem Land etwas helfen, wohl aber, da es sich vor das ganze Land verbindlich machen können, sehr nachteilig und schädlich werden.“ Listig war auch die Bestimmung, daß die Vertreter der Ritterschaft möglicherweise in Rudolstadt wohnhaft

---

[1]) Gründliche Nachricht 2, 19.
[2]) Häberlin 3, 111[b].

sein müßten. Dadurch ergab sich von selbst, daß zu Abgeordneten vom Fürsten völlig abhängige Hofbeamte gemacht wurden.

Die Konstitution war für die Reaktionäre schlimmer als der vorherige Zustand: jetzt war ihnen ihre berechtigte Klage wegen Abschaffung der Landstände benommen, aber materiell wurde ihre Lage dadurch nicht gebessert.

Häberlin, der von der einzigartigen Wiederherstellung abgeschaffter Landstände im Rudolstädtischen berichtet, hat in ihrem Sinne ganz recht, auszurufen: „Bewahre doch Gott jedes Land für eine solche fürstliche Generosität und gnädige Intention.“ [1])

Doch die Stände gingen auf das Anerbieten des Fürsten ein; durch eine Urkunde vom 18. Januar 1722 erteilten 19 adlige Herren den beiden Oberhofmeistern W. L. v. Beulwitz und B. A. v. Lengefeld und den Kammerjunkern J. L. v. Könitz und L. H. v. Wurmb und jeder Rat der 4 Städte ihren Bürgermeistern Vollmacht, sie ein für alle Mal und in jeder Angelegenheit vor dem Fürsten zu vertreten. [2])

Am 4. März 1722 publizierte der Fürst die Landschaftskonstitution. In 21 Artikeln wurden die Bestimmungen vom 6. November 1721 zum Gesetz erhoben und noch einige weitere hinzugefügt:

Aus seiner Mitte soll das Kollegium sich einen Direktor erwählen und außerdem einen Syndicus bezeichnen, der dem Fürsten durch Handschlag verpflichtet wird. Die Ergänzung des Kollegiums soll durch Zuwahl der übrigen Mitglieder erfolgen, doch muß der Erwählte vom Fürsten bestätigt werden. Die Städte Blankenburg und Teichel dürfen kein eigenes Votum führen, aber ihre Instruktion den andern vier Städteabgeordneten auftragen. Im Rudolstädter Rathaus wird für das Kollegium eine Stube eingerichtet, in der auch die Kollegialakten verwahrt werden

---

[1]) Häberlin 3, 111b.

[2]) Gründliche Nachricht 2, 19.

können. Allein auf Einberufung des Fürsten kann das Kollegium zusammentreten, um ihm mündlich oder schriftlich Vorstellung zu tun. Beim Votieren führt der Direktor den Vorsitz, er tut seinen Kollegen Vortrag, kolligiert darauf die Vota, und der Schluß wird secundum pluralitatem gefaßt. Ein abwesender Deputierter kann sein votum einem andern übertragen.[1])

Nur solange der Landstreit währte, ist das Kollegium überhaupt zusammengetreten, und zwar bloß, um am Reichshofrat als Bundesgenosse des Fürsten gegen Bulisius zu intervenieren. Nach dem Ausscheiden des ersten Landschaftsdirektors 1733 wurde kein Nachfolger mehr gewählt, und die ganze Institution ging zugrunde.[2]) Erst seit 1816 wurde laut des § 13 der Bundesakte die Einführung einer landschaftlichen Verfassung, von neuem in Betracht gezogen.[3]) So ist es kein Widerspruch zu behaupten, daß die Landschaftskonstitution vom 4. März 1722 dem Dualismus in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft ein Ende machte.[4])

Was für Fortschritte machte unterdessen der Prozeß am Reichshofrat?

Am 6. Februar 1720 hatte der Agent des Fürsten v. Praun am Reichshofrat durchschlagende Argumente gegen die Rebellen anbringen können: Es war an einigen Orten vorgekommen, daß die Reichshofratspatente vom 6. September 1719 vom Anschlag heruntergerissen worden waren. Weiter konnte er von der Klage der Untertanen am Reichskammergericht berichten, von dem aus Wetzlar erlangten salvus conductus und dem Unfug, den der Kammergerichtsbote Florian Engel in Rudolstadt verübt

---

[1]) Gründliche Nachricht 2, 21.

[2]) C X 2d Nr. 2, Acta die Bestellung eines Landschaftsdirectoris und Ergänzung des Landschaftskollegii betreffend, 1733.

[3]) C X 2c Nr. 1, Die geheimen Acta die Einführung einer landschaftlichen Verfassung in den hiesigen fürstlichen Landen betreffend, 1816—1821.

[4]) Vgl. S. 136.

hatte. Bei der Rivalität, die zwischen Wetzlar und Wien herrschte,[1]) war es ganz klar, daß dies Beginnen den Untertanen alle Gunst am Reichshofrat verscherzt hatte. Auch mit Klagen gegen den Notar Petz hatte Hofrat Praun bei der Verfassung des Exhibendums nicht gespart.

Am 27. Mai suchte sich Praun beim Reichshofrat durch die Mitteilung einzuschmeicheln, daß der Fürst den vom Reichskammergericht erforderten Bericht nur cum protestatione de non praejudicando abgestattet, also das Vorrecht des Reichshofrats gewahrt habe, und am 15. und 22. Juli bat er nochmals um eine gnädige Resolution.

Die Patentes arctiores des Reichshofrats vom Freitag, dem 25. Oktober 1720, fielen so scharf gegen die Rebellen aus, wie Praun es sich wünschen konnte.

Jedem der Rebellen, der sich ferner an dem Aufruhr beteiligt, wird mit schwerer Leibes-, Lebens- und einer Geldstrafe von 2 Mark lötigen Goldes gedroht. Vor allem der Notar Petz soll dieser Strafe verfallen, wenn er fernerhin die Untertanen zu strafbaren Begehungen verleitet. „Ehe und bevor dieselbe diesem gehorsamst nachgelebet und die gebührende Anzeig beschehen sein wird, sollen sie (am Reichshofrat) nicht gehöret werden.“ Unterfertigt war das Patent von den Reichshofratssekretär der deutschen Sprache, Frantz Wilderich von Menßhegen.[2])

Natürlich ließ der Fürst auch dies Patent drucken und im Februar 1721 durch seine Amtleute publizieren. Ja, er versprach sogar demjenigen eine Prämie von 100 Reichstalern, der den Verbrecher anzeigte, der die Patente vom 6. September 1719 vom Anschlag gerissen hatte.[3]) Was

---

[1]) R. Smend: Das Reichskammergericht. 1. Teil. Geschichte und Verfassung. Weimar 1911 (Band 4, Heft 3 der Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, ed. K. Zeumer), S. 222 f.

[2]) A VI 1 d Nr. 4, Kopie des Patentes in den Privatakten des Hofrats Pantzer.

[3]) A VI 3 c Nr. 1, Fürst Friedrich Anton an Amtmann Streuner in Leutenberg, 6. Februar 1721.

der Fürst bei dieser Publizierung nie gefürchtet hatte, geschah; die Untertanen machten sich dies Konklusum in einer gefährlichen Weise zunutze.

Wir sahen oben, daß der neue Landeskonsulent Schellhase von Erfurt aus die Geschäfte des Bischofs von Würzburg am Reichshofrat in Wien besorgte. Er war also in den Geschäftsgang des Reichshofrats völlig eingeweiht, während ihm ein Prozeß am Reichskammergericht wahrscheinlich Schwierigkeiten gemacht haben würde. Da gerade das letzte Reichskammergerichtsdekret vom 21. Februar 1721 so ungünstig lautete, scheint er seinen Auftraggebern den Rat erteilt zu haben, lieber ihr Recht am Reichshofrat zu suchen.

Ganz aufgeklärt ist der Sachverhalt nicht, in wie weit Schellhase zu einem Betrug Zuflucht nahm; Tatsache ist, daß im Winter 1721/22 ein Reichshofratskonklusum mit der Unterschrift Frantz Wilderich von Menßhegen im Rudolstädter Lande verbreitet wurde mit folgendem Inhalt: daß der salvus conductus der Schwarzburgischen Untertanen keine Statt habe, bevor sie nicht genugsame Attestata beibrächten, daß dem kaiserlichen Mandat vom 25. Oktober 1720, das ihnen Gehorsam gegen ihren Fürsten auferlegte, genüge geschehen sei. Das ist die Form, die im Januar 1722 der Diakonus Steinmetz als die authentische beschwor;[1]) schon damals war kein Original des Schellhaseschen Machwerks mehr aufzufinden.[2])

Vergleicht man die Worte des Umlaufs mit denen des Konklusums vom 25. Oktober 1720: ehe und bevor ihr diesem gehorsamst nachgelebt und die gebührende Anzeige getan haben würdet, ihr nicht gehört werden sollet so sieht man, daß Schellhase diese Worte aus dem Original

[1]) A VI 4a Nr. 3, Extrakt aus dem Verhörsprotokoll des Steinmetz. 18. Januar 1722.

[2]) A VI 2b Nr. 2, Vorläufige Nachricht, was es mit einem oder zweien von Bulisio wo nicht gefertigten jedoch wenigstens zu seines Landesfürsten Schaden gemißbrauchten falschen Reichshofratskonklusis vor eine Bewandnis habe, 1724.

herausgerissen und aus ihrer Verheißung des Gehörtwerdens die der Durchführung des sicheren Geleits gemacht hatte. Also kann man nicht von einem erfundenen, sondern nur von einem verfälschten Konklusum reden.

Mit diesem Texte durchzogen nicht nur Schneider und Linke das Land, um die Untertanen für einen Prozeß am Reichshofrat zu gewinnen, sondern Steinmetz machte sich damit auch an die fromme Frau Herzogin heran und stellte ihr vor, das einzige Mittel, den Untertanen nachdrücklich gegen den Schurken Beulwitz zu helfen, sei, daß sie ihnen Gehör am Reichshofrat verschaffe.[1])

Wirklich liegt uns vom 26. Februar 1722 ein Schreiben[2]) der Anna Sophie, verwittibten Fürstin zu Schwarzburg, geborenen Herzogin zu Sachsen vor, in dem sie den Schwarzburgischen Untertanen attestiert, daß sie sich im allgemeinen dem kaiserlichen Patent vom 25. Oktober 1720 gehorsam bezeigt haben, auch die noch bisherigen Steuern, Verhaftung, gewöhnliche Abgaben willigliich nach allem Vermögen entrichtet haben. Es läßt sich denken, daß später dies Interzessionsschreiben, in dem die leibliche Mutter gegen den Fürsten Friedrich Anton Partei ergriff am Reichshofrat ausschlaggebend wirkte.

Aber noch zu Weiterem konnte die Herzogin vermocht werden: Im Sommer 1722 versetzte sie ihren Schmuck, um den drei Gemeinden Eichfeld, Lichtstedt und Schwarza ein Darlehn, zu „einer gewissen Expedition, so des hochfürstlichen Hauses Schwarzburg-Rudolstädter Linie und dessen ganzen Landes Wohlfahrt betrifft", darzureichen.

Am 15. Juli stellten die drei Gemeinden, die uns schon längst als die rebellischsten bekannt sind, die Quittung für das Darlehn aus, und wir können recht gut den Unverstand der Herzogin sehen an dem unsicheren Versprechen der Gemeinden, sie wollten das Kapital nebst

---

[1]) A VI 1 d Nr. 3, Untersuchung des Steinmetzischen Unfugs.

[2]) A VI 1 a Nr. 1, Abschrift im Klaglibell des Bulisius vom 12. Januar 1723.

Interesse willig abtragen, „sobald sie von der bisherigen Furcht befreiet seien“.[1])

Durch das Attestat der Herzogin konnte Schellhase sicher sein für den Prozeß der Untertanen am Reichshofrat offene Türen zu finden, besonders da es ihm ja dank ihrer Freigebigkeit auch nicht an Geld zu etwaigen „Erkenntlichkeiten“ mangelte.

Nun kam es nur noch darauf an, den geeigneten Mann zu finden, der die Sache in Wien sollizitieren konnte.

Auch dafür wußte man Rat; man hätte keinen geeigneteren Mann finden können, als den Advokaten Johann Georg Bulisius.

---

3. Kapitel:

Der Landstreit vor dem Reichshofrat.

Bulisius stammte aus Wittenberg, und an der dortigen Universität hatte er dem Rechtsstudium obgelegen. Als Advokat ließ er sich in Rudolstadt nieder, doch konnte er sich nur sehr wenig Praxis erwerben. Er heiratete eine reiche Erbin. Seine Gattin Juliane Katharina[2]) brachte ihm als Mitgift ein Haus mit Hinterhaus in der Nähe der Kirche, ein Gärtlein nebst Scheuer in der Altstadt und etwa eine halbe Stunde von Rudolstadt entfernt in der sogenannten Borndebra ein Tal mit Wiese und Acker.[3])

Dies Tal wurde ihm verhängnisvoll. Er konnte der Versuchung nicht widerstehen, das Grundstück künstlich zu erweitern, indem er einfach den Zaun immer weiter hinausrückte.

---

[1]) A VI 1 d Nr. 3, Untersuchung des Steinmetzischen Unfugs.

[2]) A VI 3 c Nr. 21, Acta das Bulisische Eheweib betreffend.

[3]) Zinsbuch für Rudolstadt (ebenfalls im Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Geheimen Archiv), 1729 für „Herrn Johann Georg Bulisius: Sein Haus zinset dem Gotteskasten“.

Als dann im Herbst 1718 die Rudolstädter Kommune einen Flurumgang unternahm, riß sie ohne weiteres den Zaun des Bulisius nieder. Bulisius legte dagegen beim Stadtrat Protest ein, und wurde in Strafe kondemniert wegen unberechtigter Erweiterung des Zauns. Gegen dies Urteil beschwerte sich Bulisius am 8. Mai 1719 bei der fürstlichen Regierung. Nach langem Hin- und Her, in dem die Akten sogar nach Jena zur Beurteilung eingesandt und eine Kommissionsuntersuchung durch den Hofmarschall v. Hohnstein und den Hof- und Kammerrat Oertel unternommen worden war, wurde endlich dem Bulisius im Sommer 1721 Unrecht gegeben.[1])

Wenn wir Bulisius erst besser kennen werden, in seinem Ehrgeiz, seiner eilfertigen Rechthaberei, seiner Streitsucht und vor allem in seiner Liebe zum Besitz, können wir ermessen, wie sehr ihn dieser Schlag innerlich berührte. Sein ganzes Sehnen ging dahin, seinen Prozeß vor einer höheren Instanz, vor dem Kaiser, fortführen zu dürfen. Aber daran hinderte ihn das privilegium de non appellando, das Schwarzburg-Rudolstadt seit 1710 besaß, und laut dem niemand an die hohen Reichsgerichte appellieren durfte, wenn es sich nicht um ein Streitobjekt von über 1000 Gulden handelte. Wie gelegen kam ihm da die Möglichkeit, seinen Prozeß mit dem des Landes zusammen in Wien am Reichshofrat vortragen zu können.[2])

Es muß wohl Steinmetz gewesen sein, der Bulisius für die Untertanensache gewann; er kannte sowohl seinen Zorn auf den Kanzler als auch seine bigotte Gesinnung.

Am 8. und 9. Juni war Bulisius bei Schellhase in Erfurt, wo er sich in den ganzen Prozeß einweihen ließ. Dann hielt er sich vom 21. Juni bis 3. Juli in Wetzlar auf, um von dem Landesadvokaten Dr. Schmid die Akten ab-

---

[1]) A VI 3 c Nr. 3, Facti species wegen Bulisii Prozeß wegen des Debraholzes.

[2]) A VI 2 b Nr. 1, Des Bulisius Ausgabenspezifikation, den Reichshofrat eingereicht am 22. März 1728.

zufordern. Er reiste über Nürnberg und Regensburg nach Wien und begann dort mit größtem Eifer den Untertanenprozeß am Reichshofrat anzubringen.

Schellhase hatte ihm einige sehr gute Empfehlungen mitgeben können, vor allen Dingen an den schon damals in Wien allenthalben beliebten und bekannten herzoglichen Rat und außerordentlichen Gesandten in Wien, Baron Gustav Adolf von Gotter, der 1728 in preußische Dienste trat und 1740 nach Karls VI. Tode in Friedrichs des Großen Auftrage Preußens Ansprüche auf Schlesien in so ungestümer und selbstbewußter Weise zum Ausdruck brachte, daß der erste Schlesische Krieg unvermeidlich wurde.[1])

Es ist für Gotter bezeichnend, daß er sich der schwarzburgischen Rebellen annahm, denn er konnte die dafür gezahlte Erkenntlichkeit wegen seiner chronischen Schuldennot sehr gut brauchen, und es machte ihm Vergnügen zu intriguieren und dadurch sogar seinen eigenen herzoglichen Herrn ein wenig herauszufordern, der mit dem Fürsten Friedrich Anton nahe verwandt war; wußte er sich doch Friedrich II. von Sachsen-Gotha-Altenburg ganz unentbehrlich.

Gotter riet dem Bulisius dazu, sich sein Exhibitum für den Reichshofrat von dem Hofrat Lautensack von Meiningen anfertigen zu lassen und erbot sich sogar dazu, die Briefe an Bulisius unter seiner Adresse einlaufen zu lassen, damit nur ja „der schlaue Fuchs“ der schwarzburgische Gesandte in Wien, Hofrat Wolfgang Philipp Pantzer, von der beabsichtigten Klage der Untertanen nichts merken sollte.[2])

Aber es gelang nicht, die Unternehmung geheim zu halten. Am 17. Juli 1722 hatte der Notar Bezius im Auftrage Schellhases an Bulisius nach Regensburg geschrieben und den Brief an einen früheren Beamten Schellhases,

---

[1]) August Beck: A. d. B. 9, 451 f. Vgl. auch Ed. Vehse 13, 117.

[2]) A VI 1 d Nr. 4, Privatakten Pantzers. Aufzeichnung vom 3. März 1723.

den 36jährigen Sekretär Paul Christian Janus geschickt. Bulisius scheint auf seiner Durchreise durch Regensburg versäumt zu haben, verabredeter Maßen bei Janus nach Briefen zu fragen. Da nun der Brief nicht abgeholt wurde, erbrach ihn Janus nach 6 Wochen, und weil er schon seit einem Jahr dienstlos war, so schien es ihm günstig, sich durch Mitteilung seines gefährlichen Inhalts eine Stelle bei der Schwarzburgischen Regierung zu verschaffen.[1])

Am 7. September 1722 hielt Exzellenz von Beulwitz die Kopie des Briefes in Händen, aus der deutlich hervorging, daß der schwarzburgische Untertan Bulisius in Wien einen Prozeß aufzunehmen im Begriff stand, und daß der Erfurter Advokat Schellhase und der Gothaische Legationsrat in Wien, Baron Gotter, sich für ihn interessierten.

Beulwitz konnte sich nicht anders denken, als Bulisius wolle beim Reichshofrat seine Klage gegen den Rudolstädter Stadtrat wiederaufnehmen und erteilte deshalb dem schwarzburgischen Agenten am Reichshofrat, von Praun, den Auftrag die nötigen Schritte in der Sache zu tun.[2])

Am 28. September 1722 reichte deshalb Praun dem Reichshofrat ein Bittschreiben der fürstlichen Regierung ein, den ungetreuen Untertan Bulisius in seiner Klage gegen den Rudolstädter Stadtrat nicht zu hören, wegen des Rudolstädtischen privilegium de non appellando.[2])

Auch gegen Schellhase streckte die fürstliche Regierung ihre Fühlhörner aus. Sekretär Schwartz wußte, daß der ihm ergebene Stadtschreiber Johann Wilhelm Ehring in Cranichfeld ein guter Bekannter Schellhasens war. Bald hatte er in Beulwitz' Auftrag herausgefunden, daß die Klage des Bulisius am Reichshofrat den ganzen Kammergerichtsprozeß neu beleben sollte.[3])

Der Hofrat Sommer, der von jetzt an in der Untertanensache am Rudolstädter Hofe die Hauptrolle spielte,

---

[1]) A VI 5 b Nr. 5, Acta den Bulisius betreffend. 1722.

[2]) A VI 1 d Nr. 4, Privatakten des Hofrats Pantzer.

[3]) A VI 5 b Nr. 5, Die Bulisische Aufwiegelung und deren Redressierung betreffend.

erkannte sofort, daß es darauf ankomme beim Reichshofrat den Nachweis zu führen, daß die Bulisische Klage schon vorher dem Reichskammergericht vorgelegen habe und dort abgewiesen sei. Er ließ also den damaligen Rudolstädter Prokurator am Reichskammergericht, Dr. Joh. Wilh. Ludolf, um eine Wiederholung des Dekrets vom 20. Februar 1721 bitten und hielt bald die am 5. Oktober 1722[1]) ausgestellte Urkunde in Händen, die er an Praun zur gelegentlichen Verwertung übersandte. Am 10. November reichte Praun am Reichshofrat dies Dokument mit der Bitte ein, die Untertanen — nicht mehr wie im Oktober Bulisius allein — von der Schwelle des Gerichtes abzuweisen.[4])

Unterdessen hatte die Arbeit des Bulisius rasche Fortschritte gemacht. Am 6. Oktober 1722 hatte er wirklich den Hofrat Lautensack zur Anfertigung des Klaglibells gewonnen,[2]) am 20. November war es fertig und konnte dem Notar Schneider zur Abschrift übergeben werden.[3])

Aber in der Wahl Schneiders war Bulisius unglücklich. Er war mit dem Sekretär des Hofrats Pantzer bekannt, und hatte nichts Eiligeres zu tun, als noch eine zweite Kopie des Lautensackschen Exhibitums anzufertigen, die er dem Hofrat Pantzer gegen das Versprechen überließ, ihm eine Stelle im schwarzburgischen Dienste zu verschaffen.[4])

Von Schneider informiert, konnte Pantzer am 25. November 1722 dem Hofrat Sommer genaue Mitteilungen über die beabsichtigte Klage des Bulisius machen, und ihm sagen, wie stark Gotter sich in die Sache eingelassen habe. Auch machte er den Vorschlag, vor dem Reichshofrat die Legitimation des Bulisius anzufechten.

Dem Fürsten wurde Angst, als er von den bösen Umtrieben des Bulisius hörte, und tiefschmerzlich berührte

---

[1]) A VI 1 a Nr. 2, Acta beim Reichskammergericht.

[2]) A VI 1 d Nr. 4, Privatakten des Hofrats Pantzer.

[3]) A VI 2 b Nr. 1, Des Bulisius Ausgabenspezifikation vom 22. März 1748.

[4]) A VI 2 e Nr. 1, Acta contra Joh. G. Bulisium et reliquos rebelles subditos in judicio aulico. 1722/3.

ihn die Erkenntnis, die aus der Kopie des Bulisischen Exhibendums deutlich hervorging, daß seine eigene Mutter gegen ihn interzediert hatte. Am 2. Dezember 1722 berief er deshalb das Landschaftskollegium für den 7. Dezember nach Rudolstadt, um sich, wie Pantzer es verlangte, die Bestätigung zu schaffen, daß nicht das ganze Land der Klage des Bulisius beistimme.

Das Landschaftskolleg sah hier eine gute Gelegenheit, sich mehr Ansehen zu verschaffen; es versprach dem Fürsten, gehorsamst bei Kaiserlicher Majestät vorzustellen, daß die Landesbeschwerden gegen sein Wissen in Wien angebracht seien; zugleich wolle es bei der Gelegenheit um seine eigene Bestätigung beim Kaiser nachsuchen. Auch bat es den Fürsten, die Huldigung endlich vorzunehmen und dabei singulis subjectis die Errichtung des Landschaftskollegs kund zu tun.[1])

Seiner Mutter ließ der Fürst von seiner Regierung ganz formell die Bitte aussprechen, dergleichen Unterstützungen der rebellischen Untertanen zu unterlassen. Dies Schreiben ist vom 12. Dezember 1722 datiert, aber die kindliche Scheu scheint den Fürsten davon zurückgehalten zu haben, es ihr vor dem 8. Februar 1723 überreichen zu lassen.[2])

Schon der 12. Dezember wäre ein zu später Termin gewesen, um die Herzogin von einer neuen verhängnisvollen Handlung abzuhalten. Am 2. Dezember war es Steinmetz gelungen, sie auch noch zu einem besonderen Empfehlungsschreiben direkt an den Reichshofratsvizepräsidenten Grafen von Windischgrätz zu vermögen.

Mit diesem Schriftstück wurde der studiosus Brumhardt schleunigst nach Wien geschickt, damit das Schreiben der Herzogin möglicherweise noch vor Einreichung des Exhibendums anlangen sollte. Das gelang, denn die Weih-

---

[1]) A VI 1 d Nr. 2, Konvokation des Landschaftskollegiums, 1722.

[2]) A VI 1 c Nr. 16, Der Anna Sophie getane Vorstellungen.

nachtsferien vom 24. Dezember bis 6. Januar[1]) hatten alle Geschäfte am Reichshofrat still stehen lassen. Erst am 12. Januar langte Brumhardt in Wien an. Er hatte sich seine Füße erfroren und konnte deshalb nicht schneller vorwärts kommen.[2])

Bulisius sah die ganze Klagschrift mit Hilfe Gotters noch einmal daraufhin durch, ob sich auch alles mit dem neuen Brief der Herzogin an den Grafen Windischgrätz vertrüge, Schneider machte Abschrift des verbesserten Textes, und der Reichshofratsagent von Heunisch, den Bulisius schon im Oktober, nach reichshofrätlicher Vorschrift,[3]) zur Besorgung seiner Geschäfte gewonnen hatte, brauchte nur noch die Aufschrift, das sog. Rubrum, beizufügen, an dessen Schluß er die Verantwortung für das gesamte Klagewerk übernahm.

Am folgenden Tag, dem 12. Januar 1723, stieg er die 72 Staffeln im Gebäude der Reichshofkanzlei in der kaiserlichen Burg empor und trat in das Agentenzimmer. Dort saß der Türhüter Dominicus Adolfus von Weingarten an seinem mit einem bretternen Verschlag umgebenen Schreibtisch am Fenster, das auf den Burghof hinabsah.[4]) Durch seinen Diener ließ Heunisch das Klagewerk der Untertanen ihm übergeben, und mag noch ein wenig in der Agentenstube geblieben sein, um mit den übrigen anwesenden Agenten zu plaudern und den auf dem Wege in die Ratsstube befindlichen Reichshofräten den neuen Prozeß warm ans Herz zu legen.

Unterdessen war Herr von Weingarten mit dem Klaglibell durch die Tür in die Ratsstube gegangen. Dort[5]) saßen an einer langen, mit grünem Tuch bedeckten Tafel in schwarzem Wams und schwarzem Mantel mit weißem Überschlag und lang herabwallendem Haar die Mitglieder

---

[1]) Herchenhahn 2, 211.
[2]) A VI 4 b Nr. 31, Acta den stud. Brumhardt betreffend.
[3]) Herchenhahn 2, 144.
[4]) Herchenhahn 2, 10.
[5]) Herchenhahn 2, 6 f. Vgl. das reizende Titelbild im Uffenbach.

des Reichshofratskollegiums; obenan der Präsident Graf von Windischgrätz auf einem rotsamtenen, mit goldenen Tressen besetzten Armsessel, mit dem Degen an der Seite, ihm zur Rechten die Grafen und Herren, ebenfalls mit dem Degen umgürtet, zur Linken die degenlosen Herren von der gelehrten Bank. Den Ehrenplatz auf der rechten Seite des Präsidenten nahm der Vizepräsident Graf von Wurmbrand ein. Unten an der Tafel hatten die beiden Sekretäre ihren Platz.

Weingarten übergab dem Präsidenten Heunischs Exhibitum und Windischgrätz trug ordnungsmäßig auf dem oberen Rande des Vorderblattes das „Praes. Reichshofrat 12. Januar 1723“ ein.

Durch die hintere Tür der Ratsstube trat der Türhüter in die kleine Kommissionsstube, wo der Reichshofratsprotonotar seinen Sitz hatte.[1]) Dieser schrieb das Protonotat,[2]) d. h. die Wiederholung des Rubrums, auf den leeren Raum über dem Rubrum und stellte Heunisch eine Bescheinigung über seine eingereichte Schrift aus. Diese Bescheinigung übergab Weingarten im Agentenzimmer dem Herrn von Heunisch, nachdem er beim Durchgehen durch die Ratsstube das Aktenbündel vor dem Präsidenten deponiert hatte.[3])

Wohl noch an demselben Morgen, früh zwischen 9 bis 10 Uhr, d. h. in der Zeit, in der die Kurrentien vorgenommen wurden,[4]) übergab Windischgrätz dem Reichshofrate von Braillard das Klaglibell zur demnächstigen Relation.

Schneider hatte die Schrift in guter deutlicher Handschrift,[5]) gleich in zwei Exemplaren angefertigt, auf Folio

---

[1]) Herchenhahn 2, 116.

[2]) Genaue Beschreibung des Protonotats bei Herchenhahn 2, 117/118.

[3]) Herchenhahn 2, 285.

[4]) Herchenhahn 2, 211.

[5]) Herchenhahn 2, 155.

mit schmalem Rande, ganz der Vorschrift des Reichshofrats entsprechend.[1])

Auch inhaltlich besaß die Bulisische Klageschrift alle Eigenschaften, die Herchenhahn[2]) als die erforderlichen aufzählt:

1. Der Name der Parteien war deutlich genannt: Es klagten danach die sämtlichen Untertanen der fürstlichen Oberherrschaft Rudolstädter Linie, derer Städte und Ämter Rudolstadt, Blankenburg, Schwarzburg, Königsee, Ilmen, Leutenberg, Könitz, Ehrenstein, Paulinzella und Vogtey Seebergen, gegen des dasigen Herrn Fürsten Friedrich Antons fürstliche Durchlaucht und dero nachgesetzte Regierung, Kanzler und Räte, auch fürstliche Beamte.

2. Die Geschichtserzählung führte die Entstehung des Konfliktes auf die Gründung des Waisen- und Zuchthauses durch Fürst Ludwig Friedrich zurück, und berichtete die Geschichte des Prozesses bis zu dem Reichshofratspatent vom 25. Oktober 1720.

3. Der Rechtsgrund der Klage war in 9 Beschwerden (Gravamina) geteilt: I. Es sei von jeher altes Herkommen und den Reichskonstitutionen gemäß gewesen, daß ein Fürst seine Untertanen in wichtigen Sachen die Regierung und die Wohlfahrt des Landes betreffend zur Beratung auf ordentliche Landtage berufen habe. Die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt aber hätten das unterlassen. II. Deshalb habe in der Beamtenschaft und im Gerichtswesen eine unerhörte Unordnung und Bestechlichkeit einreißen können. III. Die ordentlichen Steuern seien in ebenso unerträglicher Weise gewachsen wie IV. die außerordentlichen, V. und zwar die letzteren ganz besonders, weil seit 1702 die Steuerkassenrechnung nicht mehr abgehört wurde. VI. Ganz neue Steuern habe der Fürst eingeführt, nämlich den Konsumtionsakziß, VII. auch habe er höchst unnötigerweise ein Waisenhaus errichtet und

[1]) Herchenhahn 2, 288 f.
[2]) Herchenhahn 3, 108 f.

dafür Hochzeiten, Kindtaufen usw. besteuert. VIII. Es diene zur Aussaugung der Untertanen, daß man den Gerichtsbeamten die feste Besoldung entzogen und sie auf die Sporteln verwiesen habe,[1]) IX. und das Resultat seien unverantwortliche Mißbräuche bei der Justizadministration.

4. Auch das vierte nach Herchenhahn erforderliche Stück, die Begründung der reichshofrätlichen Behördigkeit, hatte Bulisius mit Gotters und Heunischs Hilfe sehr geschickt formuliert.

Durch das Attestat der Herzogin war es möglich, an die Bestimmung des Patents vom 25. Oktober 1720 anzuknüpfen, das den Untertanen nur dann am Reichshofrat Gehör verlieh, wenn die „gebührende Anzeige beschehen" sein werde, daß sie in der Zwischenzeit der Regierung allen schuldigen Respekt erwiesen hätten.

Durch die „Anzeige" der Herzogin konnte also der Beginn des Prozesses schon in das Jahr 1712 zurückdatiert werden, und es war kein Zweifel, daß der Reichshofrat und nicht das Reichskammergericht, bei dem die Klage erst am 13. November 1719 litispendent geworden war, das judicium praeventum[2]) war. Daß sie damals beim Reichskammergericht und nicht am Reichshofrat ihre Klage anbrachten, ergab sich nur aus ihrer Unkenntnis der Sachlage; sie wußten damals noch nicht, daß der Fürst gegen sie am Reichshofrat geklagt hatte.

5. Die Bitte, das fünfte Stück, war nicht eben bescheiden: 1. Der Kaiser solle den unterdrückten Untertanen den Weg Rechtens eröffnen, die Herzöge Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar und Friedrich von Gotha als kaiserliche Kommissäre einsetzen, damit sie eine gütliche Beilegung des Streites versuchten, und endlich dem Bulisius ein sicheres Geleit (salvus conductus) zugestehen.[3])

---

[1]) Über die Gravamina siehe Gründliche Nachricht, 43—46. 1724.

[2]) Vgl. Herchenhahn 2, 243.

[3]) Das Duplikat des Klaglibells. Siehe A VI 1 a Nr. 1, Des Klaglibell etc.

Diese Schrift durchlas der Referent in den folgenden Tagen.

Auch Pantzer hatte in der gleichen Zeit einige Erfolge gehabt. Zunächst war es ihm gelungen, dem Baron von Gotter einen gesunden Schrecken einzujagen, indem er ihn am 9. Januar auf einer gemütlichen Gesellschaft beim Kartenspiel so ganz nebenher fragte, ob er wohl den Rudolstädter juris practicum Bulisius kenne.[1]) Gotter wurde sehr betreten, leugnete die Bekanntschaft mit Energie,[1]) aber Pantzer erfuhr Tags darauf durch den Notar Schneider, daß Gotter von jetzt an die auf seinen Namen einlaufenden Briefe an Bulisius nicht mehr annehme und dem Bulisius geraten habe, sein Klaglibell so schnell wie irgend möglich einzureichen.[2])

Durch Schneider erhielt Pantzer gleich am Tage der Einreichung eine Abschrift des bulisischen Klaglibells und konnte sich mit allem Eifer dahinter setzen, die längst vorbereitete Präockupationsschrift auszuarbeiten.

Gerade damals war die Menge dieser gegen die Prozeßordnung sündigenden Schriften so groß, daß ein paar Monate später, am 13. April 1723, das Reichsgericht den Agenten bei 3 Mark Silber Strafe das Einreichen solcher Dokumente verbot.[3]) Pantzer hatte noch eben einen günstigen Zeitpunkt abgepaßt, sodaß seine Schrift am 18. Januar vom Reichshofrat anstandslos angenommen wurde.

Seine Bitte, die Klage des Rebellen Bulisius überhaupt nicht anzuhören, bekräftigte er durch 6 Beilagen, unter denen das Reichskammergerichtsdekret vom 21. Februar 1721 in der Ausfertigung vom 5. Oktober 1722 ihm als ausschlaggebend erschien. Daß die Identität der beiden Prozeßgegenstände und damit die Kompetenzunfähigkeit

---

[1]) A VI 5 b Nr. 5, Bulisius Akten, 1722. Brief Pantzers an Hofrat Sommer vom 10. Januar 1722.

[2]) A VI 5 b Nr. 5, Bulisius Akten, 1722. Nota Schneiders an Panzer vom 11. Januar 1723.

[3]) Herchenhahn 2, 294.

des Reichshofrats in dieser Sache durch das eine Dokument von 18 Worten (siehe S. 75) noch nicht erwiesen war, scheint ihm nicht klar geworden zu sein, oder er hoffte wenigstens, der Reichshofrat werde das übersehen. Er ging in seinen Ausführungen schon ganz genau auf den Inhalt des Klaglibells ein, so daß es einem aufmerksamen Leser keinen Augenblick zweifelhaft sein konnte, daß er sich auf irgend eine unsaubere Weise eine Abschrift davon verschafft habe; z. B. brachte er den Beweis, daß das erste Gravamen längst durch Einrichtung des Landschaftskollegs seine Berechtigung verloren habe.[1])

Aber Pantzers Ausführungen konnten nicht aufkommen gegen die wichtigen Zeugen, die Bulisius für sich ins Feld führen konnte. Das Privatschreiben der Herzogin an den Grafen Windischgrätz unterstützte lebhaft den Eindruck, den der Referent Braillard — vielleicht schon in all den vorangegangenen Jahren — von dem Verhältnissen des Fürstentums gehabt hatte, daß die Klagen der Untertanen gegen die betrügerischen Beamten vollständig berechtigt seien.

Als dann am Montag, dem 25. Januar, an ihn der Turnus des Referierens kam, scheint er seinen Vortrag nach den Akten und den Vorschlag eines Konklusums so formuliert zu haben, daß bei der Stimmensammlung durch den Präsidenten alle Reichshofräte von der Berechtigung der Bulisischen Forderungen überzeugt waren, und das Konklusum am 26. Januar dahin[2]) ausfiel,[3]) daß 1. „sämtlichen Untertanen, sodann ihrem Gevollmächtigten und anhero geschickten Johann Georg Bulisio, auch jetzig- und künftigen rechtlichen Beiständen zu sicheren Geleit und Affterfolgung ihres Rechtens“ vom Kaiser Karl VI. das erbetene sichere Geleit zuerkannt wurde. 2. Weiter wurde dem Herzog von Sachsen-Gotha das Duplikat der Bulisi-

[1]) A VI 2c Nr. 1, Acta contra Bulisium. 1722/3.
[2]) A VI 2b Nr. 1, Von Bulisius ausgeschickte Protokollextrakte.
[3]) Herchenhahn 2, 296/7.

schen Klagschrift übersandt, mit dem Kommissionsauftrag,[1]) die eingeklagten gravamina ordentlich und gründlich an Ort und Stelle zu untersuchen und das darüber geführte Protokoll mit beigefügtem rätlichen Gutachten an die kaiserliche Majestät zu überschicken. Die Kosten der kommissarischen Untersuchung sollten bis auf anderweitige kaiserliche Verordnung die Impetranten, d. h. die Kläger, tragen. 3. Die dritte Verordnung betraf nochmals das kaiserliche Geleit des Bulisius; letzterer wurde dem ganz besonderen Schutze des Herzogs von Sachsen-Gotha anempfohlen.[2])

Wie mag Pantzer das Herz geklopft haben, als er auf der Reichshofratsstiege, in dem kleinen Schränkchen des Sekretärs von der deutschen Expedition Glandorff auf dem Anschlagsprotokoll las, daß die Untertanensache in der Relation berührt sei. Sogleich wird er zu dem Sekretär gegangen sein, um ihn um den Protokollauszug des ergangenen Konklusums zu bitten.[3]) Seine ganze Wut und Enttäuschung über den ungünstigen Ausfall des Entscheids spiegelt sich deutlich genug wieder in dem Brief, mit dem er am 30. Januar seinem fürstlichen Herrn das Original des Konklusums übersandte: Es sei so hurtig und für den Fürsten so ungünstig erfolgt, bloß durch die Vor- und Unterbauungen des Hofrats Gotter, der allen Reichshofräten vorgestellt habe, wie sehr der Fürstinmutter die Not ihrer Untertanen zu Herzen gehe.[4])

Der Schicksalsschlag traf den Fürsten schwer. Ganz verzweifelt klingt der Brief,[5]) den er in den ersten Tagen des Februar an seine Mutter schrieb: Jetzt kann er nicht mehr daran zweifeln, daß seine Mutter gegen ihn intriguiert hat; die Kommission ist auf den Herzog von Gotha er-

---

[1]) Herchenhahn 2, 442.

[2]) Gründliche Nachricht 2, 2.

[3]) Herchenhahn 2, 297/300.

[4]) A VI 2 c Nr. 1, Acta contra Bulisium. 1722/3.

[5]) A VI 5 b Nr. 15, Nachrichten und Schreiben, die Landstreitsache betreffend.

kannt, unerhörter Weise ohne zuvor um Bericht des betreffenden Teils einzukommen![1])

Ehe aber die Kommission zustande kam, war Bulisius schon längst wieder im Rudolstädtischen angekommen. Denn jetzt war es höchste Zeit für ihn, sich von den Landesbewohnern nachträglich Vollmacht für sein Unternehmen erteilen zu lassen.

An allen größeren Orten trommelte er die Bewohnerschaft zusammen, zeigte jedem seinen kaiserlichen Geleitsbrief, rühmte sich göttlicher Offenbarungen und erzählte, daß er in Wien die Abschaffung jeder Steuer und Akzise erreicht habe. Wenn dann die Leute ihm zujubelten, so zog er einen vorgedruckten Ratihabitationsschein[2]) hervor, laut dem sich die Unterschriebenen zu allen Unternehmungen des Bulisius bekannten und verkündigte, der Fürst selbst lasse befehlen, daß ein jeder Untertan seinen Namen darunter setze.[3])

Auf solche Weise verschaffte er sich die Unterschriften von 548 Personen und konnte nun der Kommission mit einiger Ruhe entgegensehen.[4])

Unterdessen war deren Eröffnung auf alle mögliche Weise von Fürst Friedrich Anton hintertrieben worden. Vom Januar 1723 an wurde der Reichshofrat mit Vorstellungen des Hofrats Pantzer,[5]) des Reichshofratsagenten von Praun,[5]) des Landschaftskollegiums,[6]) des Herzogs Friedrichs II. selbst,[5]) ja sogar der gedemütigten[7]) Herzogin Anna Sophie[8]) förmlich bestürmt, der ungerechten Sache des Bulisius keinen Vorschub zu leisten; seien doch

---

[1]) Vgl. Moser 1, 6; und Herchenhahn 2, 314.

[2]) Ein Exemplar abgedruckt in Gründliche Nachricht 2, 36.

[3]) A VI 1 c Nr. 1, 16. April 1723. Joh. Friedrich Quehl, Sekretär im Rudolstädter Amt, registriert, was der Stadtilmer Bürger Eckholdt über die Reden des Bulisius aussagt.

[4]) A VI 1 d Nr. 4, Privatakten des Hofrats Pantzer.

[5]) A VI 2 c Nr. 1, Acta contra Bulisium in judicio aulico.

[6]) A VI 2 c Nr. 1, 6. Februar 1723. Pantzer an Hofrat Sommer.

[7]) A VI 1 d Nr. 3, Untersuchungen des Steinmetzischen Unfugs.

[8]) A VI 1 c Nr. 16, Der Anna Sophie getane Vorstellungen.

alle seine Beschwerden längst beseitigt. Die Gegenschriften des Bulisius[1]) aber hatten vorläufig größeren Erfolg. Am 1. März und noch am 5. Juli 1723 erließ der Reichshofrat Conclusa, in denen er auf dem Zustandekommen der Kommission bestand.

Dann wendete sich das Blatt. In der ersten Woche Juli reiste Graf Windischgrätz mit dem Kaiser nach Prag,[2]) und damit hatte Bulisius seinen einflußreichsten Freund am Reichshofrat verloren. Am 12. Juli konnte der fürstliche Rat Pantzer dem Reichshofrat eine vortrefflich gearbeitete Deduktion vorlegen, in der er den Beweis erbrachte, daß die von Bulisius beim Reichshofrat angebrachten Beschwerden schon im Jahre 1719 beim kaiserlichen Reichskammergericht mit denselben Beweisdokumenten angebracht und verworfen waren.[3]) Und noch ein dritter Umstand gab der Partei des Fürsten das Übergewicht: Pantzer konnte drei Reichshofräten für den Fall eines günstigen Konklusums Douceurs versprechen.[4])

Bulisius war ganz niedergeschmettert, als er Ende Juli in Erfurt durch Heunisch das Reichshofrats-Konklusum vom 21. Juli zugeschickt bekam.[5]) Es besagte: Der Herzog von Sachsen-Gotha solle die kommissarische Untersuchung aufgeben und den Schwarzburgischen Untertanen wurde gedroht, daß sie mit ihrer Klage gänzlich abgewiesen werden sollten, wenn sie nicht binnen 2 Monaten andere als beim Kammergericht eingeklagte Beschwerden vorbringen würden, und nicht Bulisius seine Legitimation verbessern könne.[6])

---

[1]) A VI 1 d Nr. 4, Privatakten des Hofrats Pantzer.

[2]) A VI 4 c Nr. 4, Erfurt, 11. August 1723. Fiedler im Auftrag Dr. Fleischhauers an Schilling.

[3]) A VI 2 c Nr. 1, Acta contra Bulisium in judicio aulico. 1722/3.

[4]) A VI 2 c Nr. 1, 21. August 1723. Pantzer meldet dem Fürsten, daß er die versprochenen Douceurs verteilt habe.

[5]) A VI 4 c Nr. 4, Ein von dem Archivar Schwartz in Erfurt unterhaltener Spion Spielmann registriert darüber.

[6]) Extrakt, Gründliche Nachricht 2, 31 f.

Neue Beschwerden beizubringen, war nicht schwer. Hatte doch der Fürst eine neue Viehsteuer eingeführt und damit begonnen, im Amte Rudolstadt, alle seit 1717 angesammelten Inquisitionsgelder durch den Amtmann Mollwitz mit unerbittlicher Strenge eintreiben zu lassen.[1]) Und dem kaiserlichen salvus conductus zum Trotz hatte er schon im Mai Paul Söffing[2]) und Heinrich Nüchterlein,[3]) die damals die schlimmsten Schreier unter den Rebellen waren, arretieren lassen und fuhr mit solchen Maßregeln erst recht fort, nachdem ihn das Konklusum vom 21. Juli ermutigt hatte.[2])

Das Bulisische Exhibitum vom 7. Oktober,[1]) das diese drei Tatsachen zu den geforderten Beschwerden verwertete, ist insofern beachtenswert, als es sich mit der gegenteiligen Deduktion vom 12. Juli 1723 auseinandersetzt, in der Pantzer von neuem die Kompetenz des Reichshofrats in dieser Sache abgeleugnet hatte: Der Reichshofrat sei nun einmal das judicium praeventum durch die anfänglichen Klagen des Fürsten gegen seine Untertanen. Und wie könne der Kaiser wünschen, daß hier ein Präzedenzfall geschaffen werde, auf den sich bestimmt das Reichskammergericht von nun an in Kompetenzfragen gegen den allein vom Kaiser abhängigen Reichshofrat berufen werde?

In den folgenden Monaten war der Reichshofrat so mit andern Geschäften überladen, daß die Räte des Fürsten gar keine Aussicht sahen, bald eine neue Entscheidung zu erlangen.[4]) Vom 2. März bis 14. Juni 1724 wurde von keiner der beiden Parteien auch nur ein einziges Exhibendum eingereicht; und die am 8. Mai von dem Reichshofratsagenten Christoph von Kleibert übergebene „Interven-

---

[1]) A VI 2a Nr. 1, Scripta Bulisiana.

[2]) A VI 1d Nr. 4, Gotha, 27. Mai 1723. Bulisius bittet den Fürsten, den widerrechtlich arrestierten Söffing laut des kaiserlichen Geleitsbriefes zu entlassen.

[3]) Gründliche Nachricht 2, 40.

[4]) A VI 2c Nr. 2, Acta contra Bulisium in judicio aulico.

tionsklage von Ritterschaft und Städten", hatte damals keine Aussicht zur Relation zu kommen.[1])

Am 8. März trat Bulisius die Reise nach Wien an, nachdem er sich von seinen Anhängern so viel Geld, wie irgend möglich, hatte geben lassen[2]) und seine Konsulenten, Dr. Fleischhauer in Erfurt und den Hofrat Buddäus in Weimar, damit beauftragt hatte, ihm das fernerhin einkommende Geld nach Wien nachzuschicken.[3])

Diese Geldsendung hätte für Bulisius leicht verhängnisvoll werden können. In den ersten Julitagen kam Paul Söffing mit Geld und Briefen nach Wien zu Bulisius und seinem Gehilfen Brumhardt und brachte aus der Heimat unter anderm einen Brief mit, den am 24. April desselben Jahres der Notar Schneider an seine Verwandten im Rudolstädter Lande geschrieben hatte, in dem er sie vor der Teilnahme am Landstreite warnte: Bulisius werde binnen kurzem vom Reichshofrat verurteilt werden und alle seine Anhänger mit ins Verderben ziehen.[4])

Bulisius, der merkwürdigerweise noch nicht hinter all die treulosen Handlungen seines Schreibers gekommen war, war entsetzt. Sofort ließ er Schneider vor sich rufen und ihn coram notario et testibus vernehmen. Schneider konnte nicht leugnen, den Brief geschrieben zu haben, und Bulisius überschüttete ihn mit Schimpfworten und entließ ihn sofort aus seinem Dienste.[5])

Schneider aber hatte nichts Eiligeres zu tun, als am nächsten Morgen bei Hofrat Pantzer die alte Beschuldigung aufzunehmen und den Bulisius des crimen laesae maje-

---

[1]) Gründliche Nachricht 2, 32. Interventionsschrift der Landschaft, abgefaßt, 27. März 1724 und unterschrieben von 30 Edelleuten und den Bürgermeistern und den Räten der 6 Städte.

[2]) A VI 4 c Nr. 13, Erfurt, 22. Januar 1724. Bulisius an den Syndicus von Seebergen, Wackernagel.

[3]) A VI 4 c Nr. 4, 10. April 1724. Spielmann an seinen amy.

[4]) A VI 1 d Nr. 4, 10. Juni 1724. Pantzer an den Fürsten.

[5]) A VI 2 a Nr. 1, Notariatsinstrument über Schneiders Verhör am 9. Juni 1724.

statis anzuklagen, der ein Reichshofratskonklusum mit Menßhegens Unterschrift gefälscht habe. Auf Pantzers Bitte reichte er die gleiche Klage auch als „alleruntertänigste Denunciation“ am 12. Juli beim Reichshofrat ein.

Nicht genug, daß Schneider selbst gegen Bulisius intriguierte; auch den studiosus Brumhardt, der schon längst mit der geringen Bezahlung durch Bulisius unzufrieden war, verleitete er dazu, um eine Stütze für seine Denunziation zu gewinnen.[1]) Am 9. Juni kam Brumhardt ganz verstohlen zu Pantzer und bot ihm an, aus des Bulisius Papieren die Schellhaseschen Reichshofratskonklusa zu bringen, für deren Anfertigung Schellhase damals von den Aufrührern 500 Reichstaler erhalten habe. Pantzer ging darauf ein und machte Brumhardt Versprechungen —, aber Brumhardt kam nicht wieder. Er hatte wohl Angst bekommen, sich zwischen zwei Stühlen zur Erde zu setzen.

Darauf reichte Pantzer schon am 12. Juni beim Reichshofrat die Bitte ein, des „Bulisius Komplizen Brumhardt wegen Erweisung der Fälschung“ zu verhaften.[2]) Da aber in der folgenden Woche die Untertanensache im Reichshofrat nicht zur Relation kam, und Pantzer fürchten mußte, daß Brumhardt, sobald er von der ihm drohenden Gefangenlegung hören möchte, sich aus dem Staube machen könnte, so wandte er sich am 17. Juni frühmorgens an den Statthalter Grafen Khevenhüller und bat ihn, auf eine Empfehlung des Reichshofratsvizepräsidenten gestützt, um die Verhaftung des Brumhardt.[3]) Wirklich sagte ihm Khevenhüller die Erfüllung seiner Bitte zu und ließ Brumhardt festnehmen.

Auch beauftragte der Reichshofratspräsident am 19. Juni den Türhüter, bei Bulisius Haussuchung abzuhalten. Da aber Herr von Weingarten auf sehr freundschaftlichem

---

[1]) A VI 4b Nr. 3, Acta den stud. Brumhardt betreffend.
[2]) A VI 2b Nr. 2, Pantzers Exhibendum vom 12. Juni 1724.
[3]) A VI 2b Nr. 2, 17. Juni 1724. Hofrat Pantzer an den Fürsten.

Fuße mit Bulisius stand, so raffte er nur auf dessen Tisch einige unbedeutende Papiere zusammen.

Den Koffer, der im Zimmer stand, berichtete er am 21. Juni den Reichshofräten, habe er nicht öffnen können, weil er vergessen habe, eine Legitimation mitzubringen und Tätlichkeiten vonseiten des Bulisius fürchtete.

In der gleich folgenden Debatte traten Herr von Stein und Herr von Braillard mit Schärfe auf die Seite des Bulisius. „Hätten sich nicht die Reichshofräte Binder und von Bode vor den Riß gestellet, so wären alle weiteren Inquisitionen unterblieben. Diese beiden Reichshofräte werden Eure fürstliche Durchlaucht durch ein douceur zu begnaden nicht undienlich finden", damit schloß Pantzer am 21. Juni seinen ausführlichen Bericht an den Fürsten.[1])

Durch das Eintreten von Binder und Bode wurde auch erreicht, daß die Reichskanzlei den Auftrag erhielt, den Notar Schneider zu verhaften.[2])

Am 30. Juni konnten dann beide, Schneider und Brumhardt, verhört werden, und sie sagten über Bulisius so viel Schlechtes aus, als man irgend verlangen konnte. Nur stimmten ihre Aussagen über das gefälschte Reichshofratskonklusum keineswegs überein.[3])

Gerade vor diesen aufregenden Tagen, am 12. Juni, hatte Heunisch die von Bulisius herbeigeschafften Vollmachten mit einer ausführlichen Deduktion übergeben. Kaum hatte Pantzer davon Nachricht erhalten, so reichte er beim Reichshofrat die Bitte um Kommunikation dieser Vollmachten ein.[4]) Wirklich wurde sie ihm durch ein Konklusum vom 13. Juli zugebilligt, während Bulisius als Entgelt nur die Protokolle über Schneiders und Brumhardts Aussagen erhielt.[5])

---

[1]) A VI 2b Nr. 2, 21. Juni 1724. Hofrat Pantzer an den Fürsten.
[2]) A VI 2c Nr. 2, Acta contra Bulisium in judicio aulico. 1724/5.
[3]) A VI 1d Nr. 4, Verhörsprotokolle vom 30. Juni 1724 in den Privatakten des Panzer.
[4]) A VI 3c Nr. 6, Designatio.
[5]) A VI 2c Nr. 2, Originalausfertigung.

Sobald der Fürst die von Praun für 40 Gulden aus der Reichskanzlei ausgelösten vidimierten Abschriften der Bulisischen Vollmachten [1]) in Händen hielt, beauftragte er seinen Kammerkonsulenten Nüchterlein, jeden der Unterschriebenen um seine Zugehörigkeit zu den Rebellen zu befragen. [2]) Im September und Oktober durchzog Nüchterlein das Fürstentum von Ort zu Ort, und fast überall antworteten die vor ihn Gerufenen, sie hätten nicht gewußt, um was es sich bei der Klage handelte, vor allem nicht, daß sie gegen das Herrscherhaus gerichtet war. [3])

Die Protokolle dieser Inquisitionen, von einem geschickten Exhibendum umkleidet, hätten wahrscheinlich genügt, der Bulisischen Sache den Todesstoß zu versetzen. Aber trotz des wiederholten Drängens Prauns kamen sie erst am 10. Oktober nachmittags in Wien an — 4 Stunden, nachdem der Reichshofratsspruch zugunsten des Bulisius gefällt war. [4])

Allerhand nicht vorauszusehende Umstände hatten die Sachlage für den Fürsten verschlechtert. Drückend heiße Tage im August hatten Pantzers schwankende Gesundheit ins Wanken gebracht und seine Arbeitskraft gelähmt. Schon ohnedies war er unlustig zur Arbeit, weil der Fürst ihm seine Auslagen nicht zurückerstattete, und nun versetzte die Schwüle den sonst so gnädig gesinnten Vizepräsidenten in solch üble Laune, „daß er oft nicht die glimpflichsten Reden führte". [5])

Erst recht ungnädig war der Präsident Graf Windischgrätz. Er ärgerte sich, daß er vom Schwarzburg-Rudolstädtischen Fürsten noch kein donum gratuitum bekommen hatte und entblödete sich nicht, von Pantzer direkt eins zu fordern. Graf von Stein, der alte Gegner des Fürsten,

---

[1]) A VI 2 c Nr. 2, Praun an Hofrat Sommer. 22. Juli 1724.

[2]) A VI 1 c Nr. 15, 25. August 1724. Notariatsinstrument über Nüchterleins Bestallung.

[3]) A VI 1 c Nr. 15, Nüchterleins Kommission.

[4]) A VI 2 c Nr. 2, Praun an Hofrat Sommer.

[5]) A VI 2 c Nr. 2, Wien, 19. August 1724. Pantzer an Sommer.

konnte ihn davon überzeugen, daß eine kommissarische Untersuchung für das Rudolstädter Land die einzig richtige Maßregel sei.

Auch der Hofrat v. Gotter zeigte sich einmal wieder von seiner ungünstigsten Seite, er tat freundlich mit beiden Parteien und machte den Zwischenträger um wo möglich, noch ein wenig zu hetzen.[1]) Das Unglück des Fürsten wollte, daß gerade im September 1724 der Vizepräsident Graf Wurmbrand in diplomatischen Angelegenheiten[2]) eine Reise nach Würzburg unternehmen mußte, so daß er bei der folgenden Relation nicht zugegen war.

Unter den Umständen fiel des Fürsten sorgfältig ausgeführte, gedruckte „Gründliche Nachricht", die Pantzer am 5. September am Reichshofrat übergab, auf harten Boden.[3])

Ebenso wenig nützte es, daß am 5. Oktober der Syndikus des Landschaftskollegs G. A. Dennstedt von Rudolstadt hier in Wien eintraf und dem Reichshofrat im Namen des Kollegiums als einer intervenientischen Partei ein Schreiben mit der Bitte unterbreitete, Bulisius a limine judicii zu weisen; denn nicht er, sondern die Landschaft repräsentiere das ganze Land.[3])

Vom 6. Oktober an hatte Herr von Braillard das Referat, und die Landessache kam zur Relation. 10 Reichshofräte außer dem Präsidenten waren zugegen und durften votieren. Auf nur 3 davon glaubte Praun vertrauen zu dürfen, während er von 5 bestimmt erwartete, daß sie zugunsten des Bulisius stimmen würden. Es kam nun alles darauf an, die beiden zweifelhaften Räte, den Grafen Harrach und Herrn v. Beck, auf die fürstliche Seite zu ziehen und die andern in ihrer günstigen Stimmung zu bestärken.

---

[1]) A VI 2 c Nr. 2, 20. September 1724. Praun an Hofrat Sommer.

[2]) Am 18. August war nämlich der Bischof von Würzburg Johann Philipp Franz Graf v. Schönborn gestorben, und Wurmbrand sollte bei der Wahl, aus der dann Christoph Franz v. Hutten, hervorging, seinen Kaiser vertreten; Grote, 477.

[3]) A VI 3 c Nr. 6, Designatio.

So zerrissen sich Dennstedt und Praun in diesen Tagen fast ein paar Schuh, bei dem „beständig à la ronde sollizitieren", während Pantzer seiner schwachen Gesundheit zuliebe die Sache lieber schriftlich erledigte.[1])

---

4. Kapitel:

Die kommissarische Untersuchung des Landgrafen von Hessen.

Trotzdem wurde dies Konklusum dem vorjährigen „so unähnlich, wie ein Zahnstirrer dem Stephansturm".[2]) Es erweiterte den salvus conductus für Bulisius in einen s. c. in optima forma für sämtliche Untertanen, und forderte den Fürsten Friedrich Anton in drohendem Tone auf, seine Untertanen nicht an den notwendigen Zusammenkünften und dem Einsammeln der erforderlichen Gelder zu hindern.

Die Hauptsache aber war das Reskript an den Landgrafen Karl von Hessen-Kassel: Er solle zunächst die Präliminarpunkte, nämlich die vom Fürsten bezweifelte Legitimation des Bulisius untersuchen, dann aller Einreden des Fürsten ungeachtet, die von den Untertanen angebrachten Klagen genau auf ihre Berechtigung prüfen, und allenfalls dem Fürsten die kaiserliche Resolution vom 22. Oktober 1709[3]) vor Augen halten, um seinen Widerstand zu brechen.

Auch sollte er genau darauf achten, daß der den Untertanen verliehene salvus conductus vom Fürsten beachtet werde.[4])

---

[1]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 7. Oktober 1724. v. Praun an Hofrat Sommer.

[2]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 10. Oktober 1724. Sommer an Pantzer.

[3]) S. 44.

[4]) Abgedruckt in der vollständigen und gründlichen Beschreibung, 22.

Da sich der Prozeß dem Finitivurteil zu nähern schien, so wurde nach der Bestimmung der Reichshofratsordnung [1]) dem Referenten Braillard der Graf von Stein als Korreferent zugeordnet. [2]) Das war ein schwerer Schlag für die fürstliche Partei, daß gerade Stein, ein alter Feind des Fürstenhauses, diesen Auftrag erhielt.

Das harte Urteil erregte in Wien das größte Aufsehen, es wurde zum Tagesgespräch. Sogar bis in die öffentlichen Zeitungen drang davon die Nachricht. [3])

Es läßt sich denken, daß der Bericht von dem Urteil den Rudolstädter Hof in keine kleine Aufregung versetzte. Zwar übermittelte Herr von Praun dem Fürsten das Unglück in einer möglichst schonenden, d. h. gewundenen Form, und fügte gleich den Trostgrund bei, „mit dem Kommissar könne man ganz zufrieden sein, gegen den könne man nicht protestieren;“ [4]) aber vielleicht könne sich ein anderer (d. h. der Herzog von Gotha) gegen die Kommission überhaupt wenden? [5])

Trotzdem war Sommer verzweifelt. „Holland sei in Not“ schrieb er am 29. Oktober von Rudolstadt aus an den Oberhofmeister von Beulwitz, der gerade zu einer Besprechung (wohl in der Thronlehensache) in Arnstadt bei dem Sondershäuser Fürsten weilte, Beulwitz möge so bald wie möglich heimkehren, da alle Maßregeln zur Beruhigung

---

[1]) Neue Sammlung der Reichsabschiede, 1747. IV. Anhang, S. 60. Reichshofratsordnung, Titel IV, § 2. . . . in allen definitiv-Sachen soll unser Reichshofratspräsident dem Referent bei Verfassung der definitiv-Urteil einen Korreferenten zuordnen.

[2]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 4. November 1724. Pantzer an Hofrat Sommer.

[3]) A VI 4c Nr. 10, Geschriebener Extrakt aus denen Lipstedter Zeitungen, 2. November 1724.

[4]) Vgl. Wahlkapitulation ad Artic. XVIII, Anm. g, S. 95. Wann eine kaiserliche Kommission ausgemachet soll werden zwischen den Evangelischen Ständen, soll der Commissarius auch ein der Augsburgischen Konfession Zugetaner sein.

[5]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 14. Oktober 1724. Praun an Hofrat Sommer.

des Lärms erst nach seiner Rückkehr getroffen werden sollten.

Vor allem wußte Sommer gar nicht, was er mit der Anführung des alten Reichshofratskonklusums vom Jahre 1709 anfangen sollte —, das er gleich als in Sachen Weimar-Arnstadt erlassen, erkannt hatte —, „da es auf die Rudolstädter-Landesportion so wenig passe wie auf den Banat Temeswar, und trotzdem zum Fundament der jetzigen Untersuchung gemacht sei". [1])

Nach Beulwitz' Rückkehr fand am 2. November eine sehr ernste Sitzung des Hofrats in Rudolstadt statt. [2]) Gegenwärtig waren der Fürst, der eigens aus Regensburg herbeigerufene Gesandte Baron v. Metternich, der Oberhofmeister v. Beulwitz, die Vizekanzler v. Reitzenstein und v. Beulwitz und der Hofrat Sommer.

Gewichtige Beschlüsse wurden gefaßt. Man wollte so schnell wie möglich, — wenn es sich machen ließe noch vor der offiziellen Kommunikation des Konklusums, die erst am 14. November erfolgte [3]) — gegen die Anwendung des Reskripts vom 22. Oktober 1709 auf die gegenwärtige Angelegenheit protestieren; dem Herzog von Gotha-Altenburg sollte nahegelegt werden, in Wien gegen die kommissarische Untersuchung seiner Immediatuntertanen in den Ämtern Ilm und Paulinzella und damit gegen die ganze Kommission überhaupt zu protestieren. Auch nach Kassel beschloß man einen Gesandten zu schicken, der des Landgrafen Meinung erforschen sollte. Der Kasselsche Minister in Wien, Herr von Malßburg, sei durch Pantzer, der Regensburger Gesandte durch Geheimrat v.

---

[1]) A VI 2c Nr. 2, Acta contra Bulisium in judicio aulico. 1724/5.

[2]) A VI 2c Nr. 2, Protokoll der Hofratssitzung vom 2. November 1724.

[3]) A VI 2c Nr. 2, Original der Ausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift des Johann Wilhelm Graf v. Wurmbrandt und des Frantz v. Heffener. Vgl. Herchenhahn 2, 203. Ein Reichshofsekretär mit den Reichshofvizekanzler unterschreibt die an Reichsunmittelbare gehende Dekrete.

Metternich zu bearbeiten. Auch sonst wollte man sich in den Gesandten anderer Fürsten möglichst viele Fürsprecher in Wien zu verschaffen suchen. In den Dörfern beschloß man, Versprechungen von Steuererlaß und dergl. zu machen, unter der Bedingung, daß sich die Einwohner zu Devotionserklärungen bequemten. Nur über einen Punkt konnte man sich noch nicht recht einig werden; ob der Fürst nicht überhaupt die Annahme der Kommission verweigern könne.[1])

In Anlehnung an den Beschluß setzte sich Fürst Friedrich Anton sofort brieflich[2]) und durch Entsendung seines Oberhofmeisters Wilhelm Ludwig v. Beulwitz mit seinem Oheim, dem Herzog von Gotha in Verbindung, und dieser schrieb dann auch nach einigem Hin- und Her[3]) am 10. Dezember von Friedenstein aus, an den Landgrafen von Hessen-Kassel ganz in dem vom Fürsten gewünschten Sinn: Der Landgraf möge es ihm nicht übel nehmen, wenn er in Wien seine ganze Kommission hintertreibe; denn er könne es nicht ruhig ansehen, daß eine Immediatuntertanen in den Ämtern Ilmenau und Paulinzella in solch unnötige Untersuchungskosten gestürzt würden.[4])

Mit diesem Brief und noch einem vertraulichen Empfehlungsschreiben[5]) des Herzogs Friedrich ausgerüstet, konnte Hofrat Sommer am 13. Dezember von Gotha aus direkt nach Kassel reisen,[6]) und am 18. November schrieb er von dort einen sehr erfreuten Brief an seinen Fürsten:

---

[1]) A VI 2c Nr. 2, Protokoll der Hofratssitzung in Rudolstadt, 2. November 1724.

[2]) A VI 1d Nr. 5, 2. November 1724. Fürst Friedrich Anton an Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha-Altenburg.

[3]) A VI 1d Nr. 5, 21. November 1724. W. L. v. Beulwitz, Bericht für den Fürsten über seine Reise nach Gotha.

[4]) A VI 1d Nr. 5, Friedenstein, 10. Dezember 1724. Herzog Friedrich zu Sachsen an den Landgrafen zu Hessen-Kassel.

[5]) A VI 1d Nr. 5, Brief vom 10. Dezember 1724.

[6]) A VI 1d Nr. 5, 13. Dezember 1724. Instruktion für den Hofrat Sommer.

Der Landgraf Karl habe ihn freundlich empfangen, und er selbst habe ihm die gedruckte gründliche Nachricht und die Briefe übergeben können. Von den Räten des Landgrafen konnte er melden, daß sie sich geradezu dazu drängten, zu der Kommission delegiert zu werden.[1])

Auch die Bemühungen bei andern Fürstlichkeiten fielen günstig aus. Im Laufe des nächsten Jahres bekam Fürst Friedrich Anton von dem Erzbischof von Mainz Franz Lothar v. Schönborn, von der Markgräfin Christine Carlotta zu Brandenburg-Onolzbach, von dem Fürsten von Anhalt-Zerbst, von dem Landgrafen Ernst Ludwig zu Hessen-Darmstadt, ja sogar von König Georg von England-Hannover eigenhändige Zuschriften, sie hätten die gedruckte gründliche Deduktion durchgesehen und daraufhin ihre Vertreter in Wien beauftragt, für den Fürsten Friedrich Anton zu wirken.[2])

Unterdessen waren auch Praun und Pantzer in Wien keineswegs müßig gewesen. Am 17. Oktober abends kehrte der Vizepräsident Wurmbrand zu Schiffe von Würzburg nach Wien zurück, und hatte die Gnade sein Gepäck mit Panzers Pferden nach Hause transportieren zu lassen. Gleich am nächsten Morgen gewährte er Pantzer eine Audienz, und ließ sich berichten, wie es zu dem unseligen Konklusum vom 10. Oktober gekommen war. Er fand, daß Pantzer recht unklug gehandelt habe, den Bulisius auf Schneiders Denunziation hin so scharf des crimen falsi zu beschuldigen, ohne es doch beweisen zu können.[3]) Jetzt aber riet er dringend dazu die Kommission anzunehmen; der Kasselsche Bericht werde mit Bestimmtheit zu Ungunsten des Bulisius ausfallen.[4])

---

[1]) A VI 3a Nr. 1, Vorstellungen am Hessen-Casselschen Hofe, 1724/27.

[2]) A VI 1d Nr. 6, Kommissionen in der Untertanensache, 1725.

[3]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 18. Oktober 1724. Pantzer an Fürst Friedrich Anton.

[4]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 4. November 1724. Pantzer an den Fürsten.

Auch Herr von Malßburg äußerte sich in sehr zuvorkommender Weise, er werde in Kassel alles Mögliche für die fürstliche Seite tun.[1] [2]) Weniger günstig zeigte sich Baron von Gotter gegenüber Pantzer, obwohl er von seinem Herrn beauftragt war, bei dem Korreferenten v. Stein für die fürstliche Partei zu wirken. Er sagte „sehr viel Zeugs", wie Pantzer sich ausdrückt, z. B. sein Herr könne es sehr übel nehmen, daß die Kommission von ihm auf den Landgrafen von Hessen-Kassel erkannt sei.[3])

Daß sein Fürst jetzt auf einmal recht grob mit Douceurs zu arbeiten anfing, konnte Pantzer nicht ganz richtig erscheinen. Zwar hatte er am 4. November in einem Brief an den Hofrat Sommer geäußert: „er habe oft genug daran erinnert, — wenn auch nie ohne daß es ihm von den Betreffenden an die Hand gegeben war —, daß man den Reichshofräten ein donum gratuitum machen solle; hätte man auf ihm gehört, so wäre man schon längst am gewünschten Ende.[4]) Aber daß jetzt, nach dem ungünstigen Urteil der Fürst für den Präsidenten ein Douceur von 4000 Gulden resolvierte, um ihn umzustimmen, schien ihm verkehrt: „Einen besseren Vorteil würden Euer fürstliche Durchlaucht haben, wenn Domn. Vice Praeses mit einem Douceur bedacht würden."[3])

Wenigstens darüber war er froh, daß ein auf Anraten Dennstedts für den Herrn Reichshofrat von Stein bestimmtes Geschenk erst 24 Stunden nach der Relation am 10. Oktober eintraf; denn genützt hätten sie bei ihm doch nichts.[5])

---

[1]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 18. Oktober 1724. Pantzer an Fürst Friedrich Anton.

[2]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 15. November 1724. Pantzer an den Fürsten.

[3]) A VI 2c Nr. 2, Acta contra Bulisium in judicio aulico. 1724/5.

[4]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 4. November 1724. Pantzer an Hofrat Sommer.

[5]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 15. November 1724. Pantzer an den Fürsten.

Nach dem Beschluß des Rudolstädter Hofrats trat Praun der Frage nach der Anwendbarkeit des Konklusums vom 9. Oktober 1709 auf die Untertanensache näher. Mit größter Mühe fand er in dem Reichshofratsprotokollbuch von 1709 das angeführte Konklusum in seinem ganzen Umfang. Zugleich erkundigte er sich bei den Sekretären, ob denn der Hinweis auf diese Bestimmung von Bulisius in einem Exhibitum geschehen sei? Da ihm das verneint wurde, sah er plötzlich ganz klar, von wem die Idee stamme: kein anderer als der Hofrat von Stein konnte das ausgeheckt haben, da er der einzige aus dem Kollegium war, der schon 1709 am Reichshofrat tätig war.[1])

Dem Reichshofrat gegenüber ließ er sich freilich von dieser Erkenntnis nichts merken. Am 10. November reichte er ein Exhibendum ein, in dem er ganz unschuldig bat, ihm doch dasjenige Bulisische Exhibitum zu kommunizieren, in dem dies fremde Konklusum vom 22. Oktober 1709 angeführt sei? Es finde sich nämlich nicht in dem fürstlichen Archiv, da der Großvater des Fürsten Friedrich Anton, ja niemals mit seinen Untertanen Streit gehabt habe.[2])

Als das Exhibitum am 25. November im Reichshofrat referiert wurde, herrschte darüber große Aufregung. Der Präsident war gerade auf 14 Tage auf seine Güter gereist, und so konnte sich der Zwiespalt der Meinungen im Reichshofrat frei offenbaren. Einige meinten, man solle das Konklusum ruhig kommunizieren, die andern waren scharf dagegen und hielten es für richtig, der Kommission darüber die Nachprüfung zu überlassen, ob das Konklusum vom 22. Oktober 1709 auf den vorliegenden Fall anwendbar sei oder nicht. Auf jeden Fall wurde beschlossen, vor der Rückkunft des Präsidenten keine Entscheidung zu treffen.[2])

---

[1]) A VI 2 c Nr. 2, Wien, 8. November 1724. Praun an Hofrat Sommer.

[2]) A VI 2 c Nr. 2, Wien, 25. November 1724. Pantzer an Hofrat Sommer.

Noch immer hatte der Fürst sich nicht erklärt, ob er die Kommission annehmen wolle oder nicht, und Graf Wurmbrand war im Interesse des Fürsten so ungehalten über diese Säumnis, daß Pantzer nicht wagte am 9. Dezember einer Einladung des Vizepräsidenten zur Tafel zu folgen.[1]) Endlich am 23. Dezember, nachdem schon die günstigen Nachrichten über die Haltung des Landgrafen Karl selbst in Rudolstadt eingetroffen waren, entschloß sich Fürst Friedrich Anton, dem Reichshofrat seine Bereitschaft mitzuteilen, die kommissarische Untersuchung über sich ergehen zu lassen, wenn auch Kursachsen dagegen einzuschreiten drohe, unter dem Vorwande, es könne nicht geschehen lassen, daß ein anderer als der ausschreibende Fürst des obersächsischen Kreises die Kommission annehme oder exequiere.[2]) Zugleich machte Friedrich Anton darauf aufmerksam, daß das Konklusum vom 22. Oktober 1709 — das ihm zwar immer noch nicht kommuniziert sei, von dem er aber vermute, daß es in dem Streit zwischen dem Herzog von Weimar und dem Fürsten zu Arnstadt erlassen sei —, keinerlei Beziehung auf ihn selbst habe; und er bat deshalb in der Ausfertigung des Kommissoriale an den Landgrafen die letzte Bemerkung wegzulassen, oder, falls es schon insinuiert sein sollte, ein rescriptum declaratorium mit Aufhebung der letzten Anfügung des Konklusum vom 22. Oktober 1709 hinterherzuschicken.[3])

Aber da der Graf von Stein es für das Richtige hielt, den mißverständlichen Hinweis auf das Konklusum vom 22. Oktober 1709 nur dahin zu deklarieren, man wolle dem Fürsten durchaus nicht das jus collectandi rauben, sondern nur seine Untertanen von übermäßigen Beschwerungen befreien, und alle Hofräte, wie Pantzer am 10. März klagte,

---

[1]) A VI 2 c Nr. 2, Wien, 9. Dezember 1724. Pantzer an den Fürsten.

[2]) A VI 2 c Nr. 2, Wien, 13. Januar 1725. Pantzer an den Fürsten.

[3]) A VI 2 c Nr. 2, Rudolstadt, 23. Dezember 1724. Exhibendum des Fürsten am Reichshofrat.

bei der Relation sich auf die Seite der Referenten stellen,[1]) so fiel das Konklusum declaratorium vom 8. März 1725 keineswegs nach den Wünschen des Fürsten aus.[2])

Bulisius, der schon am 10. Dezember 1724 Wien verlassen und in Weimar mit seinen Konsulenten Buddäus und Fleischhauer eingehende Besprechungen gehabt hatte,[3]) überreichte am 31. Januar 1725 dem Landgrafen Karl von Hessen das kaiserliche Kommissoriale.[4])

Schon am 20. Februar ernannte Landgraf Karl zwei seiner Räte, H. Dehn-Rotfelser und J. J. H. Scheffer zu Subdelegierten der kaiserlichen Kommission und stellte „derer Rudolstädtischen Untertanen Sachwalter Bulisio, wie auch den Advokaten, Notarien und Schreibern und wen sie sonst in dieser Sache zu gebrauchen haben möchten, ein ausdrückliches Protektorium aus".[5]) Anfang März verließen die Subdelegierten Kassel und nahmen in Vacha bei Eisenach für einige Wochen Sitz,[6]) ließen sich von Bulisius hohe Diäten bezahlen und setzten am 18. Mai die Eröffnung der Kommission in Königsee auf den 4. Juni 10 Uhr vormittags fest.[7])

Für Bulisius war diese Verzögerung ungeheuer wertvoll. Bedeutete es doch für ihn eine Lebensfrage, sich vor der kommissarischen Untersuchung der Treue seiner Anhänger zu versichern und seine Legitimation zu verbessern. „Wie ein Engel Gottes im weißem Gewande" durchzog er in der Karwoche die Oberherrschaft. Am liebsten richtete er seine Ankunft so ein, daß sie gerade mit dem

---

[1]) A VI 2 c Nr. 2, Wien, 10. März 1725. Pantzer an den Fürsten.

[2]) A VI 2 b Nr. 3, Reichshofratskonklusum, Jovis, 8. März 1725.

[3]) A VI 2 c Nr. 1, Spezifikation der Ausgaben.

[4]) A VI 2 b Nr. 1, 16. Februar 1725. Fürstliche geheimbde und Kriegskanzlei zu Kassel bestätigt dem Bulisius den Empfang des Kaiserlichen Originalkommissariums am 31. Januar 1725.

[5]) A VI 2 b Nr. 1, Abdruck des Protektoriums.

[6]) A VI 2 b Nr. 1, Vacha, 20. März 1725. Citatio der Subdelegierten an die Untertanen.

[7]) A VI 3 a Nr. 3, Acta die Eröffnung der kaiserlichen Kommission betreffend.

Schluß des Gottesdienstes zusammentraf, dann zündeten seine gottbegeisterten Reden. Wo er hinkam, wurden die Glocken geläutet und das Volk durch Hornblasen herzuberufen. Dann machte er es dem Leuten klar, in welcher Unterdrückung sie bisher gelebt hätten, was er in Wien schon erreicht habe, und wieviel er noch gegen die ungetreuen Räte seines Fürsten glaube erreichen zu können, wenn sie nur ihm durch Handschlag und Namensunterschrift als Generalbevollmächtigten Vollmacht erteilten, vor der Kommission in ihrer aller Namen zu handeln; wenn sie unter sich Syndizi erwählten zur Vertretung einzelner Gemeinden; und wenn sie es nicht an Geldunterstützung fehlen lassen wollten.

Zunächst wurde in jeder Ortschaft die Wahl von ein oder zwei Syndizi wiederholt oder bestätigt. Dann ließ Bulisius die Menge Mann für Mann an den Tisch herantreten, an dem Notar Eberwein mit seinen beiden Zeugen saß. Jeder einzelne mußte seinen Namen in das bereitgehaltene Syndikat eintragen, durch das dem Bulisius und den Syndizen Vollmacht erteilt wurde, und laut dem der Unterschriebene sich verpflichtete am Landstreite — hier tritt der Ausdruck zum ersten Mal auf — festzuhalten.

In manchen Ortschaften oben auf dem Walde, z. B. in Oberhahn, Unterhahn und Barigau, waren fast die sämtlichen männlichen Einwohner auf Broterwerb außer Landes gezogen. Bei solchen Gelegenheiten nahm Bulisius mit der Unterschrift der Frauen und Nachbarn vorlieb.

105 Ortschaften durchzog er und verschaffte sich die Unterschriften von 3 366 Personen (also $\frac{1}{3}$ der sämtlichen Landeseinwohner) von denen allerdings etwa 700 in Vertretung geleistet waren. Auch Rechnungen und Steuerquittungen wußte er sich zu verschaffen, die er zum Beweis seiner Beschwerden verwerten wollte.[1])

---

[1]) A VI 3 c Nr. 20, Druck von 56 Seiten: Syndikate und Vollmachten, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen impetrantischen Untertanen betreffend.

Als Kommissionsbeitrag forderte er im ganzen vier Termine ein, und wo es den Bauern schwer fiel, das viele Geld zusammenzubringen, nahmen die Schulzen und Heimbürgen das Geld aus der Gemeindekasse.[1])

Unterdessen verschärfte die Regierung ihr Spionagesystem. Am 20. Februar beauftragte der Fürst den Kammerrat Nüchterlein und den Sekretär Dennstedt, den Spuren des Bulisius zu folgen und die von ihm bearbeiteten Leute umzustimmen. Aber im Gegensatz zu 1723 begegnete Nüchterlein jetzt überall verbissener Zurückhaltung und Wut auf die Regierung.[2]) Die Amtleute registrierten mit doppeltem Eifer alle Anzeichen widriger Gesinnung bei den Untertanen.[3]) Fast jeden Tag schrieb z. B. der Amtmann von Königsee, Landgraf, eine neue Beobachtung an die fürstliche Regierung.

So war er eines Tages im Gasthaus zu Dröbischau auf Bulisius gestoßen, der dort nach Abhaltung einer Versammlung vergnügt beim Glase Wein saß, aber sich selbst jetzt nicht enthalten konnte, jedem Neuankömmling seinen kaiserlichen Geleitsbrief zu zeigen; und jedesmal, wenn er mit Pathos das Wort salvus conductus aussprach, dann bückte er sich so tief, daß seine Nase fast die Kapsel des Siegels berührte.[4])

Natürlich gab die Regierung jede verdächtige Bewegung des Bulisius an die beiden Subdelegierten der Kommission in Vacha weiter, und sie erließen im Frühjahr und Sommer eine ganze Reihe zorniger Schreiben an Bulisius: er habe sich des eigenmächtigen Glockenläutens zu enthalten (25. April), er solle das Einsammeln der vier

---

[1]) A VI 1 b Nr. 9, 5. Mai 1725. Denunziation Hans Hamels aus Zeigerheim.

[2]) A VI 4 c Nr. 16, Vom 20. Februar bis 7. August 1725 tägliche Briefe des Sekretärs Dennstedt, vom 3. Juni an aus Königsee.

[3]) A VI 5 b Nr. 1, Vizekantzler Reitzenstein an Amtmann Wolf in Könitz, 11. Dezember 1724 und 31. März 1725.

[4]) A VI 1 b Nr. 1, 8. Mai 1725. Landgraf an die fürstliche Regierung.

Termine bleiben lassen (25. Mai), er solle eine Spezifikation aller im Landstreit verausgabten Gelder einreichen (9. Juni und 10. Juli), er dürfe niemand zwingen, für die Kommissionskosten aufzukommen, der sich nicht frei zur Bulisischen Partei bekenne (14. Juli).[1])

Am 4. Juni rückte unter dem militärischen Schutze von 45 Mann der fürstlichen Miliz[2]) die „Subdelegationskommission" in Königsee ein, und die beiden Herren, Regierungsrat Scheffer und der junge Archivar Dehn-Rothfelser, der zur Vertretung seines plötzlich erkrankten Vaters aus Kassel nachgeschickt war,[3]) nahmen Wohnung in dem von Bulisius gemieteten und behaglich eingerichteten Privatbürgerhaus.[4])

Als bevollmächtigten Vertreter schickte Friedrich Anton den Kammerkonsulenten Nüchterlein nach Königsee,[5]) während Bulisius mit seinen Konsulenten, Dr. Dietmar aus Jena, dem redlichen Rat Kühnold aus Erfurt, und dem Notar Fiedler als gegnerische Partei auftrat.[4])

Am 7. Juni publizierten die Subdelegierten ihre kaiserliche Vollmacht durch Anschlag, und unter feierlichen Begrüßungsreden der gegnerischen Bevollmächtigten eröffneten sie die Kommission. Gleich am folgenden Morgen nahmen sie den ersten Teil ihrer Aufgabe, die Bulisische Legitimation zu untersuchen, in Angriff. Sie benutzten die von Nüchterlein beigebrachten vidimierten Abschriften der bulisischen Vollmachten von 1723 mit 548 Namen und die neuen Generalbevollmächtigungen von 1725 mit 3 366 Unterschriften, die Bulisius sofort durch Kühnold überreichen ließ.[5]) Aus dem ganzen Lande wurden die Unterzeichneten vor das Tribunal der Kommission gefordert.

---

[1]) A VI 1 c Nr. 12, Die gedruckten Edikte.

[2]) A VI 3 a Nr. 1, Juni 1725. Memorial des Oberstleutnants von Wurmb über die Kosten eines Wachtpostens für die Subdelegierten.

[3]) A VI 4 c Nr. 16, Korrespondenz des Sekretärs Dennstedt.

[4]) A VI 2 b Nr. 5, Ausgabenspezifikation.

[5]) A VI 3 a Nr. 4, Berichte Nüchterleins an den Fürsten. 7. Juni bis 3. August 1725.

Bulisius hatte viel zu tun. Er begleitete die Geladenen bis zum Rathaus und instruierte jeden ganz genau, was er zu antworten habe.[1]) So erreichte er, daß von den 1000 Verhörten, — am Schluß begnügten die Subdelegierten sich damit, aus jedem Dorf nur ein paar Stichproben vorzunehmen —, nur 10 antworteten, ihr Name finde sich gegen ihren Willen auf der Liste. Daraufhin konnten Scheffer und Dehn-Rothfelser die Legitimation des Bulisius für ausreichend erklären; und sie machten nun den Versuch, einen gütlichen Vergleich zwischen dem Fürsten und seinen Untertanen herbeizuführen.

Zu diesem Zweck mußte ihnen Bulisius nochmals eine Klageschrift einreichen. Am 10. Juli übergab er 15 Klagepunkte, von denen nur 4 wesentlich waren, während die 11 übrigen keineswegs verdienten, vor das höchste Reichsgericht zu kommen.

Viel weniger gern als Bulisius die Beschwerdeschrift, übergab Nüchterlein der Kommission die amtlichen Steuerrechnungen, die die Subdelegierten forderten.

Da Nüchterlein trotz alles Zuredens der Subdelegierten es für unmöglich erklärte, die Steuern zu mindern und Bulisius auf Grund des Konklusums vom 22. Oktober 1709 für sich selbst als Abgeordneten der „sämtlichen Untertanen" die Abhörung der Steuerrechnungen zu fordern, so konnte ein Vergleich nicht erzielt werden; und die Kommission rüstete sich zur Abreise, um von Kassel aus den Vorbericht an den Kaiser zu senden.[2])

Vorher aber hatte Bulisius, als Vertreter der impretantischen Partei, die Verpflichtung, ihnen die Diätenkosten zu bezahlen. Jeder der beiden Subdelegierten erhielt für den Tag 10 Gulden und ihr Sekretär Combach 5 Gulden. Also mußte Bulisius für die Zeit vom 7. Juni bis 8. August 1 530 Gulden bezahlen und nur mit größter Mühe konnte er das Geld von seinen Anhängern erheben.[3])

[1]) A VI 2b Nr. 1, Verhörsprotokoll.
[2]) A VI 2b Nr. 1, Gütliches Vergleichsprotokoll. 18. Juli 1725.
[3]) A VI 2b Nr. 5, Bulisius. Ausgabenspezifikation.

Einen Tag vor ihrer Abreise, am 7. August erließen die Subdelegierten das abschließende Edikt, in dem sie die Resultate ihrer Untersuchung zusammenfaßten: Der bulisische Quali- und Legitimationspunkt sei als in der Ordnung erfunden worden. Leider sei ein gütlicher Vergleich nicht zustande gekommen, deshalb müsse später die Kommission weitergeführt werden. Es folgten Ermahnungen, 1. an die Untertanen, die Kontribution zur Deckung der Kommissionskosten zu leisten, 2. an den Fürsten, den salvus conductus seiner Untertanen zu respektieren und 3. an Bulisius, noch vor Absendung des Vorberichts an die kaiserliche Majestät die erforderte Spezifikation der Gemeindegelder einzuschicken.[1])

Der Fürst, der jetzt wirklich redlich bemüht war, die berechtigten Klagen seiner Untertanen abzuschaffen, tat am 10. August einen Schritt vorwärts. Er erließ an die sämtlichen Ämter- und Untergerichte eine Verordnung, 1. die vorfallenden Sachen summarisch zu traktieren, d. h. außer in Konkurssachen keine Läuterung anzunehmen, sondern den unzufriedenen Teil sogleich vom Amtsbescheid an die Fürstliche Regierung zu verweisen, 2. unparteiisch zu richten. Ferner verhieß er, die Taxordnung von 1718 nochmals zu revidieren und die Visitationen an den Amtsgerichten zu verschärfen.[2])

Am Reichshofrat waren die Freunde des Fürsten nicht zufrieden, daß die Kommission schon am 8. August nach Hause gegangen war und einen Vorbericht erstatten wollte. Pantzer hielt es für kein gutes Omen, und am 29. August sprach sich der Reichshofratsvizepräsident dahin aus, er hätte es vorgezogen, daß die Kommission ihre Untersuchung gleich erledigt und einen vollen Bericht abgefaßt hätte.[3])

---

[1]) A VI 2b Nr. 3, Original.

[2]) A VI 2b Nr. 1, Scheduladruck.

[3]) A VI 2c Nr. 2, Briefe Pantzers an Hofrat Sommer, vom August 1725.

Unterdessen hatten Scheffer und Dehn-Rothfelser fleißig an den Bericht über die Tätigkeit in Königsee gearbeitet. Am 9. September war das Schriftstück fertig, und am 12. Oktober ließ es Landgraf Karl als Vorbericht am Reichshofrat in Wien überreichen. Man kann seine Freude haben an der klaren unparteiischen Art, in der die Kommissare ihre Eindrücke vortrugen.

Zunächst berichteten sie nacheinander von den verschiedenen Maßnahmen ihrer Untersuchung. Bei der Erforschung der Unterschriften war ihnen aufgefallen, daß unter den Unterzeichneten sich viele Knechte, bei ihren Eltern wohnende Söhne und abgelebte Leute befanden, die also keine eigene Ökonomie hatten; auch hatten sie bemerkt, daß aus den Ämtern Rudolstadt, Leutenberg und Paulinzella nur verhältnismäßig wenig Anhänger des Landstreits stammten. Trotzdem hielten sie die Legitimation des Bulisius für durchaus zureichend, da sich 1/3 des Landes zu ihm hielt. Auch daß es bei der Unfruchtbarkeit des Landes ganz unmöglich sei, daß alle Einwohner sich vom Ackerbau nährten, sahen sie ein, und daß es deswegen für die Untertanen Schwierigkeiten haben könne, die 30 bis 32 Steuertermine zu bezahlen.

Das gravamen wegen der plötzlichen Einforderung der Inquisitionskosten hielten sie für berechtigt. Nur die Klage gegen die Bier- und Weinakzise leuchtete ihnen nicht ein; um der Mäßigkeit willen wäre es besser, wenn die Besteuerung der Alkoholika sogar noch erhöht würde.

Über das arrogante Benehmen des Bulisius führten sie Klage, auch über den Ungehorsam, mit dem er die Spezifikation der verausgabten Gelder immer wieder hinausschob. Der ganze Vorbericht aber, wußte scharf zu unterscheiden zwischen der Person und der Sache des Bulisius. Erstere verurteilte er, letzterer gab er in den Hauptpunkten recht.

Schon Anfang August hatte Bulisius damit begonnen,

---

[1]) A VI 3a Nr. 1, Vorbericht.

bei seinen Anhängern vorgedruckte Tabellen herumzuschicken, auf denen jeder den Wert seines Besitztums, seiner Einnahmen und seiner Ausgaben spezifizieren sollte. Dabei gab er ihnen zu verstehen, daß sie lieber ihren Besitz und ihre Einnahmen etwas geringer, ihre Ausgaben aber etwas größer anzeigen möchten, als es der Wahrheit entspräche.

Als der gewissenhafte Rat Kühnold, der die Angaben abschreiben und vidimieren sollte, die Unwahrheit mancher Zahlen entdeckte, weigerte er sich für diese „Falsifikate" die Garantie zu übernehmen. Kurze Zeit darauf kam es zwischen ihm und Bulisius zum vollen Bruch, so daß die Ausarbeitung der „Landestabelle" dem weniger skrupulösen Dr. Fleischhauer übertragen werden mußte.[1]) Das Resultat monatelanger Arbeit war eine vortrefflich ausgeführte Tabelle von 1 m Breite und 40 cm Höhe. Unter der Überschrift „der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtisch Oberherrschaftlichen Landesportion Impetrantischer Untertanen Güterertrag" war für jedes Amt aufgezeichnet, wie viele Männer darin zur Bulisischen Partei gehörten, wie groß die Zahl der ihnen zugehörigen Eheweiber, Kinder, Schutzverwandten, Knechte und Mägde war, wie viele Anspann- und wie viele Hintersättlergüter sie besaßen, welche Zahl von Pferden, Ochsen, Kühen, Schafen und Ziegen diese Landgüter belebten, wie groß der Ertrag an Sommer- und Winterfrüchten — in Maß und in Geld angegeben — war, und wie groß die Ausgaben an Samen, Arbeitslöhnen, Erbzinsen, Frohnbeschwerden, Steuern und Terminen waren, wie viel sie jährlich an Zinsen für Schuldenkapital zu zahlen hatten. Für das Amt Paulinzella war außerdem eine besondere Tabelle angefertigt, auf der der Güterertrag jedes einzelnen Dorfes abzulesen war.

Das markante Ergebnis der Tabelle war, daß die ins-

---

[1]) A VI 4 c Nr. 4, Attestat Spielmanns, was zwischen dem Herrn Rat Kühnhold und Bulisius nach geendigter kaiserlicher Kommission in Erfurt passiert.

gesamt 14 714 Anhänger des Bulisius (Weiber etc. eingerechnet) jährlich 118 663 fl. Ausgaben, dagegen nur 86 330 fl. Einnahmen hätten. Die Differenz von 32 327 fl., so führte Bulisius in der beigegebenen Deduktion aus, müsse also von den Hausierern außer Landes verdient werden.[1])

Der Kasselsche Vorbericht und die Landestabelle verfehlten nicht, am Reichshofrat für Bulisius zu wirken.

Gleich nach Weihnachten 1725 begannen Braillard und Stein mit dem Referat der beiden Aktenstücke, aber durch das Fernbleiben des Präsidenten Windischgrätz von den Reichshofratssitzungen, stockte die Verhandlung der Landessache[2]) vom 30. Januar bis zum 13. März 1726.[3])

Sommer war es ganz lieb, daß er noch Zeit gewann, Douceurs — diesmal auch an den Grafen Stein — zu verteilen, und sich klar zu werden über seine Aussichten bei der folgenden Relation.

Über den Grafen von Stein war er recht unglücklich. Zwar war er der einzige, der Reichshofräte, der die Hoffnung aussprach, man werde den Prozeß jetzt mit einem Schlage vollenden, aber nur unter der Bedingung der Aufhebung der Akzise durch den Fürsten. Von dieser Bedingung wollte er sich nicht abbringen lassen; er sei gerade so schwer zu erweichen wie ein natürlicher Stein, schrieb Sommer am 6. Februar.[4]) Was nützte es da, wenn sich Stein bei einer Gesellschaft am 8. Februar, Sommer gegenüber als liebenswürdigster Wirt zeigte und die Gräfin sogar ihr Glas auf „gute Stimmen“ erhob?[5])

---

[1]) A VI 4a Nr. 2, Acta die von dem Rebellen Bulisio gefertigten Güteranschläge und Landestabelle betreffend.

[2]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 16. Januar 1726. Sommer an Fürst Friedrich Anton.

[3]) A VI 3c Nr. 6, Designatio.

[4]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 6. Februar 1726. Sommer an den Fürsten.

[5]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 9. Februar 1726. Sommer an den Fürsten.

Auch von dem Referenten Herrn v. Braillard ahnte Sommer nichts Gutes: er werde wohl die Fortsetzung der Kommission beantragen; und Sommer hatte nur die eine Hoffnung, daß die dritte Partei, die aus beiden Referaten das Gute herausnähme, die stärkste sein würde.

Der Kuriosität halber möchte ich einen Einschluß, zu dem Briefe Sommers an den Fürsten vom 30. Januar 1726 beigeben, den er gar untertänigst bald zu kassieren bat und in dem er den voraussichtlichen Voten der Reichshofräte Noten gab.[1])

Votantes et Concludentes.

Herrn Präsidentens Excellenz
Herr Graf von Stein
Herr Reichshofrat v. Braillard } Korreferent und Referent.

Die Votiren, in ordine.

Herr Reichshofrat	v. Bergner:	gut
„ „	von Bode:	recht gut
„ „	v. Hildebrand:	Herr von Heunisch ist s. Schwager
„ „	v. Stockhammer:	gut, aber jetzo indispos.
„ „	v. Binder:	recht gut.

Die auf der Herrenbank.

Herr Graf v. Gerstenberg	wie der Herr Korreferent
„ Baron von Bartholdi	wie „ „ Referent
„ Graf von Kufstein	gut
„ Baron von Beck	wie der Herr Referent od. Korreferent
„ Graf v. Nostitz	recht gut
„ Graf v. Schlefeld	gut
„ Baron von Roth	recht gut.

Sobald der Präsident nach seiner Genesung im Rat erschienen war, wurde die Relation der Rudolstädter Sache von neuem aufgenommen, und schon am 15. März erfolgte

[1]) A VI 2e Nr. 2, 30. Januar 1726.

die Resolution, die dem Bulisius von neuem die bisher unterlassene Spezifikation der für den Landstreit von seinen Anhängern empfangenen Gelder injungierte.[1])

In der äußersten Unruhe schrieb Sommer, der schon seit dem Oktober 1725 zur Besorgung des Prozesses in Wien weilte, am 16. März an den Fürsten. Nach einem dreistündigem Gefecht im Reichshofrat sei man dazu gekommen, die Kommission wieder auf das Land zu dekretieren. Der Graf von Stein sei bitter und böse darüber, daß sein fünf Bogen langes Votum nicht respektiert worden war, durch das er sofortige Beendigung des Prozesses nach Abschaffung der groben Mißbräuche im Rudolstädter Lande empfohlen hatte; jetzt tröste er sich damit, daß der Landgraf von Hessen gewiß die Kommission deprezieren werde.[2])

Auch in den folgenden Wochen gelang es Sommer nicht einmal durch Präsente, die beiden Referenten Stein und Braillard zur Veränderung ihrer dem Bulisius günstigen Meinung zu disponieren. Vor allem Stein sei unbeweglich, „in solchen Sachen die den Sohn Absalom betreffen", schrieb Sommer am 27. April an den Fürsten.

Um also diesen beiden Feinden das Referat zu entziehen, empfahl Sommer dem Fürsten das remedium revisionis.[3])

---

5. Kapitel:

Der Revisionsprozeß am Reichshofrat und der Sieg des Fürsten.

Mit dem Revisionsprozeß hat es folgende Bewandtnis. Der Reichshofratspräsident ernennt neue Referenten,

---

[1]) A VI 2d Nr. 1, Veneris, 15. Martii 1726.
[2]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 16. März 1726. Sommer an den Fürsten.
[3]) A VI 2c Nr. 2, Wien, 27. April 1726. Sommer an den Fürsten.

und diese unterziehen sämtliche in der Sache entstandenen Akten einer erneuten Durchsicht. Es ist den Parteien nicht verwehrt, das Aktenmaterial durch neue Exhibita zu vergrößern. Nur neue Beilagen dürfen solchen Vorstellungen nicht beigegeben werden.

Die Partei, welche die Revision beantragt, die also zur „impetrantischen" wird, hat vor Beginn der Untersuchung Sukkumbenzgelder zu hinterlegen, die im Fall ihres Unterliegens dem Gericht anheimfallen.

Einen scharfen Haken hatte die Revision für den Fürsten doch. Wie Sommer schreibt: „Im judicio revisorio wird allezeit präsupponiert, daß inzwischen das vorige Konklusum zur Exekution gebracht wird."[1]) Und für den Fürsten handelte es sich mit darum, daß man nicht der Kommission die amtlichen Steuerrechnungen vorlegen müsse, wie gerade das letzte Konklusum es forderte.

Aber Sommer täuschte sich nicht in der Hoffnung, daß der alternde, damals schon geistesschwache[2]) Landgraf Karl die Kommission gar nicht werde übernehmen können, so daß dem Fürsten kein Vorwurf daraus gemacht werden konnte, daß die Präsentation der Steuerrechnungen nicht erfolgte.

So wandte sich Fürst Friedrich Anton am 15. Juni 1726 mit der Supplikation um Zulassung zum Revisionsprozeß an den Kaiser, indem er sich zur Prästation alles dessen verpflichtete, was in solchen Fällen vom Reichshofrat erfordert wurde.[3])

Eine neue Krankheit des greisen Präsidenten hinderte ihn daran, das nächste Erfordernis, den libellus gravaminum, vor dem 13. November beim Reichshofrat zu präsentieren.[4]) Die kleine Druckschrift „Vollständige und gründliche Beschreibung des beim hochpreißlichen Reichs-

---

[1]) A VI 2 c Nr. 2, Sommer an den Fürsten.

[2]) A. d. B. XV, 292.

[3]) A VI 2 d Nr. 1, Rudolstadt, 15. Juni 1726.

[4]) A VI 2 c Nr. 2, Wien, 13. November 1726. Praun an Hofrat Sommer.

hofrat zu Wien namens sämtlicher Schwarzburg-Rudolstädtischer Untertanen von Johann Georg Bulisio angebrachten Klagwerks" stellte die Notwendigkeit klar, die 15 von Bulisius in Königsee angebrachten, von der landgräflichen Kommission als stichhaltig befundenen Beschwerden einer Revision zu unterziehen.[1])

Nach diesem „libellus" durften nach den Vorschriften des Revisionsprozesses am Reichshofrat keine Exhibita mit neuen Beilagen mehr eingereicht werden. Aber Druckschriften beliebigen Inhalts an sämtliche Hofräte zu verteilen, daran konnte den Fürsten niemand hindern.

„Die fernerweite palpable Demonstration", die der Fürst auf diese Weise im Sommer 1727 in die Wagschale warf, wies an verschiedenen konkreten Beispielen nach, daß die Rebellen bei der Aufstellung der bulisischen Landestabelle ihren Güterertrag viel zu gering eingeschätzt hätten, daß z. B. in Gölitz ein Anspanngut 6 Wochen nach der Schätzung um das doppelte des von Bulisius aufgezeichneten Wertes verkauft worden war.[2])

In der letzten Schrift, der „endlichen letzteren palpablen Demonstration des ganzen bulisischen Unwesens", brachte der Fürst unter anderen Beilagen ein rechtliches Gutachten der juristischen Fakultäten zu Halle und zu Altdorf bei, das Bulisius zum Staupenschlag verurteilte.[3])

Seit dem Frühjahr 1726 sammelte Bulisius bei den Bauern Geld zur Reise nach Wien, und den Sommer brachte er in eifriger Arbeit in Erfurt zu. Die ihm im Jahre 1725 gegebenen Vollmachten bereitete er zum Druck vor, mit der Hilfe von Dr. Fleischhauer fertigte er eine gründ-

---

[1]) 2. Sammelband der schwarzburgischen Deduktionen (in der Rudolstädter fürstlichen Bibliothek).

[2]) Fernerweitige palpable Demonstration etc. Beilagen J, R, L, M, und endliche letztere . . . Demonstration: im 1. Sammelband der schwarzburgischen Deduktionen (in der Rudolstädter fürstlichen Bibliothek).

[3]) Im 1. Sammelband der schwarzburgischen Deduktionen (in der Rudolstädter fürstlichen Bibliothek).

liche Deduktion an, in welcher alle alten und neuen Klagen gegen die fürstliche Regierung zusammengefaßt wurden[1]) und zu der Landestabelle verfaßte er eine ungeheuer umfangreiche Erklärung, durch die er beweisen wollte, daß die schwarzburgischen Untertanen weder de jure noch de consuetudine verpflichtet seien, die übermäßigen Steuerlasten zu tragen.[2])

Als er im März 1727 die Reise nach Wien antrat, betraute er Dr. Fleischhauer mit seiner rechtlichen Vertretung, und zu seinem Schatzmeister machte er seinen alten Freund und Gevatter, den Erfurter Garkoch Veithardt;[3]) und in den folgenden Jahren verging kaum ein Monat, in dem Veithardt nicht aus Wien einen Brief des Bulisius erhielt, in dem er ihn verzweiflungsvoll um Geld bat. Nur mit größter Mühe konnte Veithardt bald einen halben, bald einen ganzen Termin von den Syndizi erhalten.[4])

Als Bulisius am 2. April 1727 in Wien anlangte,[5]) war für ihn gar keine Möglichkeit, etwas auszurichten. Mit der Gesundheit des Grafen Windischgrätz ging es immer weiter bergab. Seit dem Juli 1727 konnte er nicht mehr im Rat erscheinen[6]) und starb am 6. September auf seinem Schlosse zu St. Peter in der Au.[7])

Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand übernahm sogleich die Geschäfte des Präsidenten, und niemand zweifelte daran, daß ihm der Kaiser das Amt übertragen werde. Genoß er doch Karls VI. Vertrauen im höchsten Grade,

---

[1]) A VI 2b Nr. 1, Bulisisches Druckblatt an die Gemeinden.

[2]) A VI 2b Nr. 1, 6. November 1727. Praesentatio der „Remonstration".

[3]) A VI 1b Nr. 1, Amtmann Landgraf an Sekretär Schwarz. 27. März 1727.

[4]) A VI 2b Nr. 1, Bulisische Umläufe und Protokolle aus verschiedenen Jahren.

[5]) A VI 3c Nr. 20, Wien, 2. April 1727. Bulisius an Gevatter Veithardt.

[6]) A VI 3c Nr. 20, Wien, 12. Juli 1727. Bulisius an Dr. Fleischhauer.

[7]) A. d. B. XXIII, 415.

so daß er in eben diesen Jahren mit Gesandtschaften an verschiedene deutsche Höfe betraut wurde, an denen er für die Anerkennung der pragmatischen Sanktion wirken sollte.[1])

Aber bis er am 29. Januar 1728 bestallt und am 6. Februar mit dem gehörigen Zermoniell in den Reichshofrat eingeführt war,[2]) bis er alle Glückwunschschreiben und Douceurs[3]) in Empfang genommen, und bis der Kaiser sich für den Freiherrn von Danckelmann als seinen Nachfolger im Amte des Vizepräsidenten entschieden hatte,[2]) kamen die Geschäfte am Reichshofrat nicht wieder in Gang.

Nachdem aber am 22. März 1728 Bulisius endlich die Forderung des letzten Konklusums einer Spezifikation der im Landstreit verausgabten Gelder mit einem sorgfältigen chronologisch geordneten Ausgabenbuch über die Jahre 1719—26 erfüllt hatte,[4]) übertrug der Präsident dem Grafen Friedrich Heinrich von Sekkendorf und dem Baron von Jaxtheim eine Partikulier-Kommission, damit sie untersuchen sollten, ob der Rudolstädter Prozeß der Revision offen stehe oder nicht.[5])

Am 31. Juli entschloß sich der Korreferent, Graf Sekkendorf, die Akten mit nach Hause zu nehmen und in der folgenden Relation sprachen er und Jaxtheim sich durchaus dafür aus, daß die causa revisibilis sei.[6])

So erfolgte am 11. August der Reichshofratsspruch: „Wenn Fürst Friedrich Anton binnen 2 Monaten die nur auf 1000 Gulden determinierten Sukkumbenzgelder bei dem Reichshofratssekretär Hayek von Waldstetten deponieren läßt, so erfolgt die admissio ad juramentum revisionis.“

---

[1]) A. d. B. XLIV, 335.

[2]) A VI 2d Nr. 2, Matzelsdorf, 5. und 8. Februar 1728. Pantzer an Fürst Friedrich Anton.

[3]) A VI 3c Nr. 20, Wien, 28. Januar 1728. Bulisius an Veithard.

[4]) A VI 2b Nr. 1, Praesentatio. Wien, 22. März 1728.

[5]) A VI 2d Nr. 2, Wien, 24. April 1728. Sommer an den Fürsten.

[6]) A VI 2d Nr. 2, Wien, 31. Juli 1728. Sommer an den Fürsten.

Als neue Referenten wurden die Barone v. Stockhammer und v. Jaxtheim festgelegt.[1])

Die Revision nahm damit vorschriftsmäßig ihren Anfang, daß der Agent v. Praun am 4. Oktober 1728 den Revisionseid ablegte[2]) und am 16. Oktober dem Bulisius den libellus gravaminum einhändigte.[3]) Von da ab lief, wie Praun sich ausdrückt, das dem Bulisius ad excipiendum gegebene fatale spatium bimestre.[3])

Die Anfertigung einer solchen Widerlegungsschrift hatte für Bulisius große Schwierigkeiten. Nur den libellus gravaminum durfte er mit nach Hause nehmen; die andern Akten des Prozesses standen ihm zwar auch zur Verfügung, doch durfte er als pars revisa sie nur in praesentia partis revidentis in der kaiserlichen Kanzlei einsehen, während Praun als pars revidens sämtliche Akten privatim durcharbeiten konnte.[4]) Das Übelste für Bulisius aber war, daß er sich die bloß für die Hofräte gedruckten „Schmähschriften" aus Geldmangel nicht verschaffen konnte.[5])

Daß er an seinen Anhängern keinen rechten Rückhalt mehr hatte, konnte er nicht nur aus den immer spärlicher werdenden Geldbeiträgen bemerken.

Schon am 22. Juni 1728 hatte Fleischhauer aus Erfurt ihm geschrieben: Täglich kämen Rudolstädter Leute zu ihm nach Erfurt, um zu fragen, wie es mit der Landessache stehe und weinten vor ihm. Geld könne er von den ausgesogenen Leuten nicht mehr beitreiben; „kann man doch aus der hohlen Hand kein Haar raufen". Schon würden sie argwöhnisch, ob etwa Bulisius in Wien die Sache

---

[1]) A VI 2d Nr. 2, Mercurii, 11. August 1728.
[2]) A VI 2d Nr. 2, Lunae, 4. Oktober 1728.
[3]) A VI 2d Nr. 2, Wien, 16. Oktober 1728.
[4]) A VI 2d Nr. 2, 16. Dezember 1728. Reichshofratskonklusum.
[5]) A VI 3c Nr. 20, Wien, 30. November 1728. Bulisius an Veithardt.

lässig treibe, da er noch immer kein gnädiges kaiserliches Konklusum habe.[1])

Als dann die Leute durch Inquisitionen und grausames Eintreiben der Inquisitionskosten vom Fürsten auf alle Weise gequält wurden,[2]) und noch immer aus Wien keine günstige Nachricht über den Prozeß eintraf, begannen im Sommer 1729 die alten Anhänger scharenweise von Bulisius abzutreten.[3])

Auch im Sommer 1730 blieb die Entscheidung aus. Denn die Referenten scheuten sich nicht wenig vor dem Wust der zu revidierenden Exhibita, glaubten außerdem, man litte fürstlicherseits durch den Verzug keinen Schaden.[4])

Wirklich war Praun mit dem Verzug einverstanden. Erst als im August Steins, „des Herrn Antipatronus", Urlaubsreise nach Karlsbad nahe bevorstand, während der Referent Stockhammer seine Badereise bis Oktober verschob, riet er seinem fürstlichen Herrn, den günstigen Zeitpunkt durch ein Bittschreiben an den Präsidenten um Beschleunigung der Relation zu benutzen.[5])

Das Handschreiben des Fürsten machte den gewünschten Eindruck. Am 10. Oktober 1730 erging ein Konklusum, das die Handlungsweise des Bulisius einer vernichtenden Kritik unterwarf; nur zu seinem Partikularnutzen wiegle er die Landesuntertanen gegen ihre Herrschaft auf, und ziehe er den Prozeß in die Länge. Sub poena praeclusi solle er binnen 2 Monaten die exceptiones auf den schon vor langer Zeit kommunizierten libellum revisionis einbringen.[6])

---

[1]) A VI 2b Nr. 1, Erfurt, 22. Juni 1728.

[2]) A VI 3c Nr. 20, 24. März 1729. Bulisisches Exhibitum.

[3]) A VI 2b Nr. 1, Mai 1729. Umlauf Fleischhauers.

[4]) A VI 2d Nr. 3, Wien, 24. Juni 1720. Praun an Hofrat Sommer.

[5]) A VI 2d Nr. 3, Wien, 2. August und 6. Oktober 1730. Praun an Hofrat Sommer.

[6]) Gedrucktes protocollum rerum resolut. 10. Oktober 1730.

Aber Geldnot machte es Bulisius unmöglich, der Aufforderung nachzukommen. Sein langjähriger Agent, Herr von Heunisch, den er schon seit Jahren nicht mehr bezahlt hatte, verweigerte ihm den Dienst, und im Mai 1731 gelang es dem Fürsten, ihn gänzlich der „Landessache" zu entfremden.[1])

Es hätte eine besondere Geschicklichkeit dazu gehört, der Sache des Bulisius jetzt wieder aufzuhelfen. Hatte doch Fürst Friedrich Anton die schwerwiegenden Mißbräuche in seinem Lande abgeschafft und den größten Teil der Bulisischen Anhänger von ihrem Meister abzubringen gewußt. Die selbstverfaßte Beantwortungsschrift des fürstlichen Revisionslibells aber, die Bulisius mit 2 Jahren Verspätung am 15. August 1731 beim Reichshofrat einreichte, war so umfangreich, verwirrt und dabei gehaltlos, daß es ihm selbst nicht verborgen blieb, daß er seine Rolle ausgespielt habe.[2])

Als daher am 22. August 1731 das Konklusum erging: „Fiat Commissio auf beide kaiserliche Reichshofräte Freiherrn von Jaxtheim und von Stockhammer, um Bulisium über gewisse, die Sache betreffende Punkta in Gegenwart des fürstlichen Anwalts zu vernehmen," da wurde es Bulisius unheimlich. Unter dem Vorwand, in Wittenberg eine Erbschaft gemacht zu haben, verließ er Wien so rasch wie möglich.[2])

Am 27. September 1731 erfolgte dann das Finitivurteil des Reichshofrats, das für die Anhänger des Bulisius eine völlige Niederlage bedeutete. Die Untertanen wurden von dem Reichshofrat weg an das Gericht ihres Landesfürsten verwiesen. An ihn sollten sie sich mit allen etwaigen Beschwerden wenden, mit Bulisius aber sich jeder Gemeinschaft enthalten. Den Fürsten Friedrich Anton for-

[1]) A VI 2 d Nr. 3, Wien, 30. Mai 1731. Heunisch an Fürst Friedrich Anton.

[2]) A VI 2 d Nr. 3, Wien, 29. August 1731. Sommer an den Fürsten.

derte ein Reskript auf, binnen 2 Monaten seine Willfährigkeit zu erklären, seine Untertanen forthin mit Äquanimität zu behandeln, und dem Herzog von Gotha wurde der Befehl zuteil, Bulisius steckbrieflich verfolgen und arretieren zu lassen, nachdem ihm und allen seinen Anhängern der salvus conductus und das protectorium speciale kassiert waren.[1]) Das Leben des unseligen Bulisius glich forthin dem eines gehetzten Rehs. In jenen Oktobertagen floh er aus Wien. Da wenige Wochen später sein letzter Gönner, der Graf v. Stein, starb,[2]) so war dort keine Hoffnung mehr für ihn. Er ging zunächst nach Wittenberg, seiner Heimatstadt, zurück, aber von dort vertrieb ihn ein Arrestbefehl des Königs von Sachsen.[3]) In Berka im Weimarschen Gebiete suchte er den sogenannten Komterhof käuflich zu erwerben, aber die Rudolstädter hintertrieb seine Admission bei der Weimarer Regierung, wie sie seine Frau an dem Verkauf ihrer Güter in Rudolstadt gehindert hatte.

Am 14. Oktober 1732 finden wir ihn in Erfurt,[4]) und am 14. Juli 1735 bat Fürst Friedrich Anton den Herzog von Weimar, den Bulisius zu arretieren, der sich in Weimar in eines Bürgers Haus eingemietet habe. Ein Ereignis kam diesmal Bulisius zu Hilfe: am nächsten Tag brach der Riesenbrand im Rudolstädter Schlosse aus, und die Expedition des Schreibens unterblieb.[5])

Im Jahre 1743 galt Bulisius der Rudolstädter Regierung für verschollen, aber man hatte doch noch so viel Respekt vor der überzeugenden Kraft seiner Feder, daß

---

[1]) A VI 2d Nr. 3, Joris, 27. September 1731. Reichshofratskonklusum.

[2]) A VI 2d Nr. 3, Wien, 7. November 1731. Sommer an den Fürsten und A VI 2d Nr. 3, Dresden, 4. Oktober 1731. Friedrich Anton an den Amtmann zu Wittenberg Carpzo.

[3]) A VI 5b Nr. 13, Dresden, 25. September 1731. August der Starke an Friedrich Anton.

[4]) A VI 5b Nr. 13, Blankenhain, 14. Oktober 1732. Gottschalk an die fürstliche Regierung.

[5]) A VI 5b Nr. 13, Rudolstadt, 14. Juli 1735. Friedrich Anton an den Herzog zu Weimar.

man sich entschloß, alle Kosten aufzuwenden, um seine bei den Erfurter Gerichten niedergelegten Privatakten aus den Händen plebis zu bringen.[1])

Als Fürst Friedrich Anton das kaiserliche Patent vom 27. September 1731 in der Hand hielt, meinte er — nun da die Entscheidung der Untertanensache an ihn selbst zurückgekommen war —, den Zeitpunkt gekommen, den Weg der Gnade zu betreten und die Untertanen durch Patente der Vergebung zu versichern und alle ihre Klagen zu beheben. „Ob zwar diese Gedanken den Regeln des Staates und der Politik gemäß sind" — so schließen seine eigenhändigen Bemerkungen über diesen Punkt — „das weiß ich nicht, jedenfalls aber stimmen sie mit dem Wort Gottes überein."[2])

Sogleich ließ er das kaiserliche Patent an die Untertanen drucken[3]) und es durch seinen Sekretär Schwartz im ganzen Lande publizieren. Durch einen besonderen gedruckten[3]) Anschlag forderte er die Untertanen auf, Renunziationen vom Landstreit aufzustellen und zu unterschreiben; allen reuig sich Bekehrenden sicherte er Straflosigkeit zu.

Zugleich erging an alle fürstlichen Beamten der gemessene Befehl, fortan den Untertanen schnelle Erledigung einer unparteiischen Justiz zuteil werden zu lassen, ihre gravamina sofort einzufordern und die leicht abstellbaren ohne weiteres abzuschaffen, die anderen aber mit einem Gutachten an die fürstliche Regierung einzusenden.[4])

Am 11. und 18. Oktober hatte Hofrat von Praun dem Reichshofrat die Renunziationen von 3 Ämtern, darunter

---

[1]) A VI 3 c Nr. 19, Rudolstadt, 22. März 1743. Resolutio Serenissimi.

[2]) A VI 3 c Nr. 7, 31. August 1731. Eigenhändige Bemerkungen des Fürsten Friedrich Anton.

[3]) Schwarzburgische Deduktionen. 1. Band. Druck der Edikte vom 19. Oktober 1731.

[4]) A VI 2 d Nr. 3, 19. Oktober 1731. Fürstliche Verordnung an die Beamten.

dem von Ehrenstein, vorzeigen können. Auf die gütigen Patente des Fürsten vom 19. Oktober hin erfolgten in den nächsten 3 Wochen die Submissionserklärungen von Königsee, Schwarzburg und Leutenberg,[1]) und mit diesen Hauptprovinzen des Aufruhrs konnte das ganze Land für befriedet angesehen werden, vor allem, da durch den „über alle Maßen großen Umstand" des Todes des Grafen v. Stein am 7. November, „der Prozeß mit den Untertanen auf eine solche Weise durchbrochen und durchlöchert war, daß man fast nicht absehen konnte, daß er jemalen wieder restituiert werden möchte."[2])

Zwar wagten es zwei alte „Landstreiter" Gärtner und Söffing noch, im Lande Zusammenkünfte zu veranstalten, aber daraufhin drohte ihnen der Reichshofrat am 14. November 1731 mit Haft, falls sie nicht sofort dem Fürsten um Verzeihung bäten;[3]) und als sie im Frühjahr 1732 neue Klagschriften in Wien anzubringen suchten, richtete der Reichshofratssekretär von Glandorff am 20. Mai 1732 ein Decretum in Freundschaft an die österreichische Hofkanzlei, Gärtner und Söffing auf Kosten und Gefahr des darum ansuchenden fürstlich Rudolstädtischen Sachwalters in aller Stille und bald möglichst in Verhaft zu nehmen.[4])

Eiligst ergriffen beide die Flucht. Im Rudolstädter Lande trafen sie ihre Mitbürger ganz beruhigt vor. Alle waren voll freudiger Erwartung auf die nahe bevorstehende, seit 1718 verschobene Landeshuldigung, die sich zu einem Versöhnungsfest zwischen Fürst und Volk gestalten sollte.[5])

Noch immer wollten Gärtner und Söffing sich nicht zufrieden geben und streuten Gerüchte aus, als müsse

---

[1]) Schwarzburgische Deduktionen. Extractus Protoc. rer. res. curii. 14. November 1731.

[2]) A VI 2d Nr. 3, 7. November 1731. Sommer an den Fürsten.

[3]) A VI 2d Nr. 3, 14. November 1731. Kaiserliches Dekret.

[4]) Schwarzburgische Deduktionen. 1. Band. 20. Mai 1732.

[5]) Schwarzburgische Deduktionen. 1. Band. 20. Mai 1732. Friedrich Anton an seine Räte.

vor der Huldigung in bezug auf den Landstreit noch etwas geordnet werden.

Fürst Friedrich Anton setzte 200 Reichstaler Belohnung auf ihre Gefangenlegung aus[1]) und scheint damit erreicht zu haben, daß der eine aus dem Lande entfloh; über den anderen aber konnte der fromme Herr von Ketelhodt in seine Sammlung der Schwarzburgischen Deduktionen eintragen: „Worauf den 18. Juni die Landeshuldigung erfolget, und ist aus sonderbarem Verhängnis Gottes geschehen, daß der eine von den Rebellen, da es a verbis ad verbera gekommen, erschlagen ward."

Eine Art politischen Testaments des Fürsten Friedrich Anton[2]) vom Jahre 1737 zeigt, wie viel er aus den unglücklichen ersten 20 Jahren seiner Regierung gelernt hatte.

Vor allen Dingen solle fortan nicht nur für die Steuer-, sondern auch für die Kammerkasse ein Etat aufgestellt werden. Die Steuern absolut zu vermindern, schien ihm nicht angängig, denn an der Miliz dürfe nicht gespart werden; aber durch gerechte Steuerverteilung und stete Beaufsichtigung der Beamten von Seiten des Fürsten[3]) müsse der Steuerdruck vermieden bleiben. Durch allmähliche Abschaffung der großen Zahl überflüssiger Beamter, vor allem durch die Herstellung eines einheitlichen Regierungsapparats für die Ober- und die Unterherrschaft könne viel Geld für gemeinnützige Zwecke erübrigt werden.

Aus dem beigegebenen Anschlag zum Steueretat geht

---

[1]) Schwarzburgische Deduktionen. 1. Band. Rudolstadt, 13. Juni 1732. Verwarung Friedrich Antons an seine Untertanen.

[2]) A VI 3 c Nr. 7, Eigenhändige Bemerkungen des Fürsten Friedrich Anton über den Kammeretat.

[3]) Vgl. auch A VI 3 c Nr. 7, Rudolstadt, 13. Dezember 1738. Fürst Friedrich Anton an den Vizekanzler.

hervor, daß zwar die Spaltung der Finanzbehörden in Schatulle, Kammer- und Steuerkasse, bestehen blieb, daß aber die bis dahin für Ober- und Unterherrschaft getrennte Steuerverwaltung aufhörte; wie das erst die Abschaffung der getrennten Landtagsausschüsse ermöglicht hatte.

So weht uns 1737 auch aus dem Rudolstädter Fürstentum ein Lufthauch aus dem Preußen Friedrich Wilhelms I. entgegen.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Ermentrude von Ranke, evangelischer Konfession, Tochter des Generalmajors z. D. Friedhelm von Ranke und seiner Ehefrau Selma geborenen von Ranke, am 21. November 1892 zu Görlitz. In Halle, Liegnitz und Rudolstadt wurde ich im elterlichen Hause unterrichtet. Von 1908—1909 besuchte ich die oberste Klasse des Luisenstifts bei Dresden. Durch meinen Vater vorbereitet trat ich zu Ostern 1910 in die Oberprima des Fürstlichen Gymnasiums zu Rudolstadt ein, das ich ein Jahr später mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich studierte Geschichte, Religion, Deutsch und Philosophie an den Universitäten Jena (S. S. 1911), Erlangen (W. S. 1911/12 und S. S. 1912) und Halle (seit W. S. 1912/13). Das Rigorosum bestand ich am 23. Februar 1915.

Ich hörte bei folgenden Herren Professoren und Dozenten:

in Jena:
Cartellieri, Eucken, Leitzmann;

in Erlangen:
Brunstäd, Falckenberg, Gebhardt, Hunzinger, Jordan, Leser, Karl Müller, Schulten, Steinmeyer;

in Halle:
Büchsel, Cornill, Feine, Fester, Hartung, G. Haußleiter, Heldmann, Jahn, Kahle,

Kattenbusch, Krueger, Lindner, Loofs, Lütgert, Menzer, Saran, Steuernagel, Strauch, Waetzoldt, Werminghoff.

Ihnen allen schulde ich Dank, ebenso Herrn Archivrat Dr. Bangert in Rudolstadt.

Mein ganz besonderer Dank aber gebührt Herrn Geheimrat Professor Dr. Lindner für sein gütiges Interesse an meiner Arbeit.